



Landschaftsplan Nr. 2 "Wesertal mit Beverplatten"

INHALTSVERZEICHNIS

A. VORBEMERKUNGEN	1
1. PRÄAMBEL	1
2. INHALTE UND VERFAHREN DES LANDSCHAFTSPLANES	2
3. GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 62 LANDSCHAFTSGESETZ	4
4. FFH-GEBIETE	5
5. KARTENGRUNDLAGEN	7
6. TEXTGRUNDLAGEN	7
B. DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	8
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	10
1.1. ENTWICKLUNGSZIEL "ERHALTUNG"	11
1.2. ENTWICKLUNGSZIEL "ANREICHERUNG"	17
1.3. ENTWICKLUNGSZIEL "WIEDERHERSTELLUNG"	23
1.4. ENTWICKLUNGSZIEL "AUSBAU"	25
1.5. ENTWICKLUNGSZIEL "AUSSTATTUNG"	26
1.6. ENTWICKLUNGSZIEL "TEMPORÄRE ERHALTUNG"	27
1.7. ENTWICKLUNGSZIEL "NUTZUNGSBEIBEHALTUNG"	28
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	29
2.1. NATURSCHUTZGEBIETE	32
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET WIEKÄMPE	41
2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET "BUCHENWÄLDER ZWISCHEN WILDBURG UND HEINEBERG"	42
2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET "SELSBERGE"	45
2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET "WANDELNSBERG"	48
2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET "SCHNEGELBERG"	51
2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET "KRÄHENBERG"	53
2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET "GAFFELNTAL UND KIEPENBERG"	55
2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET "BUCHENWÄLDER ZWISCHEN MÜHLENBERG UND HASSELBURG"	57
2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET "HANNOVER'SCHE KLIPPEN"	61
2.2. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	64
2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BEVERUNGEN"	71
2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BASTENBERG"	73
2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "EGGEBERG"	75
2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "OSTERFELD"	78
2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GRÜNLANDTÄLER ZWISCHEN ROTHE UND DALHAUSEN"	80
2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SPECHTERBERG"	83
2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SCHNEGELBERG"	85
2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "KRÄHENBERG"	88
2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GAFFELNTAL UND KIEPENBERG"	90
2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LAKE"	93
2.2-11 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ROTER BERG"	96
2.3. NATURDENKMALE	99
2.4. GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	104
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	128
3.1. DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSENDE BRACHFLÄCHEN	128
3.2. IN BESTIMMTER WEISE ZU PFLEGENDE BRACHFLÄCHEN	129
4. FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN	131
4.1. FESTSETZUNGEN BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERST- UND WIEDERAUFFORSTUNGEN	131
4.2. FESTSETZUNGEN EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	131

5.	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEBUNGSMABNAHMEN	132
5.1.	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME	133
5.2.	ANPFLANZUNGEN	160
5.3.	HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN ODER NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN SOWIE BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN	164
5.4.	PFLEGEMABNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	169
5.5.	ANLAGE VON WANDERWEGEN, RUHEPLÄTZEN UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER LANDSCHAFTSGBUNDENEN ERHOLUNG UND DES NATURERLEBENS	169
5.6.	BEREICHE FÜR ANREICHERUNGSMABNAHMEN	171
C.	<u>GENEHMIGUNGSVERMERKE</u>	<u>174</u>
D.	<u>ANHANG</u>	<u>176</u>
E.	<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	<u>181</u>

A. VORBEMERKUNGEN

1. Präambel

Der Kreis Höxter ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Der vorliegende Landschaftsplan dient dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft und soll mit den Bürgern und den betroffenen öffentlichen Stellen und Eigentümern umgesetzt werden.

Der Kreis Höxter möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb soll die Umsetzung aller Gebote sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern sollen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, mit den Eigentümern / Bewirtschaftern angrenzender Flächen sollen die Maßnahmen zudem abgestimmt werden.

Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung aller Gebote sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan gilt auch für die Stadt Beverungen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sowie landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Höxter) auch der Grunderwerb als Instrument angeboten.

"Die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere des Landschaftsgesetzes (LG) NRW, des Landesforstgesetzes NRW sowie die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) werden durch diesen Landschaftsplan nicht außer Kraft gesetzt."

2. Inhalte und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW.S.259), der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Okt. 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25. Sept. 2001 (GV.NRW.S.708) und dem Runderlass des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NW. S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 03. Feb. 2004 (GV. NRW S. 96).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde, oder dass der Form oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Höxter gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" (IZBO) ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 "Wesertal mit Beverplatten" wurde vom Kreistag am 19.03.1998 beschlossen. Mit der Erarbeitung des Entwurfes wurden zunächst der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Detmold und abschließend das Umwelt Institut Höxter - Gruppe Ökologie und Planung beauftragt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist im Jahr 2003 durchgeführt worden, 2004 erfolgte die Öffentliche Auslegung des Planes. Im Juni 2004 ist der Plan durch den Kreistag des Kreises Höxter als Satzung beschlossen worden. Die Bezirksregierung Detmold erteilte im November 2004 unter Nebenstimmungen die Plangenehmigung. Sofern aufgrund der Nebenbestimmungen inhaltliche Änderungen erfolgten, sind die hier betroffenen Eigentümer nochmals beteiligt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf die Fläche der Stadt Beverungen, soweit diese nicht im Landschaftsplan Nr. 1 "Wesertal mit Fürstenaauer Bergland" berücksichtigt ist, mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches der Gemarkung Amelunxen im Naturschutzgebiet "Kahlenberg" Der Landschaftsplan besteht aus einem Kartenteil, einem Textteil und einem Erläuterungsbericht. Er enthält:

- eine Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- Zweckbestimmung für Brachflächen,
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlagen des Landschaftsplans ist die umfassende Analyse der natürlichen und räumlichen Gegebenheiten, die in den Arbeitskarten I, II und III dargestellt sind.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), der Unteren Landschaftsbehörde, dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Forstbehörde, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem landwirtschaftlichen Kreisverband und der Stadt Beverungen.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen wurden für die Planerarbeitung verwendet. Sie erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 LG gelten unmittelbar. Von den Ver- und Geboten sowie sonstigen Regelungen des Landschaftsplans kann gem. § 69 LG unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden (siehe auch S. 30 des Landschaftsplans)

3. Geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz

Im Landschaftsplan dargestellt sind die durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) erfassten geschützten Biotop nach § 62 Absatz 1 Landschaftsgesetz.

Diese sog. § 62-Biotop werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Geschützte Biotop in bestehenden Naturschutzgebieten gelten durch diesen Schutzstatus als ausreichend gesichert und werden oftmals nicht gesondert aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der § 62 Biotop nicht vollständig ist. Auch bisher nicht erfasste bzw. nicht im Landschaftsplan dargestellte Biotop sind nach § 62 LG grundsätzlich geschützt. Die Liste der § 62- Biotop ist durch die LÖBF möglichst zeitnah zu vervollständigen. Vor allem fehlende schutzwürdige Biotop in Wäldern sind aufzunehmen.

Gemäß § 62 Absatz 3 Landschaftsgesetz sind die Eigentümer von Biotopen vor der Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgte im Rahmen der Offenlegung des Landschaftsplanes gemäß § 27 c Landschaftsgesetz.

4. FFH-Gebiete

Aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) wurden im Plangebiet mehrere Gebiete als "FFH-Gebiete" gemeldet.

Insbesondere sind dies folgende:

FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-301),

geschützt als

2.1-5 Naturschutzgebiet "Schneigelberg",

2.1-6 Naturschutzgebiet "Krähenberg" und

2.1-7 Naturschutzgebiet "Gaffeltal und Kiepenberg"

FFH-Gebiet "Wandelnsberg" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-304),

geschützt als

2.1-4 Naturschutzgebiet "Wandelnsberg";

FFH-Gebiet "Hannoversche Klippen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-303),

geschützt als:

2.1-9 Naturschutzgebiet "Hannoversche Klippen";

FFH-Gebiet "Wälder um Beverungen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-304),

geschützt als:

2.1-2 Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Wildburg und Heineberg",

2.1-3 Naturschutzgebiet "Selsberge" und

2.1-8 Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg".

Wegen der Bedeutung dieser Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (NATURA 2000) werden sie entsprechend der o. g. Richtlinie als Schutzgebiete im Landschaftsplan ausgewiesen. Den textlichen Ausführungen zu den einzelnen Schutzgebieten sind weitere Details zum Schutzzweck zu entnehmen.

)Die Ausweisung der Wald-FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete folgt dem RdErl. des MUNLV v. 6.12.2002 ("Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald"). Die angeführten Gebiete waren mit Stand Juni 2004 noch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. In mehreren bilateralen Gesprächen und Konferenzen im Juni 2002, November 2003 und Januar 2004 zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland sind die Gebiete allerdings fachlich bestätigt worden. Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht gemeldet worden.

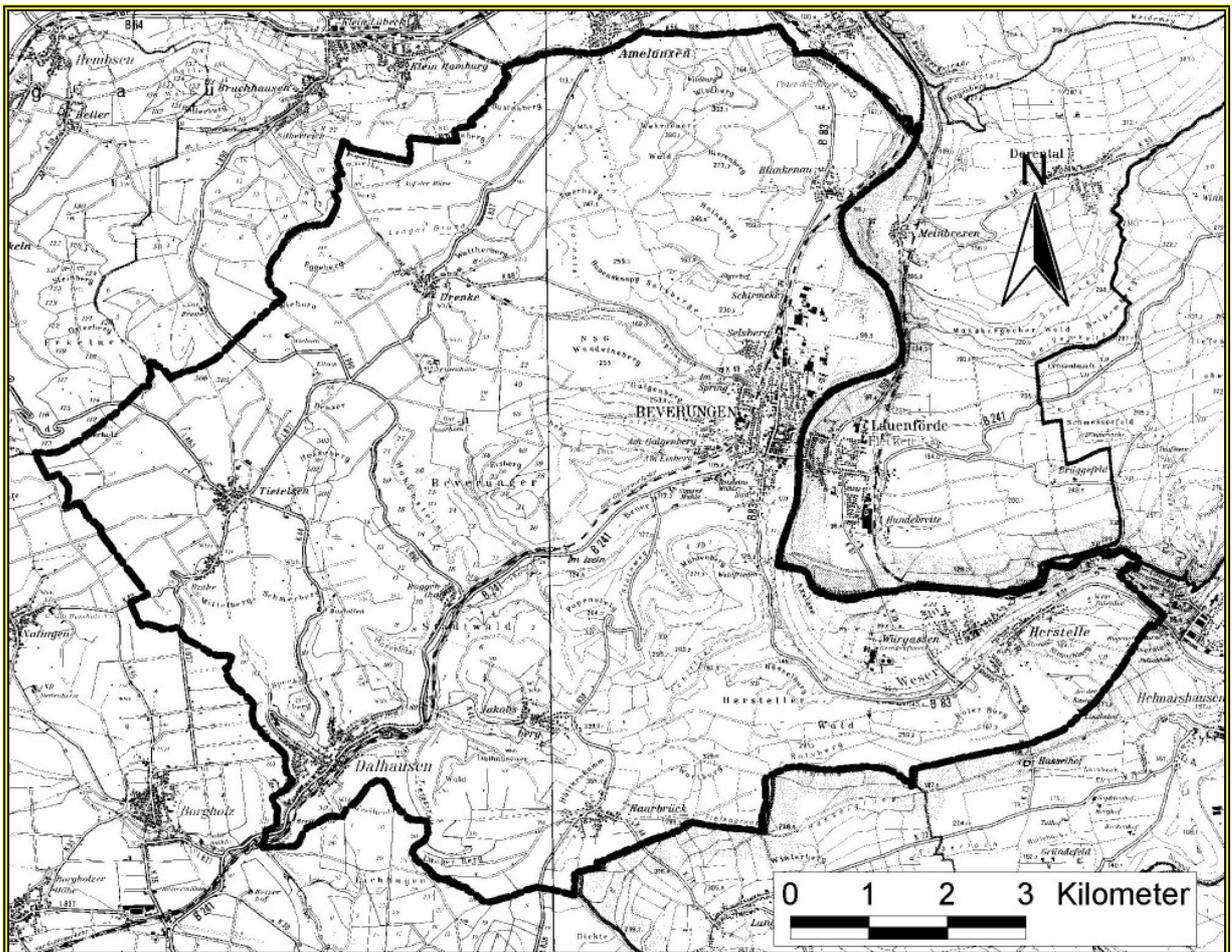


Abbildung 1: Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 2 "Wesertal mit Beverplatten"

5. Kartengrundlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte mit den Entwicklungszielen und die Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 beigelegt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und wurden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern.

Nachrichtlich übernommen ist die Abgrenzung der geschützten Biotopie gemäß § 62 Landschaftsgesetz.

Sind aufgrund des Kartenmaßstabs die Angaben nicht zweifelsfrei parzellenscharf zuzuordnen, liegen die Kartengrundlagen digital sowie als Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter vor.

Der Übersichtskarte in Abbildung 1 ist die Abgrenzung des Plangebietes zu entnehmen.

6. Textgrundlagen

Die textlichen Ausführungen zum Landschaftsplan enthalten Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen. Der Text ist in der Regel in zwei Spalten aufgeteilt, wobei die linke Spalte die Darstellungen und Festsetzungen und die rechte Spalte Erläuterungen hierzu enthält.

B. DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINE ZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich - wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden.

Erläuterung:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind der Maßstab für die Aufgabenbewältigung des Landschaftsplanes. Durch die anhaltende und zum Teil noch ansteigende Intensität der Raumnutzung mit ihren verschiedenen umweltbelastenden Folgewirkungen - die auch das Plangebiet z. B. in Form vieler das Grundwasser in der Weseraue freilegender Auskiesungen erfasst - sind die natürlichen Lebensgrundlagen stark gefährdet.

Ein Indikator hierfür ist die Bedrohung wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen. 42 % der nordrhein-westfälischen Pflanzenarten, 50 % der Säugetierarten, 53 % der Vogelarten, 47 % der einheimischen Fischarten und 47 % der Schmetterlingsarten stehen u. a. auf der Roten Liste; sie sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben.

Der Landschaftsplan trifft Vorsorge, um dieser Entwicklung in seinem Geltungsbereich entgegenzuwirken. Unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie den zu berücksichtigenden und zu konkretisierenden Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben hierbei die konkreten Erfordernisse des Plangebietes an. Sie werden durch Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft in diesem Landschaftsplan verwirklicht.

Die wertvolle Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes" soll vorbildlich erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Hierzu soll die Muschelkalk-Schichtstufenlandschaft mit ausgedehnten Kalkbuchenwäldern von z. T. europäischer Bedeutung mit Kalkmagerrasen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen und skelettreichen Kalkäckern sowie die z. T. episodisch überfluteten Talungen von Weser und Bever mit Feuchtgrünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Flutmulden und Flutrinnen durch besondere Pflege und naturnahe Bewirtschaftung langfristig in ihrem Bestand und im landesweit verknüpften Biotopverbund gesichert werden.

Darüber hinaus sollen in den Talungen der Flüsse und Bäche die charakteristischen Biotope und Landschaftsstrukturen der Auen wiederhergestellt und

Der Landschaftsplan "Wesertal mit Beverplatten" überdeckt etwa die Hälfte der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes", für die der Landesentwicklungsplan NW als Ziel der gemeinschaftlichen Aufgaben von Staat und Selbstverwaltung die vorbildliche Erhaltung formuliert.

Hinsichtlich der charakteristischen Eigenart der Muschelkalk-Schichtstufenlandschaft und der Talungen von Weser und Bever sind die für diese Naturräume typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

entwickelt werden, um den Verbund der Lebensräume zu stabilisieren. Hierzu eignen sich auch die Auskiesungsbereiche im Wesertal.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung in der Landschaft soll in naturverträglicher Form weiterentwickelt werden. Heutige Schwerpunkte liegen im Bereich der Kiesabgrabungen im Wesertal sowie entlang des überregional bedeutsamen Weserradwanderweges R 99.

Der durch Agrarbereiche, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.

Neben dem herausragenden Freizeit- und Erholungswert der Weseraue, insbesondere entlang des bundesweit bedeutsamen Weserradwanderweges R 99 besitzen weitere große Teile des Plangebietes innerhalb der muschelkalkgeprägten Beverplatten herausragende Qualitäten für stille, landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und das Naturerleben.

Die reichhaltige Ausstattung der Wald- und Kulturlandschaft im Bereich der Kerbtäler, Hanglagen und Bergkuppen bietet beste Voraussetzungen für stille Formen der Feierabend-, Wochenend-, aber auch die der Ferienerholung. Das vorhandene Wegenetz bietet schon heute vielfältige Möglichkeiten zum Spazieren, Wandern, Reiten und Radfahren.

Reichhaltig ausgestattete Kulturlandschaften mit deren Pflanzen- und Tiergemeinschaften, insbesondere im Umfeld von Herstelle, Beverungen, Dahlhausen, Jakobsberg und Amelunxen bieten aktuell ein großes Angebot für das Landschafts- und Naturerleben, das bisher touristisch nur in geringem Umfang genutzt wird. Mit den im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen wird die Funktion der Landschaft als Erholungsraum und insbesondere die Qualität als Ferienregion gesichert und weiterentwickelt.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Folgende Entwicklungsziele werden dargestellt:

Entwicklungsziel "Erhaltung":

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

Entwicklungsziel "Anreicherung":

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen,

Entwicklungsziel "Wiederherstellung":

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

Entwicklungsziel "Ausbau":

Ausbau der Landschaft für die Erholung,

Entwicklungsziel "Ausstattung":

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Emissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,

Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung":

Temporäre Erhaltung von Biotopen bis zur Realisierung der Bauleitplanung und

Entwicklungsziel "Nutzungsbeibehaltung":

Beibehaltung der Nutzung bzw. Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bei Bestandsschutz von baulichen Anlagen.

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plan zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie werden gem. § 18 Abs. 1 LG sowie § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes flächendeckend in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt. Mehrere Entwicklungsziele können sich hierbei überlagern. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungskarte, mit Ausnahme des Entwicklungszieles 1.5 "Ausstattung", das nur textlich beschrieben ist.

Die Entwicklungsziele sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gem. § 33 Abs. 1 LG zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für alle Eingriffe in Natur und Landschaft mit den daraus folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 - 6 und 33 Abs. 2 LG und im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 6 LG.

Das Gebot der Zusammenarbeit gem. § 9 Abs. 3 LG wurde bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft beachtet.

Die Entwicklungsziele sind verbindlich für Behörden und Träger öffentlicher Belange, nicht für den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer. Für diesen haben Rechtskraft die in der Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen, die sein Grundstück berühren.

Zur Umsetzung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte festgesetzt

- Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG,
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG und
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern werden vertragliche Regelungen zur Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und von forstlichen Maßnahmen angestrebt.

1.1. Entwicklungsziel "Erhaltung"

Eine mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft ist zu erhalten.

Hierbei ist insbesondere die Erhaltung und Sicherung sowie die weitere Verbesserung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu verfolgen,

- hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie
- als Voraussetzung für die Erholungsfunktion der Landschaft

mit ausdrücklicher Geltung für

- die schutzwürdigen Biotopstrukturen wie naturnahe Laubwaldbestände, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen, Kalkmagerrasen und andere Magergrünländer, naturnahe temporär und dauerhaft wasserführende Fließgewässer und ihre Quellbereiche sowie Gehölzstrukturen mit Säumen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, die Grundwasserneubildung und die Klimaverbesserung,
- die prägenden Landschaftsteile hinsichtlich ihrer morphologischen Gegebenheiten, insbesondere Bergkuppen, Felsklippen, Steilhänge und Talsysteme sowie ihre das Landschaftsbild bestimmenden Nutzungen, wie größere zusammenhängende Waldflächen unter besonderer Beachtung der ausgedehnten Buchenwälder auf Muschelkalkflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen sowie die reichstrukturierten Ortsrandlagen,
- die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländestufen, Hangkanten, geologische Aufschlüsse, Kleingewässer, Feuchtplächen, Bachläufe, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Ufergehölze, Kopfbäume, Obstgehölze und Bodendenkmäler,

Diese Ziele werden zielgerichtet umgesetzt durch folgende Maßnahmen:

- naturnahe Biotope als Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten, besonders für gefährdete Arten erhalten, pflegen und entwickeln,
- naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herstellen,
- Erhaltung und Pflege naturnaher Laubwälder, insbesondere Kalkbuchenwälder, durch naturnahe Bewirtschaftung,
- die Schalenwildbestände im Sinne der Schutzzwecke auf Besatzstärken zu regulieren, welche die Entwicklung der Naturverjüngung der Hauptbaumarten

Erläuterung

Das Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" wird insbesondere für Landschaftsräume dargestellt, die reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind. Diese sind Bereiche mit hohem Waldanteil sowie in besonderem Maße die Kulturlandschaft prägende Landschafts- und Ortsrandstrukturen. Es wird insbesondere festgesetzt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft hinsichtlich ihrer naturnahen Ausstattung.

Für die noch vorhandenen, durch extensive Schaf- und Ziegenbeweidung entstandenen Kalkmagerrasen sollte ein übergeordnetes, kreisweites Beweidungskonzept erstellt werden, das insbesondere Lösungsvorschläge für die Umsetzung von Maßnahmen erarbeiten sollte. In Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Eigentümern und Bewirtschaftern sollen konkrete, flächenscharfe Aussagen zur Bewirtschaftungsweise unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte und möglicher Vermarktungsstrategien erarbeitet werden.

Die Extensivierung ordnungsgemäß genehmigter und nach den Regeln der Technik sowie im Nebenschluss des Fließgewässers betriebener Fischteiche kann nur mit Zustimmung der Betreiber erfolgen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird bestimmt von den Faktoren Klima, Boden, Wasserhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen und Wechselwirkungen.

Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Gegebenheiten sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.

Mit dem Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.

Die Darstellung dieses Entwicklungszieles bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Ebenso können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sowie Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 25 LG erforderlich werden, die zu einer Stabilisierung des Landschaftszustandes und zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen führen.

Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahdfrequenz und/oder

- ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen,
- Erhaltung und Entwicklung einzelner Vorkommen von Elsbeere, Eibe, Sommerlinde, Wildapfel, Wildbirne und Feldahorn,
 - Erhaltung und Entwicklung von Waldmänteln und -säumen,
 - Sicherung und extensive Nutzung von Kalktriften und Magerweiden durch (Wander-) Schafbeweidung,
 - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland-Resten in Auen und Niederungen sowie Wiederherstellung von Dauergrünland in den teilweise episodisch überfluteten Auen von Weser und Bever,
 - Erhaltung und Entwicklung von Flutmulden und Flutrinnen sowie Anreicherung der Weseraue mit Flutmulden und Flutrinnen, Baumreihen, Hecken und Auenwäldern,
 - Sicherung und Entwicklung einer älteren Kiesabgrabung für den Biotop- und Artenschutz,
 - Erhaltung und Pflege von Kulturbiotopen wie Obstwiesen und -weiden, skelettreichen Kalkäckern mit typischen Ackerwildkräutern, Hecken und Gebüsch sowie artenreichen Niederwäldern,
 - künftige Erhöhung des Laubwaldanteils auf Buchenwaldstandorten durch Umwandlung nicht standortheimischer Gehölzbestände,
 - Betreiben einer naturnahen Waldbewirtschaftung auf ökologischer Grundlage und unter Beachtung seiner Schutzfunktionen,
 - Verzicht auf Erstaufforstungen mit standortfremden Arten (z. B. Nadelgehölze, Hybridpappeln) in Talbereichen bzw. Umwandlung vorhandener Anpflanzungen aus standortfremden Gehölzarten,
 - Verwendung standortheimischer Gehölzarten bei Anpflanzungen,
 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen und Grünlandflächen, insbesondere in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortslagen,
 - Erhaltung des Grünlandanteiles insgesamt bzw. nach Möglichkeit Erhöhung des Grünlandanteiles durch Umwandlung von Acker- und Ackerfutterbauflächen und Extensivierung der Bewirtschaftung,
 - Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche
 - Vermeidung von Veränderungen der morphologischen Struktur bzw. des Bodenreliefs und Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen,
 - Vermeidung von Gewässerregulierungen und nicht naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sowie Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf ein notwendiges Maß,
 - Durchführung von flankierenden Maßnahmen zur

Beweidungsintensität und auch die Anlage von Ackerrandstreifen verstanden.

Nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen mit dem Entwicklungsziel zu berücksichtigen, so dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich ist.

Zu den flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer gehört vor allem die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen.

Die v. g. Obstwiesen und Grünlandflächen kommen als Grüngürtel an den Ortsrändern bei Wehrden, Beverungen, Würgassen und Herstelle im Wesertal sowie bei Amelunxen, Drenke, Blankenau, Tietelsen, Rothe Dalhausen, Jakobsberg und Haarbrück vor.

Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer, insbesondere Entwicklung funktionsfähiger Uferrandstreifen und fließgewässerbegleitender Auenwälder sowie Umwandlung von Acker in Grünland auf Auenstandorten, insbesondere in gewässernahen Bereichen,

- Vermeidung von Maßnahmen, die zu einer Senkung des Grundwasserstandes führen,
- Extensivierung von Fischteichen und/oder deren Umwandlung in Artenschutzgewässer sowie Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit,
- Erhaltung von Kleingewässern und Feuchtbiotopen sowie deren Schutz vor Beeinträchtigungen und Anlage weiterer an geeigneten Stellen,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume im Gewässer und in der gesamten Fläche der Fluss- bzw. Bachaufe,
- Erhaltung landschaftstypischer Bauformen und deren Berücksichtigung bei Neu- oder Umbauvorhaben,
- Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft,
- Sicherung und Pflege der Boden- und Kulturdenkmäler einschl. ihrer Umgebung und
- Freihaltung ökologisch besonders wertvoller oder empfindlicher Bereiche von Erholungsanlagen von dem Freizeit- und Erholungsbetrieb.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" gilt schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen:

1.1.1 Bergkuppen, Hochflächen und Hanglagen der Beverplatten mit Talzonen

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um ein Bergland mit überwiegend abgeflachten Bergkuppen, sanft gewellten Hochflächen und Hanglagen unterschiedlicher Neigung, vorwiegend aus Muschelkalk und Keuper (am Südwestrand). Dieses Bergland fällt in Schichtstufen zur Wesertalung meistens steil, stellenweise mit Felsklippen ab. Es wird durch eine Reihe von Erosionstälern, meistens Kerbtäler und Rinnen, die teilweise mit Löss oder kolluvialem Material überlagert sind, gegliedert.

Die Talzonen sind meist als Trockentäler mit nur temporär Wasser führenden Bächen ausgebildet: in den oberen Bereichen meist recht steil, in den unteren Bereichen oft sanft ausstreichend. Die grundwasserbeeinflussten Talzüge befinden sich vorwiegend noch in Grünlandnutzung, oft mit einer erhaltenswerten, uferbegleitenden Gehölzvegetation an den Bachläufen.

Das Bergland ist meist mit größeren, geschlossenen Buchenwäldern bestanden. Diese überwiegend naturnahen Waldkomplexe weisen einerseits aktuell bereits eine große Bedeutung als Lebensraum der landschaftsraumtypischen Flora und Fauna als auch

potenziell für den Biotop- und Artenschutz eine hohe Bedeutung auf. Die ausgedehnten bodenständigen Buchenwälder, vor allem in Bereichen des Muschelkalkes, sind z. T. von europäischer Bedeutung. Der Wald des Berglandes übernimmt wichtige Erosions- und Bodenschutzfunktionen für die aufgrund ihres Reliefs und der geologischen Gegebenheiten erosionsgefährdeten Steilhanglagen.

Durch das meistens klüftige Gestein des Muschelkalkes bildet das Bergland der Beverplatten insgesamt einen guten Grundwasserleiter. Für das Niederschlagswasser bestehen meist gute Versickerungsmöglichkeiten. Die Grundwasserschutzfunktion erhöht sich insbesondere durch die wasserregulierende Funktion und die Filterwirkung der Wälder. Darüber hinaus üben die Waldgebiete auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen innerhalb des Luftaustausches mit den angrenzenden Landschaftsräumen aus.

Dieser Entwicklungsraum bietet aufgrund der vielfältigen Wälder, der ausgeprägten Höhenunterschiede mit Ausblicksmöglichkeiten an zahlreichen Stellen und der guten Erschließung durch Wirtschaftswege sehr günstige Voraussetzungen für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung.

Teile des Kommunalwaldes in den FFH-Gebieten werden nach dem Alt- und Totholzprogramm gefördert. Ebenso drückt eine umfangreiche FSC-Zertifizierung die Entwicklung zu einer immer naturnäheren Waldbewirtschaftung aus.

1.1.2 Bereiche der Talzone der Weser (überwiegend noch in Grünlandnutzung)

Erläuterung:

Die in das umgebende Bergland eingebettete periodisch überflutete Weseraue, ursprünglich von Auen- und Bruchwäldern bedeckt, war schon zum Ende des 14. Jahrhunderts weitgehend entwaldet und von Grünland geprägt. Seit dem 2. Weltkrieg wurde die Grünlandnutzung zunehmend durch die Ackernutzung abgelöst. Hierbei sind auch viele der für den Weserlauf im Plangebiet charakteristischen Flussspaltungen, Flutmulden und Flutrinnen beseitigt worden, so dass Relikte davon heute nur noch vereinzelt, z. B. in grünlandgeprägten Auenbereichen oder in Randsenkenbereichen anzutreffen sind, insbesondere im Bereich des ehem. Seitenarmes "Lake" bei Würgassen.

Landschaftsprägend in der Weseraue sind die spätsommerlich blühenden, üppigen Uferhochstaudenfluren entlang des Flusses. In den verbliebenen Feuchtbereichen oder auch stillgelegten Abgrabungsbereichen haben sich vereinzelt Relikte

der autotypischen Flora und Fauna erhalten können. Ferner finden sich in den Abgrabungskomplexen, ebenso wie auf den im Sommer trockengefallenen Uferbänken der Weser typische Pionierarten.

Zugvögel, die entlang des Flusslaufes ziehen, nutzen das Flussufer, die nach ablaufendem Hochwasser wassergefüllten Flutrinnen und Flutmulden in der Aue, wie auch störungsarme Abgrabungsgewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete.

Die Weseraue hat für den landesweiten Biotopverbund eine große Bedeutung.

Insgesamt ist in den Bereichen der Wesertalung nur noch ein geringer Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorhanden. Diese Elemente besitzen gerade in Ortsrandnähe, vor allem bei Würgassen und Herstelle, z. T. auch bei Beverungen, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwicklungsraum zwischen Herstelle und Wehrden werden diese reicher strukturierten Weserauenbereiche jedoch immer wieder von großflächigen intensiv genutzten, stark ausgeräumten Talabschnitten unterbrochen.

Für die Weseraue sollte ein länderübergreifendes Gesamtkonzept für die Nutzung der noch vorhandenen Kieslagerstätten sowie der Folgenutzung bereits bestehender Abgrabungen erstellt werden, welches wirtschaftliche Aspekte mit den Belangen des Natur- und Umweltschutz verknüpft.

1.1.3 Bereiche der zeitweilig überfluteten Talzone der Bever

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um den gesamten Verlauf der Bever mit ihrer umgebenden Aue bis zur Einmündung in die Weser. Die ebene Talaue des gestreckten bis geschwungenen Bachlaufes wird zeitweilig überflutet. An der Bever liegen nur noch wenige Flächen mit Dauergrünland über pleistozänen Talschottern, die von einer holozänen Auenlehmschicht bedeckt werden. Der Entwicklungsraum besitzt jedoch wichtige Grundwasserschutzfunktionen und als natürlicher Retentionsraum auch Wasserregulationsfunktion.

Als naturnahes Fließgewässer ist die Bever in weiten Teilen als geschütztes Biotop nach § 62 LG kartiert und besitzt als Fließgewässer auch darüber hinaus ein hohes ökologisches Potenzial. Mit ihrer Talaue bildet sie eine bedeutsame Entwicklungsachse für die Ausbreitung von Pflanzen und Tierarten in das angrenzende Bergland.

Am Bachlauf ist fast durchgängig uferstabilisierender Gehölzbewuchs vorhanden, der Erosionsschutzfunktion besitzt und gleichzeitig zur Gliederung und Belebung der Talaue beiträgt. Die

natürliche Fließgewässerdynamik soll im ganzen Talraum der Bever durch Ausweisung von ausreichend breiten Uferlandstreifen zugelassen bzw. gefördert werden.

Der Entwicklungsraum ist aufgrund der bestehenden Landschaftsstruktur für die landschaftsgebundene Erholung gut geeignet, eingeschränkt durch eine gebotene Rücksichtnahme auf schutzwürdige und empfindliche Lebensräume der landschaftsraumtypischen Flora und Fauna.

1.1.4 Hanglagen des Sollings und der Trendelburger Rötchenke (Hangfußbereiche)

Erläuterung:

Bei diesem (zusammenfassenden) Entwicklungsraum handelt es sich um:

- die stärker geneigten Hangbereiche des überwiegend bewaldeten Wildberges zwischen Wehrden und Blankenau, den Heggeberg zwischen Wehrden und Blankenau und die Steilhangbereiche mit natürlichen Klippen am Durchbruchstal der Weser im Bereich der "Hannoverschen Klippen" bei Würigassen bzw. der Burg Herstelle, die alle naturräumlich dem Solling zuzurechnen sind, und
- die stärker geneigten Hanglagen südlich von Herstelle die naturräumlich der Trendelburger Rötchenke zuzurechnen sind.

Diese Hangzonen, die durch Kerbtäler und Rinnen gegliedert werden, haben als Ausgangsgestein Oberen Buntsandstein (Röt), der in ganz Nordrhein-Westfalen sehr selten ist. Dort, wo die Hänge von Lösslehm überdeckt sind, werden die z. T. steinig, z. T. etwas zur Vernässung neigenden, bindigen Böden auch landwirtschaftlich genutzt.

Die Steilhangbereiche der "Hannoverschen Klippen", der Klippen an der Burg Herstelle und auch des Heggeberges haben dagegen den Mittleren Buntsandstein als geologisches Ausgangsmaterial. Dieses Gestein ist weitaus härter, so dass es verstärkt zur Ausbildung natürlicher Felsformationen und Klippen neigt. Diese Bereiche sind fast durchgehend bewaldet.

In der ansonsten geologisch überwiegend durch kalkhaltiges Ausgangsgestein geprägten Region hat dieser Landschaftsraum mit seinen natürlichen Felsbildungen und bodensauren Pflanzengesellschaften eine besondere Seltenheit und Eigenart sowie eine landesweite Bedeutung. Zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen daran gebundenen Lebensgemeinschaften sollen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden, die zur Verhinderung weiterer Verbuschung bzw. Versaumung von Magergrünland beitragen können.

Der Entwicklungsbereich eignet sich gut für die landschaftsgebundene Erholung.

1.2. Entwicklungsziel "Anreicherung"

Eine im ganzen erhaltenswerte Landschaft ist mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern durch

- die Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, vor allem durch Erhaltung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, der Schutzfunktionen für den Wasser- und Klimahaushalt sowie des Biotop- und Artenschutzes,
- die Ausstattung intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume mit naturnahen Lebensräumen im Interesse der Vernetzung der Lebensräume mit Landschaftselementen sowie im Interesse der Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Erlebniswert der Landschaft) als Voraussetzung für die Erholungsfunktion der Landschaft,
- die landschaftsgerechte Gestaltung der Siedlungsränder sowie die Einbindung der Ortsränder in die Landschaft zu ihrer ökologischen Vernetzung, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung,
- die Verringerung von Lärmeinwirkungen sowie der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen,

Die Anreicherung soll mit folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen,
- Entwicklung und (Wieder-) Herstellung von naturnahen Lebensräumen,
- Vermehrung des Gehölzbestandes durch Anpflanzungen mit standortheimischen Gehölzarten aus regionalen oder regional angrenzenden autochthonen Herkünften, dabei Auswahl der Arten entsprechend des jeweiligen Landschaftsraums,
- Herausnahme kleinerer Teil- oder Restflächen aus der Bewirtschaftung und anschließend natürliche Entwicklung (Sukzession) oder Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien durch Pflege,
- Anlage bzw. Entwicklung von Biotoptypen wie Auenwäldern bzw. Auengaleriewäldern in der Weser- und Beverniederung, Obstwiesen, Saumbiotop u. a. und/oder ihre Erhaltung durch Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen,
- ökologische Verbesserung von Fließgewässern, die nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind, insbesondere an Weser und Bever durch Förderung einer naturnahen Fließgewässer- und Auendynamik,

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" wird insbesondere dargestellt für im ganzen erhaltenswerte Landschaftsräume mit relativ geringer Ausstattung an naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv landwirtschaftlich genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.

Das Potenzial in den Entwicklungsräumen naturnahe Verhältnisse zu entfalten ist hoch.

Das Entwicklungsziel "Anreicherung" schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein.

Die Verbesserung der Strukturen und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum erfolgt durch Maßnahmen nach § 26 LG.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden, u. a. durch Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen wie Feld- und Wegrainen sowie Böschungflächen und Uferandstreifen, durch Gehölzanpflanzungen mit vorgelagerten und kenntlich gemachten Säumen, insbesondere am Süd- oder Westrand von Straßen und Wegen bei entsprechendem Ausgleich der Flächenbeanspruchung. Dabei sollten die Flächen nicht ohne vorherige Prüfung der vorhandenen ökologischen Wertigkeit und ihrer möglichen Vernetzungsfunktion beansprucht werden.

Zu den Gehölzanpflanzungen gehören im Einzelnen:

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Strauch-, Baum- und Baum-Strauch-Hecken, Ufergehölze und dgl.,
- Anlagen von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen,
- Schutzanpflanzungen an Straßen und Wegen auf Böschungen,
- Eingrünung von Baugebieten, landwirtschaftlichen Hofstellen, von Gewerbegebieten und Einzelbetrieben, von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Ökologisch verbessernde Maßnahmen sind z. B.

- Öffnungen verrohrter Fließgewässer,
- Beseitigung von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen an Gewässern ist deren Vorflutfunktion für angrenzende

- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer zum Schutz der Gewässerfauna, insbesondere der Fischfauna und des Makrozoobenthos,
 - Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer durch die Entwicklung von Uferrandstreifen,
 - Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume in den Gewässern und auf der gesamten Fläche der Fluss- und Bachauen,
 - Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland sowie Anlage von Säumen und Rainen in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche,
 - Umwandlung von Acker in Grünland in den Hochflutrinnen und besonders in der unteren Auenstufe der Weser- und Beveraue
 - Anlage, Erhaltung und Entwicklung von Flutrinnen, Flutmulden, Kleingewässern oder Tümpeln als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen,
 - Anpflanzungen von Gehölzen und Entwicklung von vorgelagerten Säumen in Übergangszonen zwischen Emissionsquellen und Siedlungsflächen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen mit geeigneten Baum- und Gehölzarten,
 - Erhaltung funktionsfähiger Freiräume zwischen größeren Siedlungsteilen.
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu berücksichtigen. Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung
- der schutzwürdigen Biotope,
- der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- die Erhaltung des Grünlandes, insbesondere in der unteren Auenstufe der Weser und Bever, in den Hochflutrinnen und den Bachtälern des Berglandes,
- die Erhaltung naturnaher Vegetationsstrukturen sowie die Erhaltung der Wasserschutz- und Wasserhaltefunktionen des Bodens mit ein.
- Dem Entwicklungsziel stehen Maßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung nicht entgegen, sofern dabei die schutzwürdigen Biotope und andere ökologisch wertvolle oder empfindliche Gebiete nicht beeinträchtigt werden.
- Bei der Verwirklichung der Bauleitplanung sind zwischen Würgassen und dem gleichnamigen stillgelegten Kernkraftwerk funktionsfähige Freiräume zu erhalten.

Das Entwicklungsziel "Anreicherung" gilt schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen:

1.2.1 Bereich der Talzone der Weser

Erläuterung:

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige Bereiche im breiten Wesertal, und zwar einerseits um die überwiegend episodisch überfluteten Überschwemmungsaue mit Talschottern, und andererseits um die Niederterrassenbereiche. Über den meistens fein- bis grobkörnigen fluviatilen Ablagerungen des Pleistozäns ist es zur Bildung einer holozänen Auenlehmdecke gekommen. Die Hochflutlehm-Sedimentation führte zu einer fast ebenen Lage der Talau. Die lössbedeckten weiteren Schotterterrassen erheben sich in mehreren Stufen beiderseits der Weseraue bis zu 50 m über die Talsohle und über die pleistozänen Sedimente. Die Terrassenablagerungen der Weser, die vorwiegend aber aus Grobsand, Kies, Geröllen und Schottern, aber auch aus schluffigem und feinsandigem Material bestehen, bilden gute Grundwasserleiter.

Die Weserniederung besitzt eine bedeutende Schutzfunktion für das Grundwasser aufgrund des hohen nutzbaren Grundwasserdargebotes. Durch ihre geologischen und pedologischen Verhältnisse wird die Grundwasserneubildung begünstigt. Bei Hochwasser besteht Erosionsgefahr in der

Wesertalung, besonders in den Hochflutrinnen und Hochflutmulden, vor allem bei Fehlen einer schützenden Pflanzendecke (z. B. durch Ackernutzung). Ebenso kann es aber auch heute noch im Hochwasserfall zu Sedimentationsvorgängen in solchen Bereichen kommen.

Große Teile der Weserniederung, vor allem die Niederterrassenbereiche, sind Kaltluftentstehungsgebiete mit einer Gefährdung durch Bodenfrost und lokaler Dunst- und Nebelbildung speziell in Flutmulden.

Die Weseraue besitzt durch die vorgelagerten Berge eine windgeschützte Lage. Sie ist weitgehend ungehindert der Sonneneinstrahlung ausgesetzt, was zu einer starken Erwärmung führen kann.

Schon seit längerer Zeit überwiegt in der Weserniederung der Ackerbau mit zunehmender Tendenz. In weiten Teilen ist eine Verarmung der Landschaft an auentypischen Biotop- und Landschaftsstrukturen sowie an gliedernden und belebenden Landschaftselementen festzustellen. Vor allem auch in tiefliegenden Auenbereichen fehlt deshalb eine ständige Pflanzendecke als Erosionsschutz und Lebensraum. Um die Verbesserung der Lebensraumfunktion der Weseraue und die Funktion als Retentionsraum bei Hochwasser im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes insbesondere für die Unterlieger zu verbessern, wird eine Anreicherung mit auentypischen Lebensräumen, insbesondere die Etablierung von Auenwaldstandorten angestrebt. Aus Gründen des Gewässerschutzes (Schutz vor diffusen Stoffeinträgen im Zuge der Bodenerosion bei Hochwasser) ist außerdem die Umwandlung von Ackerstandorten in Grünlandstandorte anzustreben, insbesondere im Bereich der untersten Auenstufen und im Bereich vorhandener Hochflutrinnen und Muldenlagen.

Der Entwicklungsraum ist für die landschaftsgebundene Erholung geeignet, vor allem zur Ausübung von Wassersport auf der Weser sowie von Spazieren, Wandern, Skaten und Radfahren auf dem Weser-Rad- und Fernwanderweg. Durch eine Anreicherung der Flussniederung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen können das Landschaftsbild und die Erholungseignung deutlich verbessert werden.

1.2.2 Bereiche der zeitweilig überfluteten Talzone der Bever

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich überwiegend um die überflutungsfreien, aber auch zeitweilig überfluteten Bereiche der Talaue der Bever. Im Talraum der Bever ist es zu Bachablagerungen mit schluffigem, lehmigem kolluvialen Material gekommen. Dieser

Entwicklungsraum wird meist auf Grund der günstigen Bodenverhältnisse intensiv ackerbaulich genutzt. Abseits der naturnahen Bever mit ihren Ufergehölzen fehlen diesem Landschaftsraum gliedernde und belebende Elemente; er besitzt infolge seiner visuellen Verarmung zur Zeit auch nur einen eingeschränkten Erholungswert.

Durch Abfluss der in den Hangzonen entstehenden Kaltluft erhöhen sich die Gefährdungen durch Bodenfrost sowie durch die lokale Dunst- und Nebelbildung im Talraum der Bever.

Zu einer Verbesserung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes in diesem Entwicklungsraum, auch für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung, ist eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und autotypischen Landschaftsstrukturen sowie gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzustreben.

Eine derartige Anreicherung des Entwicklungsraums hat nicht nur positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz (Biotopvernetzung), sondern trägt auch wesentlich zu einer Verbesserung des Klima- und Bodenschutzes und damit zu einer Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Die natürliche Fließgewässerdynamik sollte im ganzen Talraum der Bever durch Ausweisung von ausreichend breiten Uferlandstreifen zugelassen bzw. gefördert werden.

Um die Funktion als Retentionsraum bei Hochwasser im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu verbessern, wird ebenfalls eine Anreicherung mit autotypischen Lebensräumen, insbesondere die Etablierung uferbegleitender Auenwaldstandorte angestrebt. Aus Gründen des Gewässerschutzes (Schutz vor diffusen Stoffeinträgen im Zuge der Bodenerosion u.a. bei Hochwasser) wird außerdem die Umwandlung gewässernaher Ackerstandorte in Grünlandstandorte angestrebt.

1.2.3 Lössgeprägte Hochflächen und Hanglagen der Beverplatten

Erläuterung:

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um die Hochflächen sowie die Mittelhänge und Hangfußlagen der Beverplatten mit ihren umfangreichen pleistozänen Lößablagerungen an verschiedenen Stellen im Plangebiet.

Diese Bereiche zeichnen sich in großen Teilen durch einen hohen Grundwasserflurabstand aus. Bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit des Oberbodens in weiten Bereichen kann der Wasserhaushalt als ausgeglichen gelten. Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel einzustufen. Erosionsgefahr besteht nach starken

Regenfällen und bei fehlender Vegetationsdecke in allen steileren Hanglagen. Die morphologischen Formen sind ausgeglichen mit sanften Konturen, teilweise werden Hangneigungen bis 20° erreicht. In einigen Bereichen wird die Landschaft durch kleinere Trockentäler, Rinnen und Hohlwege oder durch alte Terrassenäcker mit Hecken gegliedert.

Je nach Exposition treten in diesen Landschaftsräumen Hangwinde auf, und es kommt zu Kaltluftabfluss in tiefer gelegene Bereiche.

Aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse und der vielfach verbreiteten geringen bis mäßigen Hangneigungen herrscht in diesen Entwicklungsbereichen die ackerbauliche Nutzung vor. Der Grünlandanteil ist relativ gering und nimmt auch in Mittelhanglagen weiter ab. Es ist eine geringe Artenvielfalt anzutreffen und die Erholungsfunktion in diesen Landschaftsräumen ist eingeschränkt. Allerdings besitzen die wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen, Streuobstbestände und Säume eine relativ hohe ökologische Bedeutung, u.a. für den Biotopverbund (Trittsteinfunktionen).

Der Entwicklungsraum lässt sich durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen anreichern, aufwerten und stabilisieren. In den Mittelhanglagen haben die Erhaltung von Grünland und die Grünlandvermehrung, die Anreicherung mit Gehölzstrukturen mit begleitenden Säumen und bei angrenzenden Waldbereichen die Waldmantel- und Waldsaum-Entwicklung eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Aber auch wenige Meter breite Gras-Krautsäume entlang von Wegen, Böschungen oder Flurstücksgrenzen, z.B. in Form von Ackerrandstreifen und Erosionsschutzstreifen, entfalten eine große Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie können als Lebensräume Refugialcharakter innerhalb einer ansonsten sehr intensiv genutzten Landschaft übernehmen, dienen dem lokalen Biotopverbund, verringern die Bodenerosion und tragen zur Minderung diffuser Stoffeinträge in die Fließgewässer bei.

Der Entwicklungsraum erfasst vor allem große Bereiche der welligen Hochflächen um Drenke, Tietelsen und Haarbrück sowie kleinere Hangbereiche am Bastenberg und Wildberg bei Amelunxen, an den Selsbergen bei Beverungen, bei Jakobsberg sowie die außerhalb der Aue liegenden Hangbereiche im Unteren Bevertal zwischen Roggenthal und Beverungen.

1.2.4 Lössgeprägte Hanglagen des Sollings und der Trendelburger Rötchenke

Erläuterung:

Bei diesem (zusammengefassten) Entwicklungsraum handelt es sich um die z. T. lössüberdeckten Teile der

Buntsandsteinzonen zwischen Wehrden und Blankenau (Solling) und südlich von Herstelle in randlicher Lage des Plangebietes (Trendelburger Rötensenke).

Die morphologischen Strukturen in diesen durch den Oberen Buntsandstein (Röt) geprägten Lagen sind in den meisten Fällen weniger stark ausgeprägt. Es kommen nur schwach bis mäßig geneigte Hänge vor, die durch kleine, wasserführende Täler und Rinnen an einigen Stellen gegliedert sind.

Diese Hochflächen sind in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung; meistens handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen. Gehölzstrukturen und Säume fehlen zum größten Teil oder sind nur vereinzelt als Hecken und Streuobstbestände vorhanden. Dadurch ist die Bedeutung als Lebensraum für die Fauna und Flora in den meisten Bereichen gering und die Erholungseignung eingeschränkt.

Durch gliedernde und belebende Landschaftselemente lassen sich die gehölzarmen Ackerlagen anreichern und aufwerten und ihre ökologische Funktion und das Landschaftsbild verbessern.

1.3. Entwicklungsziel "Wiederherstellung"

Eine in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigte oder stark vernachlässigte Landschaft ist wiederherzustellen durch

- die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen, insbesondere als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsgebundenen Erholung,
- die Abwehr schädlicher Einwirkungen, vor allem von Verunreinigungen des Grundwassers.

Dies soll mit Hilfe folgender Maßnahmen erreicht werden:

- naturnahe Wiederherstellung von Abgrabungen, wobei 25 % der Abgrabungen unter Ausschluss konkurrierender Nutzungen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitgestellt werden sollten,
- Umgestaltung und natürliche Entwicklung von Abtragungsgewässern zu autotypischen Stillgewässern an geeigneten Standorten,
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche zur Sicherung schutzwürdiger Biotope durch Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung in Bereiche ohne Biotop- und Artenschutzfunktionen,
- Durchführung ergänzender Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Abgrabungen, und zwar zur Erhaltung und Optimierung schutzwürdiger Biotope, zur Entwicklung spezifischer Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in dafür geeigneten Abgrabungen,
- Einrichtung von Pufferzonen zwischen Abtragungsbereichen mit offenem Grundwasserkörper und angrenzender intensiver Nutzung (z.B. Ackerbau) zur Abwehr von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung bzw. Anlage von Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten,
- Anlage von Artenschutzgewässern in Form von Kleingewässern am Rande der Abgrabungen an geeigneten Standorten,
- Entwicklung von Auenwald-Lebensgemeinschaften auf geeigneten Standorten an Abgrabungen, insbesondere im Anschluss an Röhrichte, durch natürliche Sukzession evtl. in Verbindung mit Initialpflanzungen autochthoner Gehölze,
- Aufbau naturnaher Laubgehölzbestände in den Randbereichen zwischen einzelnen Abgrabungen,
- Berücksichtigung der Lebensraumansprüche einzelner Tierartengruppen bei der Biotopentwicklung, insbesondere von Amphibien, Wat- und Wasservögeln und Libellen,
- Förderung einer naturnahen Dynamik durch Anschluss

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.3 "Wiederherstellung" wird insbesondere für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt sind, dargestellt. Sie werden durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion verbessert bzw. wiederhergestellt sowie ggf. auch entsprechend ihrer zukünftigen Zweckbestimmung für eine naturnahe Erholungsnutzung gestaltet.

Mit dem Entwicklungsziel "Wiederherstellung" wird die Herrichtung der Abgrabungen nach den vorliegenden Fachplänen und Rekultivierungsaufgaben festgeschrieben. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten für die heimische Flora und Fauna im Sinne des Biotop- und Artenschutzes angestrebt.

Für verschiedene Abgrabungen soll zusätzlich zu den in den Fachplänen oder Genehmigungsaufgaben festgesetzten Herrichtungsmaßnahmen eine größere strukturelle Vielfalt und wirkungsvollere landschaftliche Einbindung erzielt werden. Dies soll durch Schaffung bzw. die nachträgliche Herstellung von bestimmten Kleinbiotopen geschehen. Dabei soll die Optimierung günstiger, dem Landschaftsraum angepasster Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen im Vordergrund stehen. Im Einzelnen wird angestrebt:

- Schaffung von Sukzessions- und Ruderalflächen,
- Entwicklung von Amphibienlebensräumen,
- Schaffung von Bruthabitaten für bestimmte Vogelarten,
- Schaffung von störungsarmen Rastplätzen für Wat- und Wasservögel.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung schutzwürdiger Biotope in den Randbereichen der Abgrabungen, die Erhaltung der prägenden Landschaftsteile sowie der gliedernden und belebenden Elemente, die Erhaltung der Wasserschutz- und Wasserhaushaltsfunktion sowie die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer mit ein.

- an das Fließgewässersystem,
- Gestaltung möglichst langer, vielfältig gebuchteter Uferandlinien,
 - Gestaltung landschaftsgerechter bzw. verschieden geneigter Uferböschungsformen mit gleitenden Übergängen,
 - Anlage und möglichst Offenhaltung von - Kies- und Sandbänken und/oder Inseln,
 - Schaffung und natürliche Entwicklung von Flachwasserzonen,
 - Erhaltung bzw. Anlage von Steilufern für den Artenschutz an geeigneten Stellen,
 - Sicherstellung der natürlichen Entwicklung von sonnenexponierten Flächen wie v. a. Böschungen und Bermen (Freihaltung von Verfüllung, Oberbodenabdeckung, Gehölzbepflanzung o.ä.).

Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" gilt schwerpunktmäßig in solchen Entwicklungsräumen mit in Betrieb befindlichen und/oder noch nicht abschließend rekultivierten Abgrabungen und Deponien
Erläuterung:

Die Wiederherstellung der im Abbau befindlichen Nassabgrabungen und Steinbrüche/Bodendeponien ist in den genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplänen bzw. Rekultivierungsplänen festgelegt. Nach Durchführung der Rekultivierung müssen die Abbaugelände naturraumtypisch wiederhergestellt bzw. durch Bodenmodellierungen, Abpflanzungen und dergleichen in die Landschaft eingebunden sein.

1.4. Entwicklungsziel "Ausbau"

Die Landschaft ist für die Erholung auszubauen schwerpunktmäßig im Entwicklungsraum des bestehenden Freizeit und Erholungsschwerpunktes "Axelsee" bei Würgassen.

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich insbesondere auf den weiteren Ausbau des Abgrabungsgewässers für wassergebundene Sportaktivitäten im Rahmen der Ferien-, Wochenend- und Naherholung nach den Vorgaben der Regional- und Bauleitplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen und der ökologischen Empfindlichkeit der angrenzenden Landschaft, insbesondere des östlich angrenzenden Hechtgrabens innerhalb einer Weserauen-Randsenke.

Insgesamt soll der Ausbau von Freizeit- und Erholungsstätten für die aktive Erholung in der Landschaft auf diesen Bereich konzentriert werden, in dem aufgrund der vorhandenen Nassabgrabung (Kiessee) mit seiner Infrastruktur die Voraussetzungen für eine wassergebundene aktive Freizeit- und Erholungsnutzung bereits weitgehend entwickelt sind.

Zur Erhaltung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft sind naturnahe Strukturen im Bereich der Freizeitanlage zu erhalten. Beispielsweise sind bestimmte Abschnitte des Seeufers oder die genannte Weserauen-Randsenke zugunsten ihrer natürlichen Entwicklung von jeglicher Erholungsnutzung und jeglichen Infrastruktureinrichtungen freizuhalten.

1.5. Entwicklungsziel "Ausstattung"

Die Landschaft ist für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas auszustatten durch

- Anlegen von standort- und funktionsgerechten Immissionsschutzpflanzungen in den Randgebieten und im Umfeld linearer und punktueller Emissionsquellen,
- Erhaltung des Erholungswertes der angrenzenden Landschaftsräume.

Das Entwicklungsziel "Ausstattung" gilt für

Verkehrsbänder stark befahrener Bundesstraßen, für Industrie- und Gewerbegebiet sowie für emittierende Einzelbetriebe in der freien Landschaft bzw. im baulichen Außenbereich.

Erläuterung:

Dieses generelle Entwicklungsziel wird nicht separat zeichnerisch dargestellt.

Die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere im Hinblick auf das Lokalklima sowie die Verringerung von Emissionen wie Lärm, staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen soll im Bereich aller anderen Entwicklungsziele parallel berücksichtigt werden. Es gilt insbesondere überall dort, wo lineare Emissionsquellen, vor allem stark frequentierte überregionale Straßen, wie z.B. die Bundesstraßen 83 und 241 in diesen Landschaftsräumen liegen.

Im Umfeld der Emissionsquellen wird zusätzlich zu den aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen angestrebt, die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zu schaffen, die zur Minderung von Beeinträchtigungen wie Lärm, Geruch und Luftverschmutzung beitragen können.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Schutzpflanzungen am Rand der Emissionsquellen erforderlich sind. Vorrangig sollen entsprechende Schutzmaßnahmen in Landschaftsräumen mit hoher Erholungsbedeutung und zur Sicherung besonders geschützter Landschaftsteile und schutzwürdiger Biotopie vorgenommen werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden jeweils mit den im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellten Entwicklungszielen abgestimmt.

1.6. Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung"

Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind die Biotope zu erhalten, die innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vorhanden sind. Dies erfolgt durch die

- Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme,
- vorläufige Sicherung der vorhandenen prägenden Landschaftsteile bzw. gliedernden und belebenden Landschaftselemente bis zur evtl. Festsetzung in der Bauleitplanung,
- Gestaltung der Ortsränder bzw. Siedlungsrandbereiche zur freien Landschaft,

mit folgenden Maßnahmen:

- Erfassung und Berücksichtigung der vorhandenen Landschaftsstruktur bei Aufstellung der Bauleitpläne, indem ggf. Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung getroffen werden,
- Darstellung bzw. Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen von Eingriffen auf geeigneten Flächen,
- Einbindung von Ortsrandlagen bzw. Bauvorhaben in die umgebende Landschaft mit Anpflanzungen aus standortheimischen Gehölzarten,
- Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf das unvermeidbare Maß sowie Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder von Eingriffen bzw. Festsetzen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Vorsehen von Gehölzanpflanzung zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas im Umfeld emittierender Anlagen.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.6 "Temporäre Erhaltung" wird für Landschaftsräume dargestellt, die nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bzw. den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes. Die Sicherung der Landschaftsbestandteile durch die Bauleitplanung wird angestrebt, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsschutzgründen notwendig erscheint.

Darüber hinaus können durch den Landschaftsplan für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild besonders wertvolle Bestandteile innerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auch auf Dauer in ihrer Erhaltung gesichert und nach den §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzt werden, wenn die besondere Sachlage es erforderlich macht.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen sind in einem gesonderten Plan darzustellen, der jedoch Bestandteil des Bauleitplanes sein muss.

Der Verminderung von Eingriffen dienen u. a.

- die Reduzierung der versiegelten Flächen,
- die Begrünung von Fassaden und Dächern,
- die Versickerung von Regenwasser.

Das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" gilt schwerpunktmäßig für alle Erweiterungsbereiche von Siedlungs- und Gewerbegebieten.

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nach dem Flächennutzungsplan und/oder Gebietsentwicklungsplan der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind, sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum größten Teil noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

1.7. Entwicklungsziel "Nutzungsbeibehaltung"

Die vorhandene Nutzung/Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bei Bestandschutz von baulichen Anlagen ist beizubehalten, mit der Aufgabe der Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes und/oder des Naturhaushaltes unter Beachtung der besonderen Aufgaben nach dem Flächennutzungsplan mit Hilfe folgender Maßnahmen:

- Erhaltung und/oder Entwicklung von Landschaftselementen und Landschaftsräumen soweit möglich auch bei evtl. notwendigen, der Nutzung oder Funktion dienenden Veränderungen,
- Extensivierung der Freiflächen-Nutzung soweit möglich insgesamt oder in Teilbereichen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktion dieser Anlagen,
- Verbesserung der Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.7 "Beibehaltung der Nutzung" wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z. Z. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen oder Bestandsschutz genießen.

Sie sind bereits überwiegend in den Flächennutzungsplänen mit entsprechenden Nutzungs- bzw. Funktionsausweisungen dargestellt.

Ggf. notwendige, der Nutzung oder Funktion dienende Veränderungen oder Erweiterungen sind im Einzelfall unter Beachtung der besonderen Lage der Grundstücke mit den Anforderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.

Bei Wegfall der Nutzung oder Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.

Das Entwicklungsziel "Nutzungsbeibehaltung" gilt schwerpunktmäßig für

- Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten u. ä.),
- Flächen für besondere öffentliche Zwecke (militärische Nutzung u. ä.),
- Flächen mit Planungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen (z. B. Einflugschneisen),
- Flächen für Gemeinbedarf (Schulen, Krankenhäuser u. a.),
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserwerk, Umspannwerk, Kläranlage u. a.),
- nicht genutzte Restflächen bestehender gewerblich genutzter baulicher Anlagen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SCHUTZFESTSETZUNGEN

Auf der Grundlage der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter Gliederungsnummer 2.1 als Naturschutzgebiete, 2.2 als Landschaftsschutzgebiete, 2.3 als Naturdenkmale und 2.4 als geschützte Landschaftsbestandteile mit den jeweiligen, zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die für die besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße geahndet werden.

A) UNBERÜHRTHEIT

Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:

Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG;

Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, soweit die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird;

die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung soweit im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist;

vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen

die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Flächen, auf denen sie aufgrund der Teilnahmen an öffentlichen Förderprogrammen oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt

Erläuterung

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 - 23 LG fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Die geschützten Flächen und Objekte sind in den nachfolgenden Abschnitten 2.1 - 2.4 bezeichnet und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Weiter setzt der Landschaftsplan gem. § 26 LG die für die Schutzgebiete ggf. erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest.

Mit den Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern werden vertragliche Regelungen zur Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

In diesen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind gem. § 34 Abs. 1 - 4 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile, des geschützten Objektes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Erläuterung:

Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungsnummer 2.1 bis 2.4 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.

Nicht zum Dauergrünland zählt der Feldfutteranbau auf Ackerwiesen und -weiden (Grasanbau auf Ackerland), auch wenn die Flächen mehrere Jahre genutzt werden.

Landwirtschaftliche Hofstellen wurden im Wesentlichen von Schutzgebietsausweisungen ausgenommen.

Die Funktionssicherung von Flächen mit öffentlicher Bedeutung wird im wesentlichen bereits durch § 63 BNatSchG geregelt:

§ 63 Funktionssicherung

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken 1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,

oder unterbrochen war. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der B 83 n sowie dem Ausbau der B 241 von Beverungen / Dalhausen bis östlich der L 890 sofern sie nach den straßenrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen genehmigt bzw. zulässig sind.

Werden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertragliche Vereinbarungen getroffen (Vertragsnaturschutz), so kann -mit Zustimmung des Kreises Höxter- auch vereinbart werden, dass Ver- und Gebote des Landschaftsplans, die sich indirekt oder direkt auf die vertraglich geregelte Bewirtschaftung der Fläche beziehen, während der Vertragsdauer nicht anzuwenden sind.

2. des Bundesgrenzschutzes,
 3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 4. der See- oder Binnenschifffahrt,
 5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
 6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 7. der Fernmeldeversorgung
- dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

B) BEFREIUNGEN

Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

C) AUSNAHMEN

Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden. Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.

Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.

D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro nach § 71 LG geahndet werden

Erläuterung:

Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Erläuterung:

Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.

können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

E) ANPASSUNGSKLAUSEL

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

2.1. Naturschutzgebiete

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR NATURSCHUTZGEBIETE

I. SCHUTZGEGENSTAND

Auf Grundlage der §§ 19 und 20 LG werden die unter Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-16 näher bestimmten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.1-1 NSG Wiekämpe

2.1-2 NSG Buchenwälder zwischen Wildburg und Heineberg

2.1-3 NSG Selsberge

2.1-4 NSG Wandelnberg

2.1-5 NSG Schnegelberg

2.1-6 NSG Krähenberg

2.1-7 NSG Gaffelntal und Kiepenberg

2.1-8 NSG Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg

2.1-9 NSG Hannover'sche Klippen

II. SCHUTZZWECK

Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-9 festgesetzt.

III. VERBOTE

In allen Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

1. **Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;**

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich

Erläuterung:

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten i. S. v. Buchstabe a).

Erläuterung:

Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sind nach § 34 Abs. 1 LG zum Schutz der Naturschutzgebiete alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG).

zu 1.)

Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der

- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,
 - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,
 - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:
- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,
 - die ordnungsgemäße Nutzung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen in der bisherigen Art,
 - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszupflanzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art,
 - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- Krone von Bäumen (zzgl. 1,5 m) nach allen Seiten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.
- zu 2.)**
Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, kann aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.
- zu 3.)**
Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit standortheimischen Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage der Bestandskontrolle nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.

- das Aussetzen jagdbaren und heimischen Wildes und die Imkerei jeweils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;

5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

6. Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- die dauerhafte Lagerung von Silage- oder Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

7. Wald, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kalken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, wobei vorrangig biologisch abbaubare Mittel zu verwenden sind,
- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen;

zu 8.)

Das Verbot umfasst auch den Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat.

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- der Pflegeumbruch von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Betreten des Gebietes und das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen, waldpädagogischen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde;

10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,
- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,
- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Laufen, Radfahren, Wandern und der Skilanglauf auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen außerhalb von organisierten Veranstaltungen;

12. außerhalb befestigter Wege und Straßen im Gebiet zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen,
- das Reiten auf Stoppelfeldern bei Vorliegen einer privatrechtlichen Befugnis;

zu 9.)

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.

zu 10.)

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu 11.)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu 12.)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Mit Pensionspferdehaltern können bei Bedarf Einzelvereinbarungen zum Reiten getroffen werden.?

13. Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;

14. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die ordnungsgemäße Jagd,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Viehtrieb),
- die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten;

zu 14.)
der RdErl. "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 01.03.1991 (MBL. NW. S. 507/SMBL:NRW.7290) ist zu berücksichtigen.

15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, Umweltbildungs- und Naturerlebniszielen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
- die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter"

16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;

17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die zeitweise, oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung – insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen – im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- das Verlegen von Leitungen im Bankettbereich von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

19. Boden, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,

zu 18.)

unter "standortangepassten Material" sind Materialien zu verstehen, durch die die örtlichen Standortbedingungen nicht wesentlich verfälscht werden.

Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.

zu 19.)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Drainagen;
- der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- die Herstellung und Änderung von Wasserflächen für Naturschutzzwecke im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;

21. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

22. Erst- und Wiederaufforstungen mit Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen,

23. zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen, wobei die Standorte im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind;

24. bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Weidezäunen
- Die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Hochsitzen

zu 20.)

Zu diesen, den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen, zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.

zu 22.)

Die Klassifikation "nicht geeigneter Herkunftsgebiete" definiert sich nach den geltenden forstrechtlichen Vorschriften.

zu 23.)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen

zu 24.)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Der RdErl. „Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belagen von Naturschutz und

und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte zuvor mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen sind;

25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.

IV. GEBOTE

In allen Naturschutzgebieten ist es insbesondere geboten:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

Landschaftspflege im Wald“ des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 10.Jan.1996 ist zu beachten.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sollen der Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes dienen. Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu 1.)

Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde können im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

Der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW vom 26.11.1984 (MBL. NRW. 1985 S. 4/SMBL. NRW. 791), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL.NRW. S. 557/SMBL. NRW. 791) sowie der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.0.4.1999 (MBL. NRW. S. 716/SMBL.NRW. 722) "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" sind zu beachten. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.

2. auf die Anwendung von Bioziden zu verzichten;
3. auf das Ausbringen von Düngestoffen zu verzichten;
4. in Abhängigkeit vom vorhandenen oder angestrebten Grünlandtyp, den vorkommenden, insbesondere gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bzw. nach Maßgabe gebietsspezifischer Pflege- und Entwicklungskonzepte auf eine Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4

zu 2)

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, wobei vorrangig biologisch abbaubare Mittel zu verwenden sind.

zu 4) und 5)

Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., nicht jedoch vor dem 01.06 begonnen werden. Die Bewirtschaftung sollte zum 30.6. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät

-
- Großvieheinheiten/ha vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu verzichten;
5. in Abhängigkeit vom vorhandenen oder angestrebten Grünlandtyp, den vorkommenden, insbesondere gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bzw. nach Maßgabe gebietsspezifischer Pflege- und Entwicklungskonzepte frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres die erste Mahd durchzuführen und auch darüber hinaus auf eine maschinelle Bearbeitung von Grünland zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres zu verzichten;
6. auf die Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen zu verzichten; und
7. in angemessener Zeit die Schalenwildbestände soweit zu regulieren, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht oder sonstige naturschutzfachliche Gründe dafür sprechen. Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

2.1-1 Naturschutzgebiet Wiekämpe

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Amelunxen, Flur 6, Flurstück 66

Erläuterung:

Das ca. 1,0 ha umfassende Naturschutzgebiet liegt südlich von Amelunxen in den Offenlandbereichen am Westabhang des Osterberges.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten eines Kalkmagerrasens mit Orchideen,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop im naturräumlichen Biotopverbund innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes"

Erläuterung:

Flachgründige Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren Muschelkalk bilden im Gebiet einen Sonderstandort, der Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des "Pflege- und Entwicklungsplanes für die Naturschutzgebiete Stockberg, Mühlenberg, Kahlenberg und Wiekämpe" (LÖBF 2001 – Entwurf) sowie ergänzende Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Magerrasen und Magergrünland um Ottbergen, Bruchhausen und Amelunxen" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2002) zu beachten.

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, orchideenreichen Kalkmagerrasens mit eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen. Es wird eine Beweidung durch die Wanderschäferei im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten (vgl. u. a. LP 1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland") angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25 ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**
- b) **Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;**

Erläuterung:

zu b) die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des Landes NRW.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 7 ist es insbesondere geboten:

- A) die verbuschten Teile der Kalkmagerrasen freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hüttehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweidern bzw. zu pflegen.

Erläuterung

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.1-2 Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Wildburg und Heineberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Amelunxen, Flur 5 Flurstück 60 tlw., Gemarkung Wehrden, Flur 1, Flurstücke 20, 21 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 10, 9 tlw., 31, 32 tlw., Gemarkung Blankenau, Flur 4, Flurstücke 3, 7, 14 tlw.,

Erläuterung:

Das ca. 372 ha große Naturschutzgebiet umfasst den großflächigen Buchenwald-Komplex zwischen den Ortslagen Amelunxen im Nordwesten, Wehrden im Nordosten, Blankenau im Osten und Beverungen im Südosten. Das ehemalige Naturschutzgebiet "Heineberg" ist vollständig enthalten.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses großflächigen Buchenwald-Komplexes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*) und Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung als Verbundzentrum innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Wildburg und Heineberg" ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" - NATURA 2000 Nr. DE-4322-304). Es stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Waldlebensräumen entlang des Wesertales dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren Muschelkalk, in Unterhangbereichen auch kalkbeeinflusste Braunerden auf dem Oberen Buntsandstein (Röt) bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten (u. a. Orchideen) von Waldlebensräumen bietet, insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Wildburg und Heineberg" innerhalb des FFH-Gebietes 'Wälder um Beverungen' sind folgende:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-304) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von großflächigen, naturnahen Buchenwäldern:
 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*, FFH-Code 9130) und
 - Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*, FFH-Code 9150),
 - folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
 - Kammolch (*Triturus cristatus*),
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).
- Neben dem Erhalt der Buchenwaldgesellschaften ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände und der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Hierbei sind die Ansprüche von Eibe, Elsbeere, Sommerlinde, Wildapfel und Wildbirne zu berücksichtigen. Insbesondere auf durch Schnee- und Eisbruch bzw. Windwurf gestörten Bereichen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu fördern.
- a) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
 - b) Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.,
 - c) bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme,
 - d) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
 - e) Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - f) Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.
 - g) Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen;
- Erhaltung und Förderung des Hirschkäfer-Vorkommens (*Lucanus cervus* L.) durch gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen - insbesondere Eichen, daneben auch Buchen, als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern durch
- a) Vermeidung von Stubben-Rodung im Forst (Erhaltung von Brutständern als potentielle Käferwiegen),
 - b) Anlage von "Brutmeilern", z. B. aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m³, als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge, im Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme;
- Erhaltung und Förderung des Kammolch-Vorkommens durch
- a) Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer,
 - b) Erhaltung der angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,
 - c) Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben),
 - d) Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken).

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25, ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

- b) **Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;**

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7, ist es insbesondere geboten:

- A) Altholzbestände sowie Totholzbäume, insbesondere in Altholzbeständen, zu erhalten bzw. zu schaffen;
- B) den Laubwaldanteil im Sinne des Schutzzweckes zu erhöhen; vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;
- C) die Waldränder und nicht bestockte Flächen wie Felsklippen, Schutt- und Geröllhalden als solche zu

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist vorab durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes im Naturschutzgebiet als Teil eines Wald-FFH-Gebietes zu erarbeiten;

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist auf der Grundlage des vorläufigen Runderlasses des MUNLV vom 06.12.2002 zu erstellen.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

- pflegen und zu entwickeln;
- D) auf Kahlhiebe zu verzichten; zu D)
- E) auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres zu verzichten; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.
- F) auf Wiederaufforstungen mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind, zu verzichten; zu F)
- G) auf das Holzurück mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu verzichten; Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.
- H) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

V. UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL:

Die forstliche Bewirtschaftung der Flächen, für die das Land NRW mit dem Eigentümer vertragliche Regelungen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege getroffen hat, bleibt von Verboten und Geboten, die sich direkt und indirekt auf die forstwirtschaftliche Tätigkeit beziehen, unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verbote gem. Gliederg.-Nr.2.1 - III, Ziffer 1, 3, 4, 7, 9, 10, 16, 18, 19, 22 und gem. Gliederg.-Nr. 2.1-2-III Ziffer b)

2.1-3 Naturschutzgebiet "Selsberge"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Beverungen, Flur 4, Flurstücke 130 tlw., 144 tlw.

Erläuterung:

- Das ca. 38 ha große Naturschutzgebiet liegt nordwestlich von Beverungen unmittelbar nördlich der Kreisstraße 48, wo der meist in Steilhanglage südexponierte Waldkomplex der Selsberge das Springbachtal nach Norden hin begrenzt. Es ist deckungsgleich mit dem 1987 von der Bezirksregierung Detmold per Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Selsberg-Hohe Lieth"

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Wald-Komplexes;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Selsberge" ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" - NATURA 2000 Nr. DE-4322-304). Es stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Waldlebensräumen entlang des Wesertales dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren Muschelkalk, in Unterhangbereichen auch kalkbeeinflusste Braunerden auf dem Oberen Buntsandstein (Röt) bilden hier ein zonal über die

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes";
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-304) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie,

insbesondere zum Schutz und zur Förderung von folgender Art von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Neben der Entwicklung naturnaher Buchenwaldgesellschaften ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung von Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Hierbei sind die Ansprüche von Eibe, Elsbeere, Sommerlinde, Wildapfel und Wildbirne zu berücksichtigen. Insbesondere auf durch Schnee- und Eisbruch bzw. Windwurf gestörten Bereichen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu fördern.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25 ist es verboten:

Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das

Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Selsberge" innerhalb des FFH-Gebietes 'Wälder um Beverungen' sind folgende:

Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- a) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- b) Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.,
- c) bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Einzelstammentnahme,
- d) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,

Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Erhaltung und Förderung der Frauenschuh-Vorkommen (*Cypripedium calceolus* L.) durch

- a) Geheimhaltung der Vorkommen,
- b) periodische Lichtstellung der Vorkommen,
- c) Maßnahmen zur Besucherlenkung im Bereich der Vorkommen (Sichtschutz- und Betretungsbarrieren aus Gehölzschnitt u. a.)
- d) Entwicklung von Waldmeister-Buchenwald durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen;
- e) Entwicklung von Orchideen-Buchenwald durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Erläuterung:

a) Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

b) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 7 ist es insbesondere geboten:

- A) Altholzbestände sowie Totholzbäume, insbesondere in Altholzbeständen, zu erhalten bzw. zu schaffen;
- B) den Laubwaldanteil im Sinne des Schutzzweckes zu erhöhen; vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;
- C) die Waldränder und nicht bestockte Flächen wie Felsklippen, Schutt- und Geröllhalden als solche zu pflegen und zu entwickeln;
- D) auf Kahlhiebe zu verzichten;
- E) auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres zu verzichten;
- F) auf Wiederaufforstungen mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind, zu verzichten;
- G) auf das Holzurück mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu verzichten;
- H) bei der Bewirtschaftung insbesondere die Standortansprüche des Frauenschuhs (lichte Waldstrukturen) zu beachten.
- I) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist vorab durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes im Naturschutzgebiet als Teil eines Wald-FFH-Gebietes zu erarbeiten;

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist auf der Grundlage des vorläufigen Runderlasses des MUNLV vom 06.12.2002 zu erstellen.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes – insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu D)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha

sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu F)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

2.1-4 Naturschutzgebiet "Wandelsberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Beverungen, Flur 3, Flurstücke 33, 34/1, 48, 49, 68 70, 71, Flur 4 Flurstücke 100, 735, 108,113,114,120,122,124, Flur 32 Flurstück 21

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses vielfältigen Landschaftsraumes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

Kalkmagerrasen (*Mesobromion*) und ihre jungen Verbrachungsstadien mit Orchideen, Wacholderbestände auf Kalkmagerrasen (*Juniperus communis*-Formation) und magere Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*) und ihre jungen Verbrachungsstadien;

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als FFH-Gebiet

Erläuterung:

Das ca. 107 ha große Naturschutzgebiet liegt westlich von Beverungen südlich der Kreisstraße 48, wo der Wandelsberg und der Nullenberg das Springbachtal nach Süden hin begrenzen. Teile des Wandelsberges stehen seit 1936 unter Naturschutz; in seinen heutigen Grenzen ist er seit 1960 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Wandelsberg" ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Wandelsberg" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-304). Neben seinem sehr hohen Entwicklungspotenzial stellt das Naturschutzgebiet ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren und Mittleren Muschelkalk, in Unterhangbereichen auch kalkbeeinflusste Braunerden auf dem Oberen Buntsandstein (Röt) oder Lösslehm, bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Schutzziele für das FFH- und Naturschutzgebiet "Wandelsberg" sind folgende:

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130): Erhaltung und Entwicklung von Wacholderbeständen auf Kalkhalbtrockenrasen durch

- Extensive Beweidung durch Schafe, zum Verbiss von aufkommenden Gehölzen nach Möglichkeit mit einer Beimischung von Ziegen,
- ggf. partielle Entbuschung,
- Unterlassung von Düngung und Aufforstung,
- Vermeidung von Trittschäden;

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwengel

"Wandelsberg" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-304) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von:
 - Wacholderbeständen auf Kalktrockenrasen (*Juniperus communis*-Formation, FFH-Code 5130),
 - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*, FFH-Code 6210, orchideenreiche Bestände prioritärer Lebensraum) und
 - extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, FFH-Code 6510);
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutzrichtlinie:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Heidelerche (*Lullula arborea*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*);

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Kalkmagerrasen-Komplexes mit eingestreuten strukturreichen Wacholderheiden, Magerwiesen und – weiden. Auf Kalk-Buchenwald-Standorten wird die Überführung der Nadelholzforsten und Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit den für die heimischen Kalk-Buchenwälder typischen Arten und ein häufiger Wechsel der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen angestrebt. Auf den Kalkmagerrasen-Standorten ggf. mit Wacholderbeständen wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäferie angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren. Hierbei sollen auch Nadelwaldaufforstungen in Kalktriften zurückverwandelt werden.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- b) **Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel**

Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum): Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch und Magerweiden durch

- a) Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,
- b) Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
- c) Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen möglichst durch Schafhute,
- d) ggf. Entfernung der Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
- e) Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten;

Schutzziele/Maßnahmen für extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (6510): Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, artenreicher, extensiv genutzter, maximal zweischüriger Glatthaferwiesen im Verbund mit Gehölz- und Saumstrukturen durch

- a) Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,
- b) Beibehaltung/Einführung einer extensiven , maximal zweischüriger Wiesennutzung ohne Düngung;

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des "Biotopmanagementplanes zur Pflege und Entwicklung für das Naturschutzgebiet "Wandelsberg" (LÖBF 2000 – Entwurf) zu beachten.

Erläuterung:

auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Flächen die vom Land NRW oder vom Kreis Höxter zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

c) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln**IV. GEBOTE**

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 7 ist es insbesondere geboten:

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

- A) Freistellung und Offenhaltung der Magerrasen und Wacholderbestände durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August);
- B) Pflege der Hecken und des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;
- C) Umwandlung von Acker in Grünland;
- D) Verträge nach dem Waldbiotopschutzprogramm NW abzuschließen und den Waldpflegeplan als vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre fortzuschreiben;
- E) Erhöhung des Laubwaldanteiles im Sinne des Schutzzweckes;
- F) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;
- G) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;
- H) auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückgassen und Wegen zu verzichten;
- I) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

zu D)

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

2.1-5 Naturschutzgebiet "Schnegeberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Dalhausen, Flur 2, Flurstücke 825 tlw., 199/025 tlw., 852 tlw., 745 tlw.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses südexponierten Steilhanges mit z. T. stark verbuschten Kalkmagerrasen (*Mesobromion*);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*, FFH-Code 6210, orchideenreiche Bestände prioritärer Lebensraum) sowie
- folgender Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutzrichtlinie:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*).

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Kalkmagerrasen-Komplexes mit eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen. Es wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäfer im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler

Erläuterung:

Das ca. 9 ha große Naturschutzgebiet liegt am Südhang des "Schnegeberg" unmittelbar nördlich von Dalhausen und grenzt direkt an die Wohnbebauung.

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Schnegeberg" ist Teil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301. Neben seinem sehr hohen Entwicklungspotenzial stellt das Naturschutzgebiet ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen auf dem Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalk bilden hier ein zonal über die Steilhanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Schnegeberg" innerhalb des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" sind folgende:

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum):

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüschern und Magerweiden durch

- a) Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen
- b) Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung
- c) Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen möglichst durch Schafhute
- d) Entfernung der Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen
- e) Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten

Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25, ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

- b) **Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;**

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7, ist es insbesondere geboten:

- A) die Magerrasen durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütehaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August) freizustellen und anschließend offenzuhalten;
- B) die Gehölzstrukturen und Magergrünländern im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen;
- C) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.1-6 Naturschutzgebiet "Krähenberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Dalhausen, Flur 5 Flurstück 366/ 64 tlw., 468 tlw., Flur 6, Flurstück 110/39 tlw.

Erläuterung:

Das ca. 5 ha große Naturschutzgebiet liegt am Nordhang des "Krähenberges" südlich von Dalhausen. Es besteht aus 2 Teilbereichen

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses strukturreichen Steilhanges mit einem großen Magerweiden-Komplex mit Kalkmagerrasen (Mesobromion);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*, FFH-Code 6210, orchideenreiche Bestände prioritärer Lebensraum) sowie
- folgender Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutzrichtlinie:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*).

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Magerweiden-Kalkmagerrasen-Komplexes mit

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Krähenberg" ist Teil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301. Das Gebiet stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigten Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Mittleren und Oberen Muschelkalk, auf der Bergkuppe dem Unteren Keuper bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Krähenberg" innerhalb des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen sind folgende:

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum):

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Magerweiden und Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüschern durch

- a) Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,
- b) Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
- c) Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen,
- d) Entfernung der Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
- e) ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten;

eingestreuten Gebüsch und Saumstrukturen. Bei einer extensiven Dauerbeweidung mit geeigneten Weidetieren ("Extensivrasen") wird es angestrebt, durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25, ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**
- b) **Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;**

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7, ist es insbesondere geboten:

- A) die verbuschten Teile der Magerweiden und Kalkmagerrasen durch Entkusselung freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hütehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen;
- B) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.1-7 Naturschutzgebiet "Gaffelntal und Kiepenberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Jakobsberg, Flur 5, Flurstücke 16, 17 / 1, 19, 20 tlw., 29, 30, 34/1, 35 /1, 38 tlw., 42, 45, 48, 117 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 136, 139, 142, 196 tlw., 197 tlw., 68, 78 tlw., 83, 84 tlw., 85, 86, 88/1, 90/1, 90/2, 90/4, 91 tlw., 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 104 tlw., 112 tlw., 114 tlw., 128, 129, 131 tlw., 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 236 tlw., Flur 6 Flurstücke 20/5 tlw., 121/21 tlw., 122/21 tlw., 215 tlw., 216 tlw., 240 tlw., 253 tlw.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieser strukturreichen, südexponierten Steilhanglagen mit z. T. verbuschten Kalkmagerrasen (Mesobromion), Streuobstwiesen, Magerwiesen und -weiden sowie vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, die sich aus der Geländetopographie und dem kleinräumig abwechselnden Biotop- und Nutzungsmosaik ergibt,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" (NATURA 2000-Nr. DE-4321-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 12,7 ha und besteht aus zwei Teilgebieten zu beiden Seiten der Kreisstraße 44 zwischen Dalhausen und Jakobsberg. Zum einen sind es die strukturreichen, südexponierten Steilhänge des Kiepenberges westlich von Jakobsberg, zum anderen die strukturreichen, südexponierten Steilhänge des Gaffelntales zwischen dem Dalhausener Friedhof und Jakobsberg.

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Gaffelntal und Kiepenberg" ist Teil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301. Neben seinem sehr hohen Entwicklungspotenzial stellt das Naturschutzgebiet ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen auf dem Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalk bilden hier ein zonal über die Steilhanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Gaffelntal und Kiepenberg" innerhalb des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" sind folgende:

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalk-Trockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum):

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch und Magerweiden durch

- a) Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,
- b) Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
- c) Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen möglichst durch Schafhute,
- d) Entfernung der Verbuschung und Untersagung

- Brometalia, FFH-Code 6210, orchideenreiche Bestände prioritärer Lebensraum) sowie
- folgender Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Schwarzgefleckter Bläuling (*Maculinea arion*).

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, sich kleinräumig abwechselnden Biotop- und Nutzungsmosaiks aus Kalkmagerrasen, eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen, Magerwiesen und Magerweiden sowie Streuobstbeständen, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen. Es wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäferei im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

- von Aufforstungen,
- e) Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25, ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**
- b) **Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;**

unberührt von diesem Verbot bleibt

die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 7 ist es insbesondere geboten:

- A) die Magerrasen durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August) freizustellen bzw. offenzuhalten;
- B) alle Grünlandflächen, Streuobstwiesen und weiteren Gehölzstrukturen im Sinne des Schutzzweckes zu bewirtschaften bzw. zu pflegen;
- C) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.1-8 Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Beverungen Flur 17 Flurstücke 110 tlw., 112/1 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 123, 124 tlw., 125, 127 tlw., 132 tlw., 137 tlw., 138 tlw., 186 tlw., 380 tlw., 422 tlw., 430, 431 tlw., 433 tlw., 434 tlw., 435, 436, 437, 438 tlw., 441 tlw., 443 tlw., 457 tlw., 499 tlw., Flur 18 Flurstücke 5/3 tlw., 7 tlw., 13 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 25 tlw., Flur 19 Flurstücke 27/1 tlw., 33/1 tlw., 53/6 tlw., 102 tlw., 103, 110 tlw., 122 tlw., 123, 124 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 129 tlw., 268 tlw., Gemarkung Haarbrück, Flur 1 Flurstücke 120/100 tlw., 121 tlw., Flur 6 Flurstücke 6 tlw., 104 tlw., Gemarkung Herstelle, Flur 3 Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 31 tlw., 46/10 tlw., 64, 159 tlw., 160 tlw., 162 tlw., 167 tlw., Flur 6 Flurstücke 5 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., Gemarkung Jakobsberg Flur 2 Flurstücke 52/1 tlw., 155 tlw., 158 tlw., Flur 3, Flurstücke 28 tlw., 98 tlw.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses großflächigen Buchenwald-Komplexes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*), Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*), Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*), Kalktuffquellen (*Cratoneurion commutati*) und Felsspaltenvegetation (*Asplenietea trichomanes*);

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung als Verbundzentrum innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes" und wegen seiner Zugehörigkeit zum Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des

Erläuterung:

Das ca. 570 ha große Naturschutzgebiet umfasst den großflächigen Buchenwald-Komplex westlich der Weser und südlich der Bever zwischen den Ortslagen Beverungen im Norden und Jakobsberg im Südwesten bzw. der Landesgrenze zu Hessen im Südosten. Das ehemalige Naturschutzgebiet "Mühlenberg" ist vollständig enthalten. Das Naturschutzgebiet umfasst des weiteren die drei Naturwaldzellen "Eichenberg", "Mühlenberg" und "Carlsbrunn".

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg" ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" - NATURA 2000 Nr. DE-4322-304). Es stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Waldlebensräumen entlang des Wesertales dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren Muschelkalk, in Unterhangbereichen auch kalkbeeinflusste Braunerden auf dem Oberen Buntsandstein (Röt) bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen) von Waldlebensräumen, insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg" innerhalb des FFH-Gebietes 'Wälder um Beverungen' sind folgende:

Erhalt und Entwicklung der Kalktuffquelle (7220) von überregionaler Bedeutung durch

- Lenkung der Erholungsnutzungen (Klettern, Wandern, Mountainbiking) durch Reduzieren oder Sperren von Wegen oder Trampelpfaden,
- Umbau von Nadelholzbeständen in Laubholz in unmittelbarer Nachbarschaft zur Reduktion des Eintrags von Nadelstreu und des Aufkommens von Nadelbaum-Jungpflanzen,
- Entnahme aufkommender Nadelgehölze;

Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen und Entwicklung ihrer Felsspaltenvegetation (8210) und

Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):

- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder um Beverungen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-304) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
 - Kalktuff-Quellen (Cratoneurion, FFH-Code 7220, prioritärer Lebensraum),
 - Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210),
 - Schlucht- und Hangmischwäldern (Tilio-Acerion, FFH-Code 9180, prioritärer Lebensraum),
 - Waldmeister-Buchenwäldern (Asperulo-Fagetum, FFH-Code 9130),
 - Orchideen-Kalk-Buchenwäldern (Cephalanthero-Fagion, FFH-Code 9150),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (Galio-Carpinetum, FFH-Code 9170);
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Neben dem Erhalt der Laubwaldgesellschaften sowie der herausragenden Kalktuffquelle ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände und der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Hierbei sind die Ansprüche von Eibe, Elsbeere, Sommerlinde, Wildapfel und Wildbirne zu berücksichtigen.

Insbesondere auf durch Schnee- und Eisbruch bzw. Windwurf gestörten Bereichen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu fördern. Außerdem die Entwicklung offener uneingeschränkt besonnener Klippen- und Haldenbereiche für licht- und wärmebedürftige Tier- und Pflanzengesellschaften. Dies schließt eine periodische Lichtstellung der Steilhangbereiche mit Felsklippen ein.

typischen Fauna durch

- a) Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe,
- b) Umbau von unmittelbar angrenzenden Nadelholzbeständen in bodenständigem Laubwald zur Verhütung von Versauerung durch

Eintrag von Nadelstreu oder Aufkommen von Nadelgehölzen;

Erhalt und Entwicklung der Waldmeister-Buchenwälder (9130), Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und typischer gefährdeter Vogelarten, wie z. B. Schwarzspecht, Schwarzmilan und Rotmilan durch

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch,
- b) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- c) Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a. (beim Schluchtwald u. a. durch Nutzungsaufgabe),
- d) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- e) Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- f) Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- g) Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen in südexponierten Steilhanglagen.

Erhalt und Entwicklung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) durch

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen

und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- b) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- c) Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände – aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter Bestände – mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.,
- d) bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme,
- e) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Nutzungsverzicht auf Teilflächen,
- f) Erhaltung/Entwicklung artenreicher Waldmäntel und -säume,
- g) Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- h) Vermehrung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III,

Ziff. 1 - 25 ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

- b) **an Felsen zu klettern oder Felsen zu betreten**

- c) **Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;**

-

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7, ist es insbesondere geboten:

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen

- A) Altholzbestände sowie Totholzbäume, insbesondere in Altholzbeständen, zu erhalten bzw. zu schaffen;
- B) den Laubwaldanteil im Sinne des Schutzzweckes zu erhöhen; vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;
- C) die Waldränder und nicht bestockte Flächen wie Felsklippen, Schutt- und Geröllhalden als solche zu pflegen und zu entwickeln;
- D) auf Kahlhiebe zu verzichten;
- E) auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres zu verzichten;
- F) auf Wiederaufforstungen mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind, zu verzichten;
- G) auf das Holzurücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen zu verzichten;
- H) bei der Bewirtschaftung insbesondere die Standortansprüche des Frauenschuhs (lichte Waldstrukturen) zu beachten;
- I) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.
- Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.
- Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.
- Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist vorab durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes im Naturschutzgebiet als Teil eines Wald-FFH-Gebietes zu erarbeiten;
- Das Sofortmaßnahmenkonzept ist auf der Grundlage des vorläufigen Runderlasses des MUNLV vom 06.12.2002 zu erstellen
- zu A)
- Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu D)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu F)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

V. UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL:

Das Naturschutzgebiet umfasst die drei Naturwaldzellen "Eichenberg", "Mühlenberg" und "Carlsbrunn". Die Naturwaldzellen bleiben unberührt von den Ver- und Geboten, die im Widerspruch zu den Schutzzielen der Naturwaldzellen stehen.

2.1-9 Naturschutzgebiet "Hannover'sche Klippen"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Gemarkung Würgassen, Flur 3, Flurstücke 96 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 108, 109 tlw., 113, 114, 115, 135, 136, 137, 176 tlw., 177 tlw., 182, 183 tlw.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Buchenwald-Komplexes mit natürlichen Buntsandsteinklippen;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum), Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) und Fels-Pioniervegetation (Sedo-Sclerantetalia);

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung als Verbundzentrum innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als FFH-Gebiet "Hannoversche Klippen" (NATURA 2000-Nr. DE-4322-303) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii, FFH-Code 8230),
 - Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum, FFH-Code 9110),

Erläuterung:

Das ca. 27 ha große Naturschutzgebiet umfasst die Hannoverschen Klippen mit dem umgebenden Buchenwald-Komplex nördlich der Weser und südlich der Landesgrenze zu Niedersachsen zwischen Würgassen und Bad Karlshafen.

Erläuterung:

Westlich von Bad Karlshafen sind im bewaldeten Prallhang nördlich der Weser erosionsbedingt die Hannoverschen Klippen entstanden. Es handelt sich um überwiegend rötliche Sandsteine (mittlerer Buntsandstein) mit tonig-siltigen Zwischenmitteln, Gerölllagen und Schrägschichtung. Die Gesteine dokumentieren eine wüstenhafte Phase der Erdgeschichte vor etwa 245 Millionen Jahren.

Das Naturschutzgebiet "Hannoversche Klippen" ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Hannoversche Klippen" - NATURA 2000 Nr. DE-4322-303. Es stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Waldlebensräumen entlang des Wesertales dar.

Die landschaftsprägenden Buntsandsteinklippen (Mittlerer Buntsandstein) mit den sie zum Teil auf Hangschutt-Standorten umgebenden Hainsimsen- und Waldmeister Buchenwäldern bilden hier ein zonal über die Steilhanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten von Felsbiotopen und Waldlebensräumen bietet, insbesondere auch für solche Arten, die kalkarme Standorte bevorzugen oder benötigen.

Schutzziele für das Naturschutz- und FFH-Gebiet "Hannoversche Klippen" sind folgende:

Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen und Entwicklung ihrer Pioniervegetation und typischen Fauna durch

- a) Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, u.a. zum Schutz gefährdeter und störeffindlicher Brutvögel
- b) Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Verbot der Erholungsnutzung in Teilbereichen (Verbot des Kletterns, Mountainbikings sowie des Betretens der Felsköpfe) durch Reduzieren oder Sperren von Wegen oder Trampelpfaden,
- c) Umbau von unmittelbar angrenzenden Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald zur Reduktion des Aufkommens von Nadelbaum-Jungpflanzen
- d) Entnahme aufkommender Nadelgehölze;

- Waldmeister-Buchenwäldern (*Asperulo-Fagetum*, FFH-Code 9130),
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie:
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Neben dem Erhalt der Laubwaldgesellschaften sowie der landschaftsprägenden Buntsandsteinklippen ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Insbesondere in den zahlreichen Steilhanglagen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und zu fördern.

Erhalt und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- a) Förderung ihrer Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- b) Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- c) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- d) bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme,
- e) Erhaltung/Entwicklung artenreicher Waldmäntel und -säume,

Erhaltung und Förderung des Hirschkäfer-Vorkommens (*Lucanus cervus* L.) durch gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen – insbesondere Eichen, daneben auch Buchen, als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern durch

- a) Vermeidung von Stubben-Rodung im Forst (Erhaltung von Brutständern als potentielle Käferwiegen),
- b) Anlage von "Brutmeilern" z. B. aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m³ als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge, im Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme;

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 25 ist es verboten:

- a) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.**
- b) **an Felsen zu klettern oder Felsen zu betreten**
- c) **Kahlhiebe durchzuführen**
- d) **Hohlbäume in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres einzuschlagen;**
- e) **Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;**
- f) **Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen,**

Erläuterung:

zu c)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes.

zu e)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten

dadurch nicht erhöht wird.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7, ist es insbesondere geboten:

- A) Altholzbestände sowie Totholzbäume, insbesondere in Altholzbeständen, zu erhalten bzw. zu schaffen;
- B) den Laubwaldanteil im Sinne des Schutzzweckes zu erhöhen; vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;
- C) die Waldränder und nicht bestockte Flächen wie Felsklippen, Schutt- und Geröllhalden als solche zu pflegen und zu entwickeln;
- D) auf alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist vorab durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes im Naturschutzgebiet als Teil eines Wald-FFH-Gebietes zu erarbeiten;

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist auf der Grundlage des vorläufigen Runderlasses des MUNLV vom 6.12.2002 zu erstellen

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

2.2. Landschaftsschutzgebiete

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

I. SCHUTZGEGENSTAND

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bis 2.2-11 näher bestimmten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.2-1 LSG Beverungen

2.2-2 LSG Bastenberg

2.2-3 LSG Eggeberg

2.2-4 LSG Osterfeld

2.2-5 LSG Grünlandtäler zwischen Rothe und Dalhausen

2.2-6 LSG Spechterberg

2.2-7 LSG Schnegelberg

2.2-8 LSG Krähenberg

2.2-9 LSG Gaffelntal und Kiepenberg

2.2-10 LSG Lake

2.2-11 LSG Roter Berg

Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Von der Abgrenzungslinie des Landschaftsschutzgebietes gilt die äußere Kante als Grenze zu Flächen, die keinen Schutzstatus haben und die innere Kante als Grenze zu allen anderen flächenhaften Schutzobjekten und Schutzgebieten.

II. SCHUTZZWECK

Der Schutzzweck wird für jedes Landschaftsschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungsnummer 2.2-1 bis 2.2-11 festgesetzt.

III. VERBOTE

In allen Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

a) Erstaufforstungen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Das Einvernehmen gilt als gegeben, wenn die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert;

Erläuterung

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Erläuterung:

-
- b) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen;** zu b)
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen,
 - das Betreiben von Flugmodellen auf dem Modellflugplatz auf dem Twerberg sowie der Modellbootbetrieb auf der Weser und dem Axelsee;
- Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
- c) im Gebiet Motorsport zu betreiben;** zu c)
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- der Betrieb von Wassersport, auf der Weser und auf dem Axelsee;
- Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Das Verbot bezieht sich nicht auf Motorschifffahrt und militärische Wasserschifffahrt.
- d) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;** zu d)
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald,
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird,
 - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
 - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,
 - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen,
 - Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße;
- Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze.
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes,
 - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.
- Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (zzgl. 1,5 m nach allen Seiten).
- Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.
- Im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Weser sind die unter den Punkten 5.1-28 und 5.1-83 formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soweit wie möglich zu beachten, ggf. auch umzusetzen.

e) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:

- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,
- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,
- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
- zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße;

f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Erneuerung der vorhandenen Landungsstege der Weserschifffahrt,
- das Aufstellen von Ansitzleitern und die Errichtung von Hochsitzen und Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,
- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,
- die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,

Ausnahme: Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe der Gliederg.-Nr. 2 C zulässig für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und der Schutzzweck nicht erheblich oder nachhaltig

zu e)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird. Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

zu f)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor ihrem Beginn der Forstbehörde gem. § 6 b Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2001 (GV. NRW. S. 708/SGV.NRW.790) anzuzeigen.

beeinträchtigt werden kann:

- Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB ,
- Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 BauGB
- sowie für Bauvorhaben, die nach den bestehenden baurechtlichen Vorschriften keiner Genehmigung- oder Anzeige bedürfen.

g) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,
- Verkehrsschilder oder Warntafeln,
- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,
- Beschilderungen von Schutzgebieten,
- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Bild-Texttafeln, soweit sie ausschließlich Umweltbildungs- und Naturerlebniszwecken dienen,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von 1 m² für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe;
- die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter"

h) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,

i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,
- das Verlegen von Leitungen in Fahrbahnbankett von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die zeitweise, oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen,
- die (dauerhafte) Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung - insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

j) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener sowie der zulässigen Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre soweit Gesteinsproben aus geologischen Objekten entnommen und Bodeneinschläge zur Bearbeitung von Bodenkarten vorgenommen werden,
- landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch autochthones Material bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss- und Bachauen, feuchten bis nassen Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

zu i)

Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche gelten nicht als wesentliche Änderungen.

zu j)

Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlich bedeutsame Aufschlüsse.

Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 Abs. 1 LG bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.

- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke – im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

k) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,
- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

l) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern,
- die Unterhaltung oder Änderung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Neuverlegung von Drainagen in Ackerflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Neuverlegung von Drainagen im Grünland in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenbereichen,
- die Herstellung und Änderung von Wasserflächen für Naturschutzzwecke im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;

m) im Gebiet zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen,
- die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen,

zu k)

Nach § 2 Abs. 1 des Landeswassergesetzes ist es Ziel der Wasserwirtschaft, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Daher kann die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues sowie von Düngemitteln und Klärschlamm sowie die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nur abseits von episodisch oder dauerhaft wasserführenden Fließgewässern, Quellbereichen und Gräben sowie außerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete in Zeiten erhöhter Hochwassergefahr erfolgen.

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind ebenfalls zu beachten.

zu l)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Bei der Neuverlegung von Dränagen im Grünland ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sinnvoll, da vernässte Grünlandflächen ggf. als gesetzliche geschützte Biotop gem. § 62 LG einzustufen sind.

zu m)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Mit Pensionspferdehaltern sollen bei Bedarf Einzelvereinbarungen zum Reiten getroffen werden.

- das Reiten auf Stoppelfeldern bei Vorliegen einer privatrechtlichen Befugnis;
 - n) **Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- o) **sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.**

IV GEBOTE

In allen Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere geboten:

- A) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen und durchzuführen, auf die Bewirtschaftung von Uferrandstreifen zu verzichten,
- B) in Überflutungsbereichen und Hanglagen einzelne Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.
- C) die Entwicklung natürlicher Waldränder aus Waldmantel und vorgelagerten Säumen zu fördern,
- D) die Nutzung von Grünlandbereichen zu extensivieren,
- E) die Schalenwildbestände in angemessener Zeit so zu regulieren, dass die Verjüngung der jeweiligen Hauptbaumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen. Im Übrigen ist der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW vom 26.11.1984 (MBL. NRW. 1985 S. 4/SMBL. NRW. 791), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL.NRW. S. 557/SMBL. NRW. 791) zu beachten.

zu B)

Die Breite der Uferrandstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt.

zu C)

Im Überflutungsbereich der Gewässerauen und in Hanglagen, die gegen Bodenerosion empfindlich sind, wird aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes (Schutz vor diffusen Stoffeinträgen) angestrebt, Vereinbarungen zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen zu treffen.

zu E)

Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünland- und Magergrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte. Es beinhaltet z.B. den Verzicht auf Grünlandumbrüche, den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet "Beverungen"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile in der Stadt Beverungen.

Erläuterung:

Es handelt sich dabei um die Muschelkalk- und Keuperzone der Beverplatten, die Wesertalung mit den Weserterrassen und die Buntsandsteinzone von Solling und Trendelburger Rötensack als ein großflächiges, nach naturräumlichen Kriterien abgegrenztes Landschaftsschutzgebiet.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt nach § 21 LG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Überflutungsaue von Weser und Bever mit feuchten Talrandseen, Flutrinnen, Flutmulden und atypischem Kleinrelief, das auf engem Raum um einige Dezimeter zwischen Eintiefungen und Aufhöhungen schwankt, mit feuchten Grünlandbereichen und Obstgehölzen und mit landschaftsprägenden Hochstaudenfluren, Weidengehölzen und Spülsäumen entlang der Fluss- bzw. Bachufer sowie in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima-, Boden- und Biotopschutzfunktionen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Mittelgebirgstälern mit Grünland verschiedener Feuchtestufen, Gebüsch, Hecken und Obstgehölzen, wegebegleitenden Baumreihen, Wege- und Böschungsrainen, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Klimaregulation, die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten, meist von Buchen beherrschten Wälder und Waldbestände mit ihren Waldrändern und Saumbereichen sowie von ökologisch besonders wertvoller Buchenwäldern auf Muschelkalk- und Buntsandsteinstandorten in exponierten Hanglagen mit Kerbtälern und auf Bergkuppen,
- zur Erhaltung und Entwicklung morphologisch ausgeprägter naturnaher Muschelkalk-, Buntsandstein- und Löss-Hangzonen, die häufig durch Muldentäler untergliedert und aufgrund von Bodenart und Hangneigung gegen Bodenerosion empfindlich sind,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Grünlandzonen in Hanglage mit Grünlandausbildungen unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen (von frisch bis trocken, von fett bis mager) mit gut gegliederten Landschaftsbildern; die reich strukturiert werden von Streuobstbeständen, Hecken und Gebüsch sowie Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen, teilweise auf Geländekanten stocken,

Erläuterung:

Das großflächige **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die ausgedehnten Waldgebiete und offenen Feldfluren der Beverplatten und auch größere Landwirtschaftsgebiete der Löss-Hangzonen sowie der Wesertalung. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind im Gebietsentwicklungsplan in weiten Teilbereichen als wichtige Erholungsgebiete mit besonderer Naturausrüstung dargestellt. Erholungsfunktion, Funktionen innerhalb des Landschafts-Wasserhaushaltes (Grundwasservorkommen, -neubildung, -schutz, Wasserrückhaltung und schadlose Hochwasserabführung), Klimaregulation und Biotopschutz (Vorhalten von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Steuerung und Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der Lebensprozesse) sind neben der nachhaltigen Erzeugung verwertbarer Biomasse die herausragenden unter den verschiedenen Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes in diesem Gebiet.

Belastungswirkungen auf die Ökosysteme aus den Siedlungsräumen, z. B. durch Verkehrsauswirkungen, durch Rohstoffgewinnung, beispielsweise Kies- und Festgesteinsabbau und andere intensive Flächennutzungen aus angrenzenden und z. T. weiter entfernt liegenden Landschaftsräumen können hier aufgrund der besonderen Naturausrüstung in diesem Gebiet z. T. gemindert, abgepuffert, durch Stofftransporte und ähnliche Rückkoppelungseffekte ausgeglichen oder ersetzt werden.

Auf die dauerhafte Erhaltung dieser Ausgleichs-, Ersatz-, Entwicklungs- und Schutzfunktionen der Landschaft ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ausgerichtet.

Die Flussaue der Weser und die Bachaue der Bever sowie die kleinen, noch grünlandgeprägten Mittelgebirgs-Bachauen haben eine besondere Bedeutung für Wasserhaushalt, die Klimaregulation, das Landschaftsbild (Leitlinien) und den Biotopverbund; der Naturhaushalt dieser Gebiete ist besonders empfindlich gegenüber Veränderungen und Beeinträchtigungen.

Die großen, ökologisch wertvollen (Buchen-) Waldgebiete in exponierten Hanglagen oder auf Kuppen entlang des Weser- und Bevertales, des

- von artenreichen Säumen und Rainen begleitet werden und wichtige "Trittstein"- und Vernetzungsfunktionen übernehmen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt,
 - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Landschaftselemente,
 - zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die sich aus den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und zum Teil vielfältig ausgestatteten, reich gegliederten Landschaftsräumen ergibt,
 - zur Erhaltung von Landschaftsräumen, die aufgrund ihrer besonderer Eigenart und besonderer landschaftlicher Vielfalt eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung haben,
 - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - zur Erhaltung der großflächigen Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen,
 - zur Schaffung von Pufferbereichen, um besonders empfindliche und besonders schutzwürdige Landschaftsteile abzusichern und untereinander zu vernetzen,
 - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in belasteten, geschädigten oder beeinträchtigten Landschaftsräumen und Landschaftsteilen.
- Roggentales sowie weiterer kleiner Täler haben eine besondere Bedeutung für den Erosionsschutz, für das Landschaftsbild (Leitlinien) und den Biotopverbund.
- Die weiteren Kerbtälchen, Grünland-Hecken-Komplexe mit Streuobstbeständen, Lösshanglagen sowie strukturreichen Ortsränder besitzen durch Bodenart und Hangneigung eine erhöhte Erosionsempfindlichkeit und/oder haben als Übergangszonen von Wald bzw. Ortslage zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild (Leitlinien) oder eine "Trittstein"-Funktion für den Biotopverbund

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, a) - o) ist es verboten:

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV, Ziff. A)-F) ist es insbesondere geboten:

Erläuterung:

Erläuterung:

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Erläuterung:

Das ca. 27 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt südwestlich von Amelunxen, wo der Bastenberg nach Süden hin das Nethetal begrenzt.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Wald-Magergrünland-Komplexes in Hanglage.

Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

Kalkmagerrasen (*Mesobromion*) und ihre jungen Verbrachungsstadien mit Orchideen und mageren Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*) und ihre jungen Verbrachungsstadien;

- wegen der Vielfalt, Eigenart und der Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Verbundelement im naturräumlichen Biotopverbund innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes".

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, sich kleinräumig abwechselnden Biotop- und Nutzungsmosaiks aus Kalkmagerrasen, eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen, Magerwiesen und Magerweiden sowie Hecken, Baumgruppen und einem naturnahen Laubwald.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg" stellt die nordöstliche Fortsetzung des Naturschutzgebietes "Kahlenberg" in Richtung Ortslage Amelunxen dar. Dieses ist Teil des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Ottbergen"- NATURA-2000 Nr. DE 4221-302. Neben seinem hohen Entwicklungspotenzial kommt dem Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg" daher v. a. als Verbundkorridor eine hohe Bedeutung zu.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Unteren Muschelkalk bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Magerrasen und Magergrünland um Ottbergen, Bruchhausen und Amelunxen" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2002) zu beachten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, Ziff. a) – o) ist es verboten:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:
 - das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;
- b) **Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

Erläuterung:

zu a)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

c) bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubereiten;

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. A)-F) ist es insbesondere geboten:

- A) die verbuschten Teile der Kalkmagerrasen freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hütehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet "Eggeberg"

I SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das ca. 21 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die Offenlandbereiche auf dem Eggeberg westlich von Drenke.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines vergleichsweise großen, gut erhaltenen und exponierten Magergrünland-Komplexes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und der Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop im naturräumlichen Biotopverbund innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und

Erläuterung:

Flachgründige Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Mittleren und Oberen Muschelkalk bilden im Gebiet einen Sonderstandort, der Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Wälder des Oberen Weserberglandes"

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Magergrünland-Komplexes mit einem vielfältigen, sich kleinräumig abwechselnden Biotop- und Nutzungsmosaiks aus Magerwiesen und Magerweiden mit einem Kalkmagerrasen sowie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen mit Saumstrukturen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, a) - o) ist es verboten:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;
- b) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- c) **bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der

Erläuterung:

zu a)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV A)-F) ist es insbesondere geboten:

- A) Den gesamten Magergrünland-Komplex durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hüttehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweidern bzw. zu pflegen.

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Erläuterung

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.2-4 Landschaftsschutzgebiet "Osterfeld"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Als Landschaftsschutzgebiet ist der gesamte ehemalige Abgrabungsbereich der Firma Schaperdot im "Osterfeld" nordöstlich von Beverungen in ca. 30 ha Größe erfasst, der sich über Mittelterrassen- und Niederterrassen- Kies- und Sandvorkommen im Bereich der Weseraue erstreckt.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere:

Erläuterung:

In der ansonsten strukturarmen Weseraue ist das Abgrabungsgebiet im "Osterfeld" mit seinem vergleichsweise naturnah entwickelten Stillgewässer-Lebensraum-Komplex als Sekundärlebensraum von sehr großer Bedeutung als Lebensstätte zahlreicher seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Daneben hat das Gebiet eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie auch für den landesweiten Biotopverbund.

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie Weserauentypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Abgrabungsgebietes mit naturnahen, auentypischen Stillgewässern mit Unterwasservegetation (Potamogetonion), Schwimmblattvegetation (Nymphaeion), Röhrichten und Seggenrieden (Phragmition, Magnocaricion), Weidengebüschen (Salicion) und stellenweise Pioniervegetation (Nanocyperion, Bidention), Hochstauden- und Ruderalfluren sowie offenen Kies- und Sandflächen,
- zur Herstellung und Entwicklung von naturnahen auentypischen Stillgewässern mit buchtenreichen, vielgestaltigen Uferlinien mit größeren Flachwasserzonen, Steilufern, Schlammhängen und offenen Pionierstandorten,
- zur Herstellung und Entwicklung von Kleingewässern ohne Verbindung zu den Hauptgewässern,
- zur Herstellung und Entwicklung von verschieden geneigten und ausgeformten offenen Kies-, Sand- und Rohbodenflächen als Ausgangssituation für eine natürliche Entwicklung,
- zur natürlichen Entwicklung von Weidengebüschen und Weichholzauewald,
- wegen der besonderen Bedeutung des Abgrabungsgebietes als Refugium weserauentypischer Pflanzen- und Tierbestände mit Bindung an saubere Stillgewässer mit typischer Zonierung, mit Bindung an Röhrichte, offene Pionierstandorte, Steilwände und Weidengebüsche, insbesondere für Amphibien, Libellen sowie Wasservögel, Limikolen und auenwaldbewohnende Vogelarten,
- wegen der besonderen Bedeutung des Abgrabungsgebietes für den auch länderübergreifenden Biotopverbund im Wesertal,

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Komplexes naturnaher, auentypischer Stillgewässer mit der typischen Zonierung unter dem Flutregime der Weser als Ersatz für die in der Weseraue weithin fehlenden

natürlichen autotypischen Stillgewässer, indem die autotypische Standortdynamik durch einen verbesserten Hochwasseranschluss gefördert wird und den Belange des Natur- und Hochwasserschutzes verstärkt Rechnung getragen wird.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.2 III, a)-o) ist es verboten:

a) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb von Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

b) Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Einrichtung eines Naturerlebnis- und Umweltbildungsbereichs in räumlicher Nähe zum Weserradweg R 99 im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern die Einrichtung nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Einrichtung hat zudem auf der Grundlage eines Lenkungskonzeptes für das Naturerleben und die Ausübung des Angelns zu erfolgen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) fischereiliche Besatzmaßnahmen vorzunehmen;

- unberührt von diesem Verbot bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Fischereibehörde,

e) neue Angelplätze anzulegen;

- unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage neuer Angelplätze im Einvernehmen mit der

Erläuterung:

zu a)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

zu e/f)

Angestrebt wird eine einvernehmliche Regelung zur besonderen Ausformung der offenen

- Unteren Landschaftsbehörde,
- f) **die an die Gewässerufer angrenzenden größeren vegetationsfreien Kies-, Sand- und Schotterflächen zur Ausübung der Fischerei zu betreten;**
- g) **das Bootfahren im Nahbereich von Röhrichtbeständen.**

Pionierstandorte, der Ausformung der Böschungen und Uferlinien und den Verzicht auf Anpflanzungen und Ansaaten sowie die Herstellung von Flachwasserzonen.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-IV, A)-F) ist es geboten:

- A) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in Teilbereichen des Gewässerkomplexes auf die fischereiliche Nutzung gänzlich zu verzichten,
- B) auf Anpflanzungen und Ansaaten zu verzichten.
- C) auf der Grundlage eines Lenkungskonzeptes in der Nähe des Weser-Radwanderweges einen Naturerlebnis- und Umweltbildungsbereich anzulegen

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern bzw. Pächtern abgeschlossen werden.

zu C)

Aufgrund seiner Lage am überregionalen Weser-Radwanderweg R 99 bieten sich Teile des Naturschutzgebietes für die Förderung des gelenkten Naturerlebens und der Umweltbildung in besonderer Weise an. Zur Lenkung der aktuell feststellbaren Freizeit- und Erholungsaktivitäten, einschließlich des Angelns, und im Hinblick auf die Einrichtung eines möglichen Naturerlebnisbereichs sollte für das Naturschutzgebiet ein Lenkungskonzept erstellt werden, dass auch Bestandteil eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes sein kann.

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet "Grünlandtäler zwischen Rothe und Dalhausen"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 75 ha und beinhaltet die grünlandgeprägten, strukturreichen Talbereiche der nordwestlichen Verlängerung des Urentales sowie des Dahlhausener Grundes zwischen Dalhausen und Rothe.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb zweier strukturreicher Grünlandtäler mit Magergrünland und Kalkmagerrasen-Relikten sowie verschiedenen Gehölz- und Saumstrukturen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der beiden Grünlandtäler,
- wegen der besonderen Bedeutung der beiden Grünlandtäler als Verbundelement im naturräumlichen Biotopverbund innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des

Erläuterung:

Bei dem Landschaftsschutzgebiet "Grünlandtäler zwischen Rothe und Dalhausen" handelt es sich um einen noch weitgehend traditionellen, reich strukturierten Kulturlandschafts-Ausschnitt mit Obstbaumbeständen, Feldhecken, orchideenreichen, verbuschten Kalkmagerrasen und einem hohem Magergrünland-Anteil. Dem Gebiet kommt neben seinem hohen Entwicklungspotenzial vor allem als Biotopverbundkorridor eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden sowie Kolluvien auf dem Oberen, im Talgrund auch Mittleren Muschelkalk bilden hier ein zonal über die Hang- und Tallagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen),

Oberen Weserberglandes".

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung zweier Grünlandtäler, die durch die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Düngung und Herbstmahd) sowie eine extensive Beweidung der Magergrünländer bzw. die Beweidung der Kalkmagerrasen durch eine Wanderschäferei im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten den Natur und Landschaftsschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt.

insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, a)-o) ist es verboten:

Erläuterung:

a) zu lagern und Feuer zu machen

zu a)

unberührt von diesem Verbot bleibt:

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;

b) Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

c) bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
 - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Lager- und Ausstellungsplätze,
 - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
 - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).
- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe

von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. A) – F) ist es insbesondere geboten:

- A) alle Grünlandflächen im Sinne des Schutzzweckes zu bewirtschaften,
- B) die verbuschten Kalkmagerrasen freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu B)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der

mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hütelhaltung möglichst mit Schafen

Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen.

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet "Spechterberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Spechterberg" hat eine Fläche von ca. 29 ha und beinhaltet die äußerst strukturreichen Hanglagen des Spechterberges bis hinunter in das Urental beidseitig der Kreisstraße 44 unmittelbar nördlich von Dalhausen.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses strukturreichen Steilhanges mit z. T. verbuschten Kalkmagerrasen, Streuobstwiesen, Magerwiesen und -weiden sowie weiteren Gehölz- und Saumstrukturen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Spechterberghänge,
- wegen der besonderen Bedeutung der Spechterberghänge als Verbundelement im naturräumlichen Biotopverbund innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes".

Erläuterung:

Bei dem Landschaftsschutzgebiet "Spechterberg" handelt es sich um einen noch weitgehend traditionellen, reich strukturierter Kulturlandschafts-Ausschnitt mit Obstbaumbeständen, Feldhecken, orchideenreichen, z. T. verbuschten Kalkmagerrasen und einem hohem Magergrünland-Anteil. Dem Gebiet kommt neben seinem sehr hohen Entwicklungspotenzial vor allem als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten eine sehr hohe Bedeutung zu.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung einer sehr strukturreichen Hanglage, die durch eine extensive Beweidung der Magergrünländer bzw. die Beweidung der Kalkmagerrasen durch die Wanderschäferi im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten sowie die ebenfalls extensive Bewirtschaftung der weiteren Grünlandflächen und Streuobstwiesen (Verzicht auf Düngung und Herbstmahd) den Natur- und Landschaftsschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden sowie Kolluvien auf dem Oberen Muschelkalk, auf der Bergkuppe dem Unteren Keuper bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, Ziff. a) – o) ist es verboten:

Erläuterung:

a) zu lagern und Feuer zu machen;

zu a)

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;

b) Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV, Ziff. A) - F), ist es insbesondere geboten:

- A) alle Grünlandflächen und Streuobstwiesen im Sinne des Schutzzweckes zu bewirtschaften,
- B) die verbuschten Kalkmagerrasen freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hüttehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu B)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet "Schnegelberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das ca. 14 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt am Südhang des "Schnegelberges" nördlich von Dalhausen.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses südexponierten Steilhanges mit z. T. stark verbuschten Kalkmagerrasen (Mesobromion);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Schnegelberg" grenzt an ein Teilgebiet des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301, das hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Neben seinem sehr hohen Entwicklungspotenzial stellt das Landschaftsschutzgebiet ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen auf dem Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalk bilden hier ein zonal über

landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Kalkmagerrasen-Komplexes mit eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen. Es wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäfer im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-III, a) – o) ist es verboten:

a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;

b) **Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

c) **bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und

die Steilhanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten

Erläuterung:

zu a)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. A) – F) ist es insbesondere geboten:

- A) die Magerrasen durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütehaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August) freizustellen und anschließend offenzuhalten;

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

- B) die Gehölzstrukturen und Magergrünländern im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen;
- C) Acker in Grünland umzuwandeln;

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet "Krähenberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das ca. 23 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt am Nordhang des "Krähenberges" südlich von Dalhausen.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses strukturreichen Steilhanges mit einem großen Magerweiden-Komplex mit Kalkmagerrasen (Mesobromion);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes",

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Krähenberg" grenzt an einen Teilbereich des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301, das hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Gebiet stellt ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden auf dem Mittleren und Oberen Muschelkalk, auf der Bergkuppe dem Unteren Keuper bilden hier ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-III, Ziff. a) – o) ist es verboten:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;** unberührt von diesem Verbot bleibt:
 - das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;
- b) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz

zu a)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

- c) bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;**

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV, A) - F) ist es insbesondere geboten:

- A) die verbuschten Teile der Magerweiden und Kalkmagerrasen durch Entkusselung freizustellen und durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hüttehaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen;

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet "Gaffeltal und Kiepenberg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 31 ha und besteht aus Teilgebieten zu beiden Seiten der Kreisstraße 44 zwischen Dalhausen und Jakobsberg.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieser strukturreichen, südexponierten Steilhanglagen mit z. T. verbuschten Kalkmagerrasen (Mesobromion), Streuobstwiesen, Magerwiesen und -weiden sowie vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.
- wegen der besonderen Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes und als Kerngebiet innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes und innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft "Triften und

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Gaffeltal und Kiepenberg" grenzt an Teilgebiete des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen bei Dalhausen" - NATURA 2000 Nr. DE-4321-301, das hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Neben seinem hohen Entwicklungspotenzial stellt das Landschaftsschutzgebiet ein zentrales Biotopverbundelement innerhalb des naturräumlichen Biotopverbundes von Kalktriften im Bereich des Oberen Weserberglandes dar.

Die flachgründigen, teils steinigen Rendzinen, Braunerde-Rendzinen auf dem Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalk bilden hier ein zonal über die Steilhanglagen verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für zahlreiche wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet (u. a. Orchideen), insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte

Wälder des Oberen Weserberglandes",

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, sich kleinräumig abwechselnden Biotop- und Nutzungsmosaiks aus Kalkmagerrasen, eingestreuten Gebüsch und Saumstrukturen, Magerwiesen und Magerweiden sowie Streuobstbeständen, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen. Es wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäfer im Verbund mit den benachbarten Naturschutzgebieten angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-III, a) - o), ist es verboten:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde
- b) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- c) **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C, zulässig für:

bevorzugen oder benötigen.

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Entwicklungskonzeptes "Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg" (LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE 2001) zu beachten.

Erläuterung:

zu a)
Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu c)
Als bauliche Anlagen gelten auch:
- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubrechen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV A) – F) ist es insbesondere geboten:

- A) die Magerrasen durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August) freizustellen bzw. offenzuhalten;

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

- B) alle Grünlandflächen, Streuobstwiesen und weiteren Gehölzstrukturen im Sinne des Schutzzweckes zu bewirtschaften bzw. zu pflegen;

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet "Lake"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung

Das ca. 30 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt in der Weseraue südwestlich von Würgassen im Bereich eines ehemaligen Weserseitenarmes und wird von dem Brückenbauwerk der Bundesstraße 83 n überspannt.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie flussautentypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des heutigen Flutrinnensystems mit naturnahen, autotypischen Kleingewässern mit Unterwasservegetation (Potamogetonion), Röhrichten und Seggenrieden (Phragmition, Magnocaricion), Flutrasen, (Agropyro-Rumicion), Weidengebüschen (Salicion) und stellenweise Pioniervegetation (Bidention) sowie Hochstaudenfluren und Grünlandbrachen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Flutrinnensystems im Bereich des ehemaligen Weserseitenarmes,
- zur natürlichen Entwicklung von Weidengebüschen und Weichholzauenwald,
- wegen der besonderen Bedeutung des feuchten Flutrinnensystems als Refugium weserautypischer Pflanzen- und Tierbestände mit Bindung an saubere Stillgewässer mit typischer Zonierung, mit Bindung an Röhrichte, offene Pionierstandorte und Weidengebüsche, insbesondere für Amphibien, Libellen sowie Wasservögel und Limikolen,
- wegen der besonderen Bedeutung des feuchten Flutrinnensystems für den auch länderübergreifenden Biotopverbund im Wesertal,
- zur Erhaltung der positiven Wirkungen des feuchten Flutrinnensystems als Retentionsraum innerhalb des länderübergreifenden Hochwasserschutzes im Wesertal.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Lake" ist das größte Teilgebiet des vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten und von der Univ.-GH Paderborn, Abt. Höxter durchgeführten Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens "Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Regeneration landschaftstypischer Auenstandorte in der Oberweserniederung". Der Bereich des ehemaligen Weser-Seitenarmes konnte sich nach Durchführung von Initialmaßnahmen seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute weitgehend eigendynamisch und naturnah entwickeln.

Die äußerst positiven Entwicklungen innerhalb des Gebietes, seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung sowie seine positiven Wirkungen für den Hochwasserschutz sind durch das langjährige wissenschaftliche Forschungsprogramm belegt.

In der ansonsten strukturarmen Weseraue ist das Naturschutzgebiet "Lake" mit seinem regenerierten naturnahen Flutrinnen-Lebensraum-Komplex von sehr großer Bedeutung als Lebensstätte zahlreicher seltener und gefährdeter sowie autotypischer Tier- und Pflanzenarten. Daneben hat das Gebiet eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie auch für den länderübergreifenden Biotopverbund.

Bei der weiteren Entwicklung des Gebietes sind die Ergebnisse und Ausführungen des Abschlussberichtes zum o. g. Forschungsvorhaben "Regeneration landschaftstypischer Auenstandorte in der Oberweserniederung" (GERKEN et al. 2001, GERKEN & DÖRFER 2002) zu beachten.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen, autotypischen Flutrinnensystems mit dem autotypischen Kleinrelief und mit autotypischen Kleingewässern und einer typischen Zonierung unter dem Flutregime der Weser als Ersatz für die in der Weseraue des Plangebietes weithin fehlenden natürlichen

Flusspaltungen, Flutrinnen und Flutmulden und den darin vorkommenden Stillgewässern. Die auentypische Standortdynamik soll durch eine Verlängerung der Überflutungsphasen weiterhin gefördert werden, um den Belangen des Natur- und Hochwasserschutzes verstärkt Rechnung zu tragen

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-III,

a) - o), ist es verboten:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;
- b) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,
- c) **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C, zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige

Erläuterung:

zu a)
Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubereiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Rauhfutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Rauhfutterballen, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Rauhfutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen.

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederg.-Nr. 2.2-IV, A) - F), ist es geboten:

- A) die Bewirtschaftung im Bereich nördlich der Brücke der Bundesstraße 83 n zu extensivieren oder nach Möglichkeit völlig aufzugeben,
- B) durch Geländemodellierung die Überflutungsphasen in dem Flutrinnensystem zu verlängern bzw. die Überflutungshäufigkeit zu steigern.

Erläuterung

Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet "Roter Berg"

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Das ca. 3 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Magerweiden-Komplex in Steilhanglage am "Roten Berg" südlich der Bundesstraße 83 südwestlich von Herstelle.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Steilhang-Magerweiden-Komplexes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und der Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb des Biotopverbundes.

Erläuterung:

Flachgründige Ranker, Braunerde-Ranker und Braunerden auf dem Oberen Buntsandstein ("Röt") in nordexponierter Steilhanglage bilden im Plangebiet einen Sonderstandort, der als Lebensraum zahlreicher, regional seltener oder gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung ist, insbesondere für solche Arten, die kalkarme Standorte bevorzugen oder benötigen.

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Magerweiden-Komplexes mit eingestreuten Gebüschern und Saumstrukturen. Bei einer extensiven Dauerbeweidung mit geeigneten Weidetieren ("Extensivrasen") wird es angestrebt, durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.2-III, a) - o), ist es verboten:

Erläuterung:

- a) **zu lagern und Feuer zu machen;**
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der Untere Landschaftsbehörde;
- b) **Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;**

zu a)
Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der vom Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,

c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubereiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

e) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

f) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

g) Silage- oder Futtermieten anzulegen und Silage- oder Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage- oder Raufutterballen, bis eine Abfuhr

zu c)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Silage- oder Futtermieten auf Ackerflächen.

IV. GEBOTE

Zusätzlich zu den Geboten nach Gliederungs-Nr. 2.2-IV, A) - F), ist es insbesondere geboten:

- A) den gesamten Magergrünland-Komplex durch eine extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha möglichst mit Pferden in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August) zu beweiden bzw. zu pflegen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

2.3. Naturdenkmale

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR NATURDENKMALE

I. SCHUTZGEGENSTAND

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

Für den unter der Gliederungs-Nr. 2.3-1 als Naturdenkmal festgesetzten Baum wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen, - unter den Gliederungs-Nr. 2.3-2 bis 2.3-3 werden festgesetzten Quellbereiche als Naturdenkmale ausgewiesen.

Für die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-4 bis 2.3-5 als Naturdenkmal festgesetzten Objekte gilt die äußere Kante der in der Festsetzungskarte festgesetzten Abgrenzungslinie als Grenze.

Erläuterung:

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen. Als Naturdenkmal können z.B. festgesetzt werden:

- Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen,
- Objekte mit flächenhafter Ausdehnung wie geologische Aufschlüsse, Quellbereiche, Steilwände und Hohlwege.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

2.3-1 Walnussbaum in der "Eilschen Kuhle"

Gemarkung Rothe, Flur 5, Flurstück 58 tlw., 66 tlw.

Erläuterung:

Der solitäre Walnussbaum steht am südlichen Rand einer Weide in der "Eilschen Kuhle" etwa 350 m nordöstlich von Gut Eilsen unmittelbar östlich der Landstraße 890.

2.3-2 Sickerquelle im "Brettbusch" südlich von Dalhausen

Gemarkung Dalhausen, Flur 5, Flurstück 468 tlw.,

Erläuterung:

Die ungefasste Sickerquelle befindet sich unmittelbar nördlich eines Forstweges etwa 100 m südöstlich des Wasserhochbehälters im "Brettbusch" südlich von Dalhausen.

2.3-3 "Weißer Stein" im Bevertal

Gemarkung Dalhausen, Flur 5, Flurstück 102/1tlw.

Erläuterung:

Die Sinterquelle befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesstraße 241 etwa 350 m südwestlich der Breitmühle von Dalhausen gegenüber der Einmündung des Lebersieks in das Bevertal. Der Weiße Stein ist ein einzigartiges zutage anstehendes Vorkommen von Quellenkalk. Es handelt sich um einen massiven, 4 m hohen und mehr als 20 m³

großen Block von blassbräunlichem, sehr festem, löcherig-porösem Sinterkalkstein.

2.3-4 Quellbach mit Sintertreppe nördlich der Selsberge

Gemarkung Beverungen, Flur 4, Flurstücke 497 tlw., 499 tlw., 502 tlw., 512 tlw.

Erläuterung:

Das flächenhafte Naturdenkmal besteht aus zwei namenlosen, sich nach etwa 150 m vereinigenden Quellbächen, die etwa 250 m bzw. 400 m nördlich des Naturschutzgebietes "Selsberge" innerhalb bzw. am Rand eines Grünlandes entspringen, und umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha. Insbesondere der nördliche, stärker schüttende Quellarm zeichnet sich auch noch nach dem Zusammenfluss durch Sintertreppen-Bildungen aus.

2.3-5 Wegeparzelle mit Orchideenbestand südwestlich des Forsthauses Hohenstein

Gemarkung Beverungen, Flur 25, Flurstück 21 tlw.

Erläuterung:

Das flächenhafte Naturdenkmal stellt ein etwa 0,3 ha umfassendes Kalkmagerrasen-Fragment mit Orchideenbestand im Saumbereich eines Forstweges dar. Es liegt unmittelbar südlich des Forstweges und unmittelbar nördlich der stillgelegten Bahnlinie Beverungen - Dalhausen, etwa 350 m südwestlich des Forsthauses Hohenstein nördlich des Bevertales.

II. SCHUTZZWECK

Die Festsetzung der unter der Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-5 festgesetzten Naturdenkmale erfolgt gem. § 22 LG, insbesondere

- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als Einzelschöpfung der Natur,
- zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche.

Zusätzlich erfolgt die Festsetzung der unter der Gliederungs-Nr. 2.3-2 bis 2.3-5 genannten Naturdenkmale gem. § 22 LG, insbesondere

- zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften.

III. VERBOTE

Im Bereich aller Naturdenkmale ist es insbesondere verboten:

1. **Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;**

Erläuterung:

Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

zu 1)

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigungen des Wurzelwerkes,
- Rinden- und Stammverletzungen,

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,
- die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter"

5. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

6. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können;

7. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen und Raufutterballen zu lagern;

8. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern;

9. zu lagern oder Feuer zu machen;

10. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen;

- Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich,
 - Das Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches
- Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.

zu 2)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.

Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.

zu 9)

Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

- 11. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;**
- 12. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern.**
- 13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen; den Schutzbereich zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten;**

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten, Reiten und Befahren von befestigten Straßen und Wegen,
- das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre;

- 14. zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden;**

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

- 15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;**

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie Gesteinsprobenentnahmen aus geologischen Objekten in geringem Umfang;

- 16. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturdenkmal stören oder schädigen können.**

UNBERÜHRHEITSKLAUSEL:

Unberührt von den Verboten bleiben:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu denen der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines Naturdenkmals berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist.
- Die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung.

IV. GEBOTE

Im Bereich aller Naturdenkmale ist es insbesondere geboten:

- A) Zur Pflege der Gehölze sind – soweit erforderlich – folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,
 - Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.
- B) Pufferzonen bzw. Uferrandstreifen im Bereich von Quellen oder Fließgewässern einzurichten und abzuzäunen

Erläuterung:

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG der Unteren Landschaftsbehörde. Der unteren Landschaftsbehörde obliegt des weiteren die Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 BGB.

Der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines Naturdenkmals bleibt zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal ausdrücklich berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.

Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal dem Kreis Höxter als unterer Landschaftsbehörde zu melden.

Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die unter Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-65 bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Landschaftsbestandteile als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter den Gliederungs-Nr. 2.4-1 bis 2.4-65 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nr. 2.4 II., 2.4 III. und 2.4 IV. genannten Festsetzungen.

Erläuterung:

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden z. B. festgesetzt:

- Flutgräben, Bachtalabschnitte, Bachlaufabschnitte,
- Trockentälchen und Kerbtälchen mit Hecken und Grünland,
- ehemalige Bahnstreckenabschnitte oder Hangkanten,
- Hohlwege mit Gebüsch
- Baumreihen und Alleen

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Für die unter der Gliederungs-Nr. 2.4-1 bis 2.4.65 festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche innerhalb des abgegrenzten Gebietes ausgewiesen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

Im Rahmen der Planaufstellung ist nach der Offenlage von einer Ausweisung des GLB 2.4-40 abgesehen worden. Aus Gründen der Plantransparenz ist auf eine Neunummerierung verzichtet worden. Sie erfolgt im Rahmen der 1. umfassenden Änderung.

2.4-1 Grünland mit Gehölzstrukturen südöstlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 5, Flurstück 55 tlw.,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem etwa 0,3 ha umfassenden, terrassierten, kleinen Grünlandbereich mit seinen Gehölzstrukturen (Obstbaumreihen, Hecken einschl. ihrer Säume) etwa 150 m südlich des Amelunxer Friedhofes. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft ist dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere von großer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-2 Feldhecke zum "Judengrund" südöstlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 5, Flurstück 51 tlw., 48 tlw.,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,4 ha und besteht aus einer Feldhecke (einschl. ihrer Säume) in einer hohlwegartigen Reliefstruktur, die vom Ortsrand Amelunxen östlich eines Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung zum "Judengrund" verläuft. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschlossene, etwa 350 m lange Heckenzug mit seinen Säumen neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, den Biotopverbund und den Erosionsschutz.

2.4-3 Hohlweg zum Bastenberg südwestlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 12, Flurstück 15 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,4 ha und besteht aus einem Hohlweg mit seinen Gehölzen und Saumstrukturen nördlich der Straße "Am Bastenberg" südwestlich von Amelunxen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser etwa 350 m lange Hohlweg mit seinen Gehölz- und Saumstrukturen neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-4 Streuobstwiese mit umgebender Feldhecke südlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 12, Flurstück 51

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in einer Geländemulde unmittelbar westlich der Landstraße 837 südlich von Amelunxen und besteht aus einer brachgefallenen Streuobstwiese einschließlich der sie umgebenden Feldhecke. Er ist jeweils an der Böschungs-Oberkante abgegrenzt und hat eine Fläche von etwa 0,4 ha. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft ist dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere von großer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-5 Trockentälchen mit Gehölbewuchs in der "Mittelwanne" südlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 6, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 53 tlw., 62 tlw., 68 tlw.

Erläuterung: Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 1,4 ha und besteht aus dem Hohlweg in der "Mittelwanne" mit seinen Gehölzstrukturen (Obstbaumbestände, Feldhecken einschl. ihrer Säume und einer kleinen, brachgefallenen Streuobstwiese im südöstlichen Teil) südlich von Amelunxen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser etwa 650 m lange Hohlweg mit seinen Gehölz- und Saumstrukturen neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-6 Streuobstwiese vor dem Osterberg südöstlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 5, Flurstück 5 tlw.

Erläuterung:

Die Streuobstwiese hat eine Größe von etwa 1,7 ha und liegt etwa 200 m nördlich des Naturschutzgebietes "Wiekämpe" (Gliederungs-Nr. 2.1-2) südöstlich von Amelunxen. Den Nadelholzforsten des Osterberges vorgelagert, wird dieser junge Bestand eine zunehmende Bedeutung für das Landschaftsbild gewinnen. Die Anlage der Streuobstwiese wurde innerhalb des Streuobstwiesen-Programmes des Kreises Höxter gefördert.

2.4-7 Kalkmagerrasen mit Orchideenbestand an der Osterberg-Hütte

Gemarkung Amelunxen, Flur 6, Flurstück 6 tlw.

Erläuterung:

Der Kalkmagerrasen hat eine Fläche von etwa 0,3 ha und liegt unmittelbar westlich der Osterberg-Hütte in dem der dortigen Fichtenkultur vorgelagerten Bereich der Grünlandfläche. Es handelt sich um ein Kalkmagerrasen-Relikt mit Orchideenbeständen mit insbesondere großer Bedeutung als Refugial-Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4-8 Quelltälichen mit Gehölzstrukturen nördlich von Blankenau

Gemarkung Blankenau, Flur 2, Flurstück 10 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,16 ha und besteht aus einem Quelltälichen mit seinen Gehölzstrukturen (v. a. Weiden) und Säumen. Dieses liegt unmittelbar westlich der B 83 in der Feldflur nördlich von Blankenau, etwa 250 m nördlich des Weidengrundes. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieses etwa 100 m lange Quelltälichen mit seinen Gehölz- und Saumstrukturen insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-9 Lindenallee an der alten B 83 zwischen Wehrden und Blankenau

Gemarkung Blankenau, Flur 2, Flurstück 11 tlw.

Erläuterung:

Die Lindenallee erstreckt sich "unter der Hegge" auf etwa 750 m Länge zu beiden Seiten der alten Bundesstraße 83 zwischen Wehrden und Blankenau. Die z. T. etwas lückige Allee nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,8 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-10 Bahneinschnittböschung mit Gehölzbewuchs am Osthang des Heggeberges

Gemarkung Blankenau, Flur 1, Flurstücke 39, 135 tlw. und Flur 8, Flurstück 246

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil am Osthang des Heggeberges südlich von Wehrden hat im

Plangebiet eine Fläche von etwa 1 ha und setzt sich auf dem Plangebiet des Landschaftsplanes 1 fort. Im Bereich der z. T. felsigen Bahneinschnittböschung ist auf Mittlerem Buntsandstein ein sehr gut strukturierter Waldmantel mit Saumstrukturen ausgebildet. Obwohl die Widmung für den Bahnverkehr vorrangig ist, werden wichtige Funktionen als "Trittsteinbiotop" erfüllt.

2.4-11 Feldhecken-Komplex südlich des Kahlenberges

Gemarkung Amelunxen, Flur 11, Flurstücke 15 tlw., 16, 17 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt etwa 1,6 ha und liegt in einer Geländesenke in der Feldflur südlich des Kahlenberges nordöstlich von Drenke. Er besteht aus drei, etwa parallel in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldhecken einschl. ihrer Säume. Die nördliche Hecke hat eine Länge von etwa 500 m, die mittlere eine von etwa 400 m, die südliche breitere eine von etwa 180 m. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser Feldhecken-Komplex mit seinen Säumen neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-12 Straßenböschung mit Orchideenbestand unmittelbar östlich der L 837 nördl. Drenke

Gemarkung Amelunxen, Flur 8, Flurstück 19

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,3 ha und erstreckt sich auf einen etwa 200 m langen Bereich der Straßenböschung der Landesstraße 837 zwischen Amelunxen und Drenke. Auf der östlichen Straßenböschung findet sich im Kurvenbereich unter dem "Dierkesberg" ein Kalkmagerrasen-Relikt mit Orchideenbeständen mit insbesondere großer Bedeutung als Refugial-Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4-13 Grünland mit Gehölzbestand am Eggeberg nordwestlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 6, Flurstück 6 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,6 ha und besteht aus einer Grünlandfläche mit seinem Gehölzbestand (v. a. Hainbuchen) etwa 400 m nordöstlich des Landschaftsschutzgebietes "Eggeberg" (Gld.-Nr. 2.2-3). In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft ist dieser Landschaftsbestandteil insbesondere von großer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-14 Ahorn-Baumreihe in der Feldflur nördlich "Langer Grund"

Gemarkung Amelunxen, Flur 10, Flurstücke 13 tlw, 24 tlw

Erläuterung:

Die Ahorn-Baumreihe (Berg- und Spitz-Ahorn) erstreckt sich auf etwa 1.050 m Länge auf der südlichen Seite eines Feldweges nördlich "Langer

Grund" nördlich von Drenke und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,6 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-15 Hügelgräberfeld mit Magergrünland am Twerberg

Gemarkung Amelunxen, Flur 7, Flurstück 24 tlw.

Erläuterung:

Das Hügelgräberfeld mit seinem Magergrünland und einigen Kiefern hat eine Fläche von etwa 1,4 ha und liegt unmittelbar nordwestlich des Abgrabungs- bzw. Bodendeponiegeländes der Firma Held südwestlich des Twerberges östlich von Drenke. Neben seiner Biotopverbundfunktion kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil eine große kulturhistorische Bedeutung zu, der eine bestehende Ausweisung als Kulturdenkmal bereits gerecht wird.

2.4-16 Grünland-Komplex mit Gehölzen am Twerberg

Gemarkung Amelunxen, Flur 7, Flurstück 43

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 3,0 ha und besteht aus zwei Grünlandflächen beidseitig eines Wirtschaftsweges mit ihren Gehölzstrukturen südöstlich des Twerberges. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft haben die beiden Grünlandflächen mit ihren randlichen Gebüsch und Säumen neben ihrer Funktion als "Trittsteinbiotop" insbesondere auch eine große Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-17 Kopfbaumreihe am "Krankenkamp" südlich von Blankenau

Gemarkung Beverungen, Flur 1, Flurstück 25 tlw.

Erläuterung:

Die Kopfweidenreihe erstreckt sich auf etwa 400 m Länge am "Krankenkamp" südlich von Blankenau unmittelbar nordwestlich des Bahndammes der Bahnlinie von Wehrden ins Gewerbegebiet Beverungen und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,3 ha ein. Als eine von zwei erhaltenen Kopfweidenreihen im Plangebiet hat sie insbesondere eine hohe kulturhistorische Bedeutung.

2.4-18 Eichengruppe am Ehrenmal auf dem Eggeberg

Gemarkung Drenke, Flur 6, Flurstück 11 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den 14 Stiel-Eichen am Ehrenmal auf dem Eggeberg nordwestlich von Drenke und umfasst eine Fläche von etwa 0,2 ha. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild mit Fernwirkung.

2.4-19 Feldhecke unter dem "Anger" westlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 1, Flurstücke 1 tlw., 32 tlw.

Erläuterung:

Die Feldhecke sowie ein vorgelagerter Graben mit seinen Saumstrukturen erstrecken sich auf etwa 450 m Länge südlich des "Angerweges" in der Feldflur westlich von Drenke. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Fläche von etwa 0,2 ha. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschlossene Heckenzug neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-20 Streuobstwiese unter dem "Anger" westlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 2, Flurstück 34 tlw., 64, 66 tlw., 78 tlw.

Erläuterung:

Die Streuobstwiese hat eine bemerkenswerte Größe von etwa 6 ha und liegt unter dem "Anger" am westlichen Ortsrand von Drenke. Neben seiner potentiell hohen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das vielfältige, dörfliche Landschaftsbild am Ortsrand von Drenke. Der Erhalt der Streuobstwiese wurde innerhalb des Streuobstwiesen-Programmes des Kreises Hörter gefördert.

2.4-21 Zwei Streuobstwiesen am "Oberfeld" südwestlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 1, Flurstücke 25 tlw., 167 tlw., Flur 5, Flurstücke 14, 15, 18

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen mit jeweils einer Streuobstwiese und umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 3,3 ha. Die beiden Teilflächen liegen nördlich und südlich der Straße "Am Teich" am südwestlichen Ortsrand von Drenke. Neben seiner potentiell hohen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das vielfältige dörfliche Landschaftsbild am Ortsrand von Drenke. Der Erhalt beider Streuobstwiesen wurde innerhalb des Streuobstwiesen-Programmes des Kreises Hörter gefördert.

2.4-22 Baumreihe am "Höltekebaum" südwestlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 5, Flurstück 9 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus drei linear aufeinander folgenden Teilflächen, die jeweils augenscheinlich Relikte einer ehemals durchgehenden, etwa 150 m langen Baumreihe darstellen (erhalten sind: 7 Eschen, 2 Birken; 2 Walnussbäume). Er befindet sich auf einer Grünlandfläche am "Höltekebaum" südwestlich von

Drenke und umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 0,25 ha. Durch seine exponierte Lage hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild mit Fernwirkung.

2.4-23 Feldgehölz "Hellenbusch" südöstlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 4, Flurstück 21 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 1,3 ha und besteht aus einem geophytenreichen Feldgehölz mit einer eingeschlossenen kleinen Grünlandfläche südöstlich von Drenke. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und "Trittsteinfunktion" im Biotopverbund.

2.4-24 Feldhecke in der "Hillebrennecke" südöstlich von Drenke

Gemarkung Beverungen, Flur 31, Flurstücke 25 tlw., 27 tlw.

Erläuterung:

Die hangparallele Feldhecke einschließlich ihrer Saumstrukturen erstreckt sich auf etwa 200 m Länge in der "Hillebrennecke" südöstlich von Drenke und umfasst eine Fläche von etwa 0,1 ha. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner Erosionsschutzfunktion insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-25 Streuobstwiese nördlich des "Hesternweges" östlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 4, Flurstück 31 tlw.

Erläuterung:

Die lückige Streuobstwiese hat eine Größe von etwa 0,9 ha und liegt östlich von Drenke im Umfeld eines Hofes zwischen der Beverunger Straße (Kreisstraße 48) im Norden und dem Hesternweg im Süden. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-26 Streuobstwiese südlich des "Hesternweges" östlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 4, Flurstück 25 tlw.,

Erläuterung:

Die Streuobstwiese hat eine Größe von etwa 0,2 ha und liegt östlich von Drenke südlich eines Aussiedlerhofes am Hesternweg. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft wird dieser junge Bestand eine zunehmende Bedeutung für das Landschaftsbild gewinnen. Die Anlage der Streuobstwiese wurde innerhalb des Streuobstwiesen-Programmes des Kreises Hörter gefördert.

2.4-27 Zwei Tälchen südöstlich von Drenke

Gemarkung Drenke, Flur 4, Flurstücke 25 tlw., 29 tlw., 45 tlw., 85 tlw., Gemarkung Beverungen, Flur 31 Flurstücke 33 tlw., 40 tlw., 51 tlw., 62 tlw., 66 tlw., Flur 32 Flurstücke 18 tlw., 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 39 tlw.,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von insgesamt etwa 3,0 ha und besteht aus zwei, sich im Nordosten vereinenden Tälchen mit jeweils einem namenlosen, temporären Fließgewässer, vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen sowie einer kleinen Grünlandfläche. Die Tälchen liegen südöstlich von Drenke und bilden nach ihrer Vereinigung im weiteren Verlauf das Springbachtal. Sie sind jeweils an ihrer Böschungsoberkante abgegrenzt.

Das westliche Tälchen (Länge etwa 800 m) ist vorwiegend grabenartig ausgeprägt und hat neben lückigen Gehölzbeständen v. a. vielfältige Saumstrukturen aufzuweisen. Im mittleren Abschnitt wurde die Anpflanzung einer Obstbaumreihe innerhalb des Streuobstwiesen-Programmes des Kreises Höxter gefördert.

Das südliche Tälchen (Länge etwa 650 m) wird nahezu ganz von einem bedeutenden Feldheckenzug eingenommen, unter dem sich das naturnahe temporäre Fließgewässer erstreckt. Im südlichen Abschnitt ist eine reliefreiches Grünlandfläche ausgebildet.

In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser Tälchenkomplex u. a. sowohl eine sehr große Bedeutung für den Biotopverbund, als auch eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-28 Kerbtälchen mit Gehölzstrukturen nördlich von Beverungen

Gemarkung Beverungen, Flur 4, Flurstücke 290 tlw., 682 tlw.

Erläuterung:

Das Kerbtälchen mit seinen Gehölz- und Saumstrukturen hat eine Fläche von etwa 2,5 ha und liegt am Ostabhang des Selsberges unmittelbar nördlich der Wohnbebauung von Beverungen. In dieser Ortsrandlage hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz im siedlungsnahen Raum.

2.4-29 Trockentälchen mit Gehölzstrukturen südlich des Eimkerberges

Gemarkung Rothe, Flur 4, Flurstück 30 tlw., 34 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,25 ha und liegt etwa 500 m südlich von Gut Eilsen. Er besteht aus dem in der Feldflur gelegenen, etwa 170 m langen Abschnitt eines Trockentälchens mit einem namenlosen temporären Fließgewässer sowie Gehölz- und Saumstrukturen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-30 Grünland-Komplex mit Gehölzstrukturen auf dem "Denzer"

Gemarkung Rothe, Flur 4, Flurstück 51 tlw., 53 tlw

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Fläche von etwa 2,0 ha und besteht aus einem exponierten Grünlandkomplex mit verschiedenen Gehölzstrukturen (u. a. alte Feld-Ahorne) auf dem "Denzer" zwischen Drenke und Tietelsen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner hohen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild mit Fernwirkung.

2.4-31 Tümpel in der Feldflur am "Oberholz"

Gemarkung Tietelsen, Flur 2, Flurstück 37 tlw

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 1,0 ha und besteht aus einem Tümpel mit Großseggenrieden und verschiedenen Gehölzstrukturen in einer Grünlandfläche südwestlich des Oberholzes westlich von Tietelsen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner großen Bedeutung für das Landschaftsbild insbesondere eine herausragende Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten (u. a. Laubfrosch und Kammolch).

2.4-32 Streuostwiese mit Tümpel an der "Roßkuhle" westlich von Tietelsen

Gemarkung Tietelsen, Flur 2, Flurstück 37 tlw

Erläuterung:

Die Streuobstwiese mit Tümpel hat eine Fläche von etwa 0,65 ha und liegt nördlich eines Wirtschaftsweges an der "Roßkuhle" in der Feldflur westlich von Tietelsen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft kommt diesem jungen Bestand neben seiner Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten (Laubfrosch) insbesondere eine zunehmend große Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

2.4-33 Tümpel mit Weidengebüsch in der Feldflur vor dem "Oberholz"

Gemarkung Tietelsen, Flur 2, Flurstücke 14 tlw., 33 tlw., 44 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,5 ha und besteht aus einem Tümpel und einem vorgelagerten Weidengebüsch am südlichen Rand einer Grünlandfläche vor dem "Oberholz" westlich von Tietelsen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft kommt diesem geschützten Landschaftsbestandteil neben seiner Bedeutung als potenzieller Lebensraum seltener und gefährdeter sowie

landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere eine große Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

2.4-34 Feldhecke am "Oberholz" nordwestlich von Tietelsen

Gemarkung Tietelsen, Flur 2, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw. **Erläuterung:**

Die Feldhecke einschließlich ihrer Saumstrukturen erstreckt sich auf etwa 200 m Länge an einem unbefestigten Wirtschaftsweg in der Feldflur nordwestlich von Tietelsen vor dem "Oberholz" und umfasst eine Fläche von etwa 0,2 ha. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-35 Trockentälchen mit Gehölzbestand am "Buchholz"

Gemarkung Tietelsen, Flur 6, Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 23 tlw. **Erläuterung:**

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,4 ha und liegt in der Feldflur südwestlich des "Buchholzes" nördlich von Tietelsen. Er besteht aus dem etwa 260 m langen oberen Abschnitt eines Trockentälchens mit seinem lückigen Gehölzbestand sowie Saumstrukturen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-36 Zwei Streuobstwiesen mit Feldgehölz nordwestlich von Tietelsen

Gemarkung Tietelsen, Flur 1, Flurstücke 39 tlw., 43, 44, 45, 46, 47 **Erläuterung:**

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen und umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 0,8 ha. Die größere nördliche Teilfläche besteht aus zwei kleinen Streuobstwiesen mit einem dazwischen liegenden Feldgehölz, die südliche Teilfläche aus einem, einer Scheune vorgelagerten, Streuobstbestand. Beide Teilflächen liegen zu beiden Seiten eines Wirtschaftsweges östlich der Landesstraße 863 nordwestlich von Tietelsen. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-37 Niederwäldchen östlich des "Grundweges" nördlich von Tietelsen

Gemarkung Tietelsen, Flur 6, Flurstück 30 tlw., 48 tlw. **Erläuterung:**

Das durchgewachsene Niederwäldchen hat eine Fläche von etwa 0,9 ha und liegt östlich des "Grundweges" auf der Anhöhe zwischen zwei Trockentälchen nördlich von Tietelsen. In dieser exponierten Lage kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil neben seiner potenziellen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und

Pflanzenarten sowie seiner kulturhistorischen Bedeutung insbesondere auch eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

2.4-38 Hohlweg-Komplex im "Soestertal"

Gemarkung Beverungen, Flur 6, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 48 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 65 tlw., 168 tlw., 176 tlw., 178 tlw. und Flur 23, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3, 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 3,9 ha und liegt südlich des "Galgenberges" unmittelbar westlich von Beverungen. Hier geht die Straße "Soestertal" nach Westen in einen zunehmend tief eingeschnittenen, insgesamt 1,5 km langen Hohlweg über, der sich im Westen aufspaltet. Auf dem Grund des Hohlweges verlaufen ein Wirtschaftsweg sowie ein temporäres Fließgewässer; die bis zu 10 m tiefen Hohlwegböschungen sind mit vielfältigen heckenartigen Gehölzstrukturen, in Siedlungsnähe auch Saumstrukturen ausgebildet. An den etwa 400 m langen östliche Abschnitt grenzt im Norden Wohnbebauung. Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung hat der Hohlweg-Komplex insbesondere auch eine sehr große Bedeutung für den Biotopverbund, das Landschaftsbild und als Spazierweg für die Naherholung und das Naturerleben.

2.4-39 Trockentälchen mit Feldhecke südwestlich Tietelsen

Gemarkung Rothe, Flur 3 Flurstück 129 tlw. und Gemarkung Tietelsen, Flur 1 Flurstücke 4 tlw., 27 und Flur 3 Flurstücke 121 tlw., 119 tlw., 130 tlw.,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,4 ha und liegt in der Feldflur südlich des "Auenhausener Weges" am südwestlichen Ortsrand von Tietelsen. Er besteht aus dem etwa 270 m langen oberen Abschnitt eines Trockentälchens mit einem temporären Fließgewässer, einer Feldhecke sowie Saumstrukturen. In dieser Ortsrandlage hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-41 Feldgehölz in der Feldflur nordöstlich von Rothe

Gemarkung Rothe, Flur 3, Flurstücke 57 tlw., 58 tlw., 60 tlw., 62 tlw.

Erläuterung:

Das von einem alten Feld-Ahorn geprägte Feldgehölz hat eine Fläche von etwa 0,2 ha und liegt unmittelbar westlich eines Wirtschaftsweges in der Feldflur nordöstlich von Rothe. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-42 Feldgehölz am "Langeberg" im Roggenthal

Gemarkung Beverungen, Flur 27, Flurstücke 55, 56, 62 tlw., 68 tlw.

Erläuterung:

Das Feldgehölz hat eine Fläche von etwa 0,7 ha und liegt inmitten einer großen Ackerfläche am "Langeberg" im oberen Abschnitt des Roggenthales in Richtung Drenke. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erosionsschutz.

2.4-43 Kerbtälchen mit temporärem Fließgewässer und Gehölzstrukturen im Roggenthal

Gemarkung Beverungen, Flur 27, Flurstücke 4, 5, 10 tlw., 16, 28, 31 tlw., 32, 68 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 2,5 ha und liegt im Roggenthal unmittelbar westlich der Landesstraße 890 zwischen Drenke und der Ferienhaussiedlung Roggenthal. Auf etwa 1,5 km Länge erstreckt auf dem Talgrund ein hohlwegartiges Kerbtälchen mit einem temporären Fließgewässer und einem vielfältigen und nahezu geschlossenen Gehölzbestand. Neben seiner Bedeutung für das Landschaftsbild hat der geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für den Erosions- und Gewässerschutz.

2.4-44 Bahnböschungen mit Gehölz- und Saumstrukturen westlich von Beverungen

Gemarkung Beverungen, Flur 20, Flurstücke 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 28 tlw., 31 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 206 tlw., 271 tlw., 274 tlw., 277 tlw., 278 tlw., 279 tlw., 288 tlw., 291 tlw., 438 tlw., 440 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt etwa 4,4 ha und erstreckt sich auf etwa 2 km Länge meist beidseitig der stillgelegten Bahnlinie Beverungen-Dalhausen. Er besteht aus den vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen, die auf den Böschungen beidseitig der Gleisanlage ausgebildet sind. In diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Bevertales hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund.

2.4-45 Obstbaumreihe am "Kienruss" südwestlich des Bevertales

Gemarkung Beverungen, Flur 19, Flurstücke 27/1 tlw., 110 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw.,

Erläuterung:

Die Obstbaumreihe erstreckt sich auf etwa 400 m Länge südlich eines unbefestigten Wirtschaftswegs in der Feldflur "Am Kienruss" südlich des Bevertales und umfasst dabei eine Fläche von etwa 0,2 ha. In diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Bevertales hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

2.4-46 Hohlweg unter dem Eichenberg

Gemarkung Beverungen, Flur 19, Flurstücke 35/2 tlw., 39/2 tlw., 106, 108, 109 tlw., 127 tlw., 129 tlw., 130, 131, 432 tlw.

Erläuterung:

Der Hohlweg erstreckt sich auf insgesamt etwa 1,4 km Länge unmittelbar östlich der Landesstraße 838 zwischen Jakobsberg und Beverungen unter dem Eichenberg und nimmt dabei eine Fläche von etwa 2 ha ein. Die Hohlwegböschungen sind mit vielfältigen Gehölzbeständen und Saumstrukturen ausgeprägt. In diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Bevertales kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil neben seiner sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine große kulturhistorische Bedeutung zu, der eine bestehende Ausweisung als Kulturdenkmal bereits gerecht wird.

2.4-47 Baumreihe am Weser-Rad- und Fernwanderweg südlich von Beverungen

Gemarkung Beverungen, Flur 15, Flurstück 5 tlw., Flur 17, Flurstücke 51 tlw., 52 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 198 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206 tlw., 207 tlw., 473 tlw.

Erläuterung:

Die Baumreihe v. a. aus Ahorn-, Linden- und Kastanienbäumen erstreckt sich vom Dampferanleger in Beverungen etwa 1,4 km in Richtung Süden unmittelbar östlich des Weser-Rad- und Fernwanderweges westlich der Weser und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,8 ha ein. In diesem ansonsten strukturarmen Bereich des Wesertales kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. Landschaftserleben entlang des überregional bedeutsamen Weser-Rad und Fernwanderweges zu.

2.4-48 Hechtgraben östlich des Axelsees bei Würgassen

Gemarkung Würgassen, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 417 tlw., 923 tlw., 1004, 1005, 1006, 1023, 1024, 1025, 1027, 1083 tlw., 1086, 1145, 1217 tlw., 1224 tlw., 1448, 1450 tlw., 1451 tlw., 1463, 1464, 1469, 1523 tlw., 1597 tlw., 1728,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt etwa 4,2 ha. Er besteht aus zwei Teilflächen, von denen die eine östlich des Axelsees und nördlich der Zufahrtsstraße zum Freizeit- und Erholungszentrums liegt und die zweite südlich der querenden Bahnlinie am Nordwestrand von Würgassen liegt. Er besteht aus einem etwa 1,6 km langen Hechtgraben-Relikt mit seinen uferbegleitenden Gehölzbeständen,

Hochstaudenfluren, Röhrichten und Seggeriedern sowie kleinen (Feucht-) Grünlandflächen. In diesem ansonsten strukturarmen Bereich des Wesertales kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil neben seiner Biotopverbundfunktion sowie seiner hohen kulturhistorischen Bedeutung insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie dem Arten- und Biotopschutz innerhalb der Weseraue zu.

2.4-49 Muschelkalkaufschluss am Ortseingang von Dalhausen

Gemarkung Dalhausen, Flur 2, Flurstück 702 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,2 ha und liegt unmittelbar nördlich der Bundesstraße 241 am östlichen Ortseingang von Dalhausen. Die dortige Felswand stellt augenscheinlich einen anthropogenen Aufschluss des Unteren Muschelkalkes dar. Neben seiner hohen geologischen Bedeutung kommt der etwa 100 m langen und 25 m hohen Felswand insbesondere eine hohe Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten zu.

2.4-50 Bahndamm mit fragmentarischem Kalkmagerrasen östlich von Dalhausen

Gemarkung Dalhausen, Flur 2, Flurstück 617 tlw.

Erläuterung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,2 ha und liegt auf der westlichen Seite des Bahndammes der stillgelegten Bahnlinie Beverungen-Dalhausen unmittelbar nördlich der Unterführung der Kreisstraße 44 nordöstlich von Dalhausen. Der fragmentarische Kalkmagerrasen hat insbesondere eine große Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4-51 Obstbaumreihen in der Feldflur östlich des Tiefen Tales

Gemarkung Haarbrück, Flur 4, Flurstück 628/71 tlw. und Flur 5, Flurstück 174/79

Erläuterung:

Die Obstbaumreihen mit ihren Saumstrukturen erstrecken sich auf etwa 700 m Länge westlich bzw. nördlich zweier Wirtschaftswege in der Feldflur zwischen dem Tiefen Tal und Haarbrück und nehmen dabei eine Fläche von etwa 0,4 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-52 Feldhecke auf dem Schleeberg

Gemarkung Jakobsberg, Flur 3, Flurstück 18/1 tlw

Erläuterung:

Die kleine Feldhecke erstreckt sich auf etwa 100 m Länge bogenförmig an einer Böschungskante auf dem Schleeberg östlich von Jakobsberg und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,1 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten

Landschaft hat dieser exponierte geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine große Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-53 Feldhecken-Komplex mit Grünlandflächen nördlich des Wortberges

Gemarkung Haarbrück, Flur 3, Flurstücke 7 tlw., 8/1 tlw., 12 tlw., 63 tlw., 74 tlw., 82/9, 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 109 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt etwa 2,9 ha und besteht aus einem verzweigten Feldhecken-Komplex von insgesamt etwa 1,1 km Länge mit kleineren Grünlandflächen an einer geologischen Verwerfungslinie (Böschungskante) nördlich des Wortberges nordöstlich von Haarbrück. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich sowie durch einen Windpark geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-54 Obstbaumreihen im "Gökelgrund" östlich Haarbrück

Gemarkung Haarbrück, Flur 1, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 33 tlw.

Erläuterung:

Die lückigen Obstbaumreihen mit ihren Saumstrukturen und Hochstaudenfluren erstrecken sich auf insgesamt etwa 400 m Länge im westlichen Abschnitt südlich, im östlichen Abschnitt nördlich eines unbefestigten Wirtschaftsweges im "Gökelgrund" östlich von Haarbrück und nehmen dabei eine Fläche von etwa 0,3 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich sowie durch einen Windpark geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-55 Feldhecke nördlich des "Triftweges" östlich von Haarbrück

Gemarkung Haarbrück, Flur 1, Flurstücke 3 tlw., 109 tlw.

Erläuterung:

Die lückige Feldhecke erstreckt sich in mehreren Abschnitten auf insgesamt etwa 850 m Länge auf der Böschung unmittelbar nördlich des "Triftweges" in der Feldflur östlich von Haarbrück und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,3 ha ein. In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich sowie durch einen Windpark geprägten Landschaft hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund.

2.4-56 Alter Steinbruch mit fragmentarischem Kalkmagerrasen im "Tielengrund"

Gemarkung Haarbrück, Flur 1, Flurstück 64/1 tlw.,

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,5 ha und besteht aus einem kleinen alten Steinbruch mit fragmentarischer Kalkmagerrasen- und Pioniervegetation im "Tielengrund" östlich von Haarbrück. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat neben seiner Funktion als

"Trittsteinbiotop" insbesondere eine große potenzielle Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer thermophiler Tier- und Pflanzenarten.

2.4-57 Kerbtälchen zur Weser nördlich der Bundesstraße 83 westlich von Herstelle

Gemarkung Herstelle, Flur 3, Flurstücke 121 tlw., 128 tlw., 164 tlw., 166 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,7 ha und besteht aus einem Kerbtälchen-Relikt mit seinem vielfältigen Gehölzbestand unmittelbar westlich der geplanten Bundesstraße 83 n und nördlich der bestehenden Bundesstraße 83 westlich von Herstelle. Das Kerbtälchen-Relikt öffnet sich zur Weser hin und hat in diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Wesertales neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-58 Kerbtälchen mit Feldgehölz in der Feldflur am "Roten Berg"

Gemarkung Herstelle, Flur 3, Flurstücke 35 tlw., 156 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 0,5 ha und besteht aus einem Kerbtälchen-Relikt mit einem vielfältigen Gehölzbestand unmittelbar nördlich des "Roten Berges" südwestlich von Herstelle. Das Kerbtälchen mit seinem zum Teil alten Baumbestand hat in diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Wesertales neben seiner Funktion als "Trittsteinbiotop" insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-59 "Schiewe Halbe" zum "Roten Berg"

Gemarkung Herstelle, Flur 2, Flurstücke 559 tlw., 795 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von etwa 1,2 ha und liegt in der Feldflur nordöstlich des "Roten Berges" und südwestlich von Herstelle. Hier geht die Straße "Schiewe Halbe" nach Südwesten in eine etwa 400 m lange, abschnittsweise tiefer eingeschnittene hohlwegartige Reliefstruktur über. Auf dem Grund des Hohlweges verläuft ein Wirtschaftsweg; die Böschungen sind beidseitig mit heckenartigen Gehölzstrukturen, teilweise auch Saumstrukturen ausgebildet. In diesem ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Bereich des Wesertales hat der geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner großen Bedeutung für den Biotopverbund insbesondere auch eine große Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-60 Erlenwäldchen am Teichberg südlich von Herstelle

Gemarkung Herstelle, Flur 2, Flurstücke 778 tlw., 779 tlw., 780 tlw.

Erläuterung:

Das Erlenwäldchen hat eine Fläche von etwa 0,8 ha und liegt zwischen der Kreisstraße 49 ("Am Kemperborn") und der Straße "Am Teichberg" in

einem Grünlandtal südlich von Herstelle. In dieser Ortsrandlage hat der geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner potenziellen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-61 Baumbestand der Burg Herstelle

Gemarkung Herstelle, Flur 2, Flurstücke 21 tlw., 22 tlw., Flur 4, Flurstücke 189 tlw., 411, 412 tlw., Flur 5 Flurstücke 501/118 tlw., 502/437 tlw., 572 tlw., 574 tlw., 576 tlw., 577 tlw., 808 tlw.

Erläuterung:

Der z. T. sehr alte Baumbestand der Burg Herstelle verteilt sich auf eine Fläche von etwa 1,7 ha. Der Schutz bezieht sich bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil allein auf den Baumbestand, und zwar auf alle Laubbäume und hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 68 cm (gemessen 1 m über dem Erdboden, entspricht etwa 20 cm Stammdurchmesser). In diesem exponierten Bereich hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner potenziellen Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten (u. a. Fledermäuse) insbesondere eine herausragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4-62 Kerbtälchen mit Gehölzstrukturen südöstlich von Herstelle

Gemarkung Herstelle, Flur 2, Flurstücke 295/55tlw., 731 tlw., 732 tlw., 924 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem etwa 350 m langen hohlwegartigen Kerbtälchen mit einem temporären Fließgewässer sowie vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen südlich der "Carolus-Magnus-Straße" am südöstlichen Ortsrand von Herstelle und umfasst eine Fläche von insgesamt 0,3 ha. In dieser Ortsrandlage hat dieser geschützte Landschaftsbestandteil neben seiner Biotopverbundfunktion insbesondere eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-63 Ahorn-Baumreihe an der Bundesstraße 83 im Wesertal östlich von Herstelle

Gemarkung Herstelle, Flur 1, Flurstück 550 tlw.

Erläuterung:

Die Ahorn-Baumreihe erstreckt sich auf etwa 1 km Länge nördlich der Bundesstraße 83 vom östlichen Ortsrand von Herstelle bis zum Westfalentor und nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,5 ha ein. In diesem ansonsten strukturarmen Bereich des Wesertales hat der geschützte Landschaftsbestandteil insbesondere eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4-64 Altlauf der Bever bei Dalhausen

Gemarkung Dalhausen, Flur 2, Flurstücke 644 tlw., 647 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 0,4 ha großen Altlauf der Bever westlich der Bundesstraße 241 nordöstlich von Dalhausen etwa

100 m südwestlich der Kläranlage. Der Bereich des früheren Bachbettes direkt unterhalb natürlicher Felsbildungen aus Unterem Muschelkalk stellt heute in weiten Teilen eine Sickerquelle dar, die teilweise verrohrt in die Bever abfließt.

2.4.65 Hersteller Buntsandsteinklippen

Gemarkung Herstelle, Flur 2, Flurstücke 746 tlw., 866, Flur 4, Flurstück 361 tlw., Flur 5, Flurstücke 423/95 tlw., 433/2 tlw., 608 tlw.

Erläuterung:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 0,6 ha großen Bereich der natürlichen Buntsandsteinklippen etwa 100 m westlich der Hersteller Burg und südlich der Bundesstraße 83. Eingeschlossen ist ein Stollen im westlichen Teilbereich, der ein potenzielles Fledermausquartier darstellt. Aus Gründen des Artenschutzes sollte ein Verbuschen der Felspartie verhindert werden.

II. SCHUTZZWECK

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt nach § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder ökologisch besonders wertvoller und/oder empfindlicher und/oder besonders gefährdeter Einzelbestandteile der Landschaft,
- zur Sicherung der Wasserhaushaltsfunktion in den Fluss- und Bachtälern im Bereich von Flutgräben, Bachlaufabschnitten und Trockentälern,
- zur Sicherung der Bodenschutzfunktionen von Gehölzbeständen auf Steilböschungen und Lösshanglagen,
- zur Sicherung von "Trittstein- und Biotopvernetzungsfunktionen" bestimmter Einzelbestandteile der Landschaft, wie Flutgräben, Grünlandflächen, Streuobstbestände, Gebüsche und Hecken mit Säumen, Hohlwege, Dämme, Einschnitte und Felsbiotope,
- zur Erhaltung und Pflege von Landschaftsbestandteilen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders gliedern und beleben,
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Hohlwege, Parkanlagen, die gleichzeitig das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben,
- zur Erhaltung von geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsbestandteilen und Gesteinsaufschlüssen, die gleichzeitig Biotopfunktionen erfüllen oder das Landschaftsbild gliedern und beleben,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Landschaftsbestandteile.

III. VERBOTE

Im Bereich aller geschützten Landschaftsbestandteile ist es insbesondere verboten:

Erläuterung:

Zum Schutz der Landschaftsbestandteile sind nach § 34 Abs. 4 LG ihre Beseitigung sowie alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der im geschützten Landschaftsbestandteil bestehenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorher einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird,
- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bahnstrecken- und Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorher einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wenn diese vorher einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,
- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bahnstrecken- und Straßenunterhaltung,
- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,

b) zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden, Tau- oder Streusalz anzuwenden, Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen und Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde,
- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und

zu a)

Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen

Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

zu b)

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel.

Gartenbereiches,

- Düngung, Kalkung und die Anwendung von Bioziden im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) **Erstaufforstungen vorzunehmen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;**
- d) **Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren;**

unberührt von diesem Verbot bleiben das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:

- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,
- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
- innerhalb von Straßen- und Eisenbahnseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,

- e) **Grün- oder Brachland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

- f) **in den geschützten Landschaftsbestandteilen zu reiten;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen,

- g) **zu lagern oder Feuer zu machen;**

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen,

zu d)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird.

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

zu e)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die Untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

zu f)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu g)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Erneuerung der vorhandenen Bauwerke der Bahnlinien,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,
- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 Buchstabe C) zulässig für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

i) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles hinweisen, ausschließlich Umweltbildungs- und Naturerlebniszielen dienen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter"

j) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,

zu h)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.

- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,

k) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,
- die Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und das Verlegen von Leitungen in den zum Gleiskörper gehörenden Randstreifen der Bahnlinien,

l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen und von Bahnstrecken,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen und im Gleiskörper,
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit Gesteinsproben aus geologischen Objekten entnommen und Bodeneinschläge zur Bearbeitung von Bodenkarten vorgenommen werden,
- landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen

zu k)

Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche gelten dabei nicht als wesentliche Maßnahmen.

Auf die Unberührtheitsklausel Ziff. 2 Buchstabe A) wird für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen besonders hingewiesen.

zu l)

Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlüssen.

Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 Abs. 1 LG bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.

durch autochthones Material bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss- und Bachauen, feuchten bis nassen Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

m) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,
- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen am Gleiskörper, die bei Maßnahmen der Streckenunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

n) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Landschaftsbestandteiles verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,
 - die Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen,
- o) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen;**
- p) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den geschützten Landschaftsbestandteil schädigen könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.**

zu m)

Nach § 2 Abs. 1 des Landeswassergesetzes ist es Ziel der Wasserwirtschaft, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Daher kann die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues sowie von Düngemitteln und Klärschlamm sowie die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nur abseits von episodisch oder dauerhaft wasserführenden Fließgewässern, Quellbereichen und Gräben sowie außerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete in Zeiten erhöhter Hochwassergefahr erfolgen.

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind ebenfalls zu beachten.

zu n)

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das Beteiligungsgebot unter Gliederungs-Nr. 2.4 IV, Buchstabe D, verwiesen.

Zu den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.

UNBERÜHRHEITSKLAUSEL:

Unberührt von den Verboten bleiben:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen zu denen der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines geschützten Landschaftsbestandteils berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist. Die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem geschützten Landschaftsbestandteil selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung.

IV. GEBOTE

Im Bereich aller geschützten Landschaftsbestandteile ist es insbesondere geboten:

- A) Die Gehölze im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen;
- B) auf die Bewirtschaftung der Uferrandstreifen zu verzichten;
- C) das Grünland im Sinne des Schutzzweckes zu bewirtschaften bzw. zu pflegen;
- D) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterung:

Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

Auf der Grundlage von § 24 LG wird für die unter Gliederungs-Nr. 3.1 und 3.2 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Brachflächen eine Zweckbestimmung festgesetzt. Als Grenze gilt die äußere Umgrenzung der Fläche in der Festsetzungskarte.

Erläuterung:

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) Zweckbestimmungen für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen können für Grundstücke festgesetzt werden, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Nicht als Brachflächen gelten Flächen, die aufgrund staatlicher Programme (konjunkturelle Stilllegung o.ä.) zeitlich befristet aus der Nutzung genommen worden sind.

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen" widersprechen, verboten.

3.1. Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen

Die unter den Gliederungs-Nr. 3.1-1 - 3.1-7 aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf der festgesetzten Brachfläche eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.

Erläuterung

Mit diesen Festsetzungen werden naturnahe Lebensräume entwickelt, die eine Vernetzung mit anderen Lebensräumen aufbauen und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhöhen.

Im Rahmen der Planerarbeitung ist nach der Offenlage die Zweckbestimmung Nr. 3.1-3 entfallen. Aus Gründen der Plantransparenz ist auf eine Neummerierung verzichtet worden. Sie erfolgt im Rahmen der 1. umfassenden Änderung.

3.1-1 Brachfläche am Osterberg südöstlich von Amelunxen

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbuschte Fläche, die sich weiterhin zu einem naturnahem Waldrand mit Waldmantelgebüsch und -saum entwickeln soll.

3.1-2 Brachfläche zwischen alter und neuer Bundesstraße 83 westlich von Wehrden

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbuschte Fläche mit partiellen Anpflanzungen, die sich weiterhin zu einem naturnahem Waldrand mit Waldmantelgebüsch und -saum entwickeln soll.

3.1-4 Brachfläche nördlich der stillgelegten Bahnlinie im Bevertal

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbuschte

Fläche in einer Geländemulde, die sich weiterhin zu einem Feldgehölz mit Saumstrukturen entwickeln soll.

3.1-5 Brachfläche am "Speckborn" im Bevertal

Erläuterung:

Es handelt sich um eine junge, quellige Brachfläche in der Beveraue, auf der sich eine Pestwurzflur entwickelt hat und die sich im Verlauf der natürlichen Sukzession weiter entwickeln soll.

3.1-6 Brachfläche am "Holzborn" westlich von Haarbrück

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbuschte Fläche, die sich weiterhin zu einem naturnahen Feldgehölz entwickeln soll.

3.1-7 Brachfläche am "Roten Berg" südwestlich von Herstelle

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Fläche mit Gesteinsabbaustellen am südlichen Rand einer Fichtenschonung, die sich zu einem naturnahem Waldrand mit Waldmantelgebüsch und -saum entwickeln soll.

3.2. In bestimmter Weise zu pflegende Brachflächen

Die unter den Gliederungs-Nr. 3.2-1 - 3.2-9 aufgeführten Brachflächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen. Die Umsetzung der Maßnahme soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf der festgesetzten Brachfläche eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.

Erläuterung

Mit diesen Festsetzungen werden naturnahe Lebensräume erhalten und entwickelt, die eine Vernetzung mit anderen Lebensräumen aufbauen und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhöhen.

3.2-1 Brachfläche am Kahlenberg südwestlich von Amelunxen

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbrachte Wiese mit Gehölzgruppen. Sie ist von neu aufkommenden Gehölzen freizustellen und abseits der Gehölzgruppen in einem 1 – 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2-2 Brachfläche im Talgrund westlich des Eimkerberges

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Hochstaudenflur an einem temporären Fließgewässer. Sie ist in einem 3 – 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2-3 Brachfläche östlich des Naturschutzgebietes "Selsberge" westlich von Beverungen

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbrachte Wiese mit Ackerterrassen, auf deren Böschungen zahlreiche

Obstbäume sowie andere Gehölzstrukturen ausgebildet sind. Sie ist von neu aufkommenden Gehölzen freizustellen und in einem 1 – 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der Instandsetzung ggf. unter Auszäunen bestimmter Gehölzkomplexe extensiv mit bis zu 2 GVE je ha beweidet werden.

3.2-4 Brachfläche "Im Spring" unmittelbar südlich des Beverunger Friedhofes

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbrauchte Wiese mit Gehölzgruppen. Sie ist von neu aufkommenden Gehölzen freizustellen und abseits der Gehölzgruppen in einem 1 – 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2-5 Brachfläche im Bevertal zwischen Roggenthal und Dalhausen

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Hochstaudenflur auf einer Kompensationsfläche an der Bever. Um ein flächiges Gehölzaufkommen in der hier engen Beveraue zu vermeiden, ist sie in einem 3 – 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2-6 Brachfläche "Himmelreich" bei Dalhausen

Erläuterung:

Es handelt sich um ein stark verbuschtes, teilweise kalkmagerrasenähnliches Brachestadium auf einer ehem. Motocross-Strecke. Die Fläche ist von neu aufkommenden Gehölzen freizustellen und abseits der Gehölzgruppen in einem 1 – 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann sie nach der Instandsetzung extensiv mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.

3.2-7 Brachfläche an der "Steinkuhle" nördlich von Jakobsberg

Erläuterung:

Es handelt sich um ein stark verbuschtes, teilweise kalkmagerrasenähnliches Brachestadium. Die Fläche ist von neu aufkommenden Gehölzen freizustellen und abseits der Gehölzgruppen in einem 1 – 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann sie extensiv mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

4.1. Festsetzungen bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen

- Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan -

Erläuterung:

In diesem Landschaftsplan werden die erforderlichen Regelungen als Gebote zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für alle Waldnaturschutzgebiete ist auf den Grundlagen der Schutzzwecke und Schutzziele ein Waldpflegeplan (WAPL) aufzustellen, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das jeweilige Naturschutzgebiet ist.

Bis zur Erstellung dieses Waldpflegeplanes ist vorab in den Wald-FFH-Gebieten (vgl. 2.1-3, 2.1-13, 2.1-16) durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes zu erarbeiten.

Da zur Umsetzung der Gebote freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen werden sollen, finden alle so erreichten Regelungen Eingang in die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte.

4.2. Festsetzungen einer bestimmten Form der Endnutzung

- Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan -

Erläuterung:

In diesem Landschaftsplan werden die erforderlichen Regelungen als Gebote zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für alle Waldnaturschutzgebiete ist auf den Grundlagen der Schutzzwecke und Schutzziele ein Waldpflegeplan aufzustellen, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das jeweilige Naturschutzgebiet ist.

Bis zur Erstellung dieses Waldpflegeplanes ist vorab in den Wald-FFH-Gebieten (vgl. 2.1-3, 2.1-13, 2.1-16) durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes zu erarbeiten.

Da zur Umsetzung der Gebote freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen werden sollen, finden alle so erreichten Regelungen Eingang in die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Aufgrund des § 26 LG werden die unter den Gliederungs-Nr.: 5.1 - 5.5 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten, und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen und sonstigen Einrichtungen des Naturerlebens.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.

Alle zu berücksichtigenden Anlagen, wie z. B. Versorgungsleitungen, Dränagen, Vorfluten, Sichtdreiecke, Lagerplätze, Ausweichbuchten für den Landwirtschaftsverkehr usw. werden beim Abschluss der Vereinbarungen zur Realisierung der Maßnahmen beachtet.

5.1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Auf der Grundlage von § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.1-1 bis 5.1-119 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahmen gem. § 26 LG kann unbeschadet der §§ 38 bis 41 LG auch vertraglich geregelt werden.

Erläuterung:

Mit den Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume werden Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten geschaffen oder vorhandene verbessert und gepflegt.

Die Anlage neuer Lebensräume soll dabei andere Lebensräume untereinander vernetzen und erhöht die biotische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf vielfache Weise.

Vorgesehen sind insbesondere:

Anlage oder Pflege von Uferrandstreifen:

Je nach Gewässerbreite, Gewässertyp, Gewässerdynamik und den örtlichen Gegebenheiten werden an schmalen Gewässern auf jedem Ufer 4 - 10 m Breite und an Bever und Weser 15 - 50 m, an der Weser in Einzelfällen bis 100 m Breite, angestrebt. Die Gewässerrandstreifen sollen durch Verzicht auf Düngung bzw. Beweidung mit nicht mehr als 2 GVE/ha und Verzicht auf Biozideinsatz extensiv bewirtschaftet werden. In Teilbereichen kann eine vollständige Nutzungsaufgabe oder eine Pflege im mehrjährigen Abstand sinnvoll sein. Angestrebt werden Vereinbarungen zur Zäunung der Ufer unter Verwendung von Pumptränken. Sobald Grünland in den Uferrandstreifen brach fällt, soll es extensiv bewirtschaftet, gepflegt oder natürlich entwickelt werden. Weiterhin wird angestrebt, die Ackernutzung in den Gewässerrandstreifen zu beenden und sie einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen, zu pflegen oder natürlich zu entwickeln. Uferrandstreifen können je nach den örtlichen Verhältnissen auf Teilflächen auch mit autochthonen Gehölzen bepflanzt werden.

Die Schaffung und Entwicklung fließgewässerbegleitender Uferrandstreifen bildet einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der biologischen Gewässergüte. Damit trägt die Maßnahme unmittelbar zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei, die einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der Fließgewässer zum Ziel hat.

Die Einrichtung von Uferrandstreifen dient primär

- der Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer in Abhängigkeit von deren weiterer Unterhaltung und damit der Förderung naturnaher Strukturen im Bereich der Sohle und des Ufers,
- der Verringerung diffuser und gewässerbeeinträchtigender Stoffeinträge, insbesondere im Falle einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung,

- der Verbesserung der chemisch-physikalischen Gewässerqualität durch Beschattung des Wasserkörpers bei einer Entwicklung zu uferbegleitenden Auen-Galeriewäldern,
- der Förderung naturnaher Uferzonen und der dort vorkommenden naturnahen typischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Bach- und Flussauen,
- der Förderung der Biotopverbundfunktionen der jeweiligen Fließgewässeraue,
- der Förderung der Landschaftsbildqualität durch Betonung der Lage und des Verlaufs des Fließgewässers in der Aue.

Anlage und/oder Pflege von Säumen:

Je nach örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten werden 2-5 m Breite angestrebt. Säume sollen sich natürlich entwickeln und im Abstand von 2 - 3 Jahren, je nach Entwicklungszustand, 1x ab Oktober abschnittsweise gemäht werden. Säume der Wegeseitengräben können bei Bedarf jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen.

Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen, Magerweiden und Magerwiesen:

Angestrebt wird eine dauerhafte Beweidung mit Landschafen (Wanderschäferei). Viele der Kalkmagerrasen sind bereits verbuscht. Je nach Erfordernis werden größere oder kleinere Teilbereiche zur Wiederaufnahme der Beweidung entbuscht. Kleinere Teilflächen mit besonders hoher ökologischer Bedeutung sollen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde gepflegt werden.

Pflege des Grünlandes:

Das wenige verbliebene Feuchtgrünland in Weser- und Beveraue soll vorzugsweise ein- bis zweischürig gemäht werden. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen. Auf die Düngung sollte verzichtet werden. Ggf. kann auch eine extensive Beweidung auch von Feuchtwiesen und Flutrasen erforderlich werden. Angestrebt werden Beweidungen mit möglichst wenigen Tieren, bis zu 4 Großvieheinheiten je ha als Obergrenze. Um Trittschäden zu minimieren sollte Feuchtgrünland mit maximal 2 GVE/ha beweidet werden. Wichtig hierbei sind ausreichend große Flächen mit ausreichend trockenen Bereichen. Röhrichte und Riede sind von der Beweidung auszuschließen und bei Bedarf abschnittsweise alle 3 – 4 Jahre durch Pflegeschnitt mit Entfernung des Mähgutes zu entwickeln.

Das Grünland der Talauen und Hangbereiche wird im Plangebiet häufig nicht mehr extensiv bewirtschaftet. Insgesamt weisen jedoch alle Standorte ein gutes Entwicklungspotenzial auf, das durch eine Rückführung auf ein geringes Bewirtschaftungsniveau (Extensivierung) erschlossen werden kann. Wo es möglich ist, werden

zweischürige (bis dreischürige) Mähwiesen angestrebt. Andernorts kann auch eine Beweidung der Grünlandflächen mit möglichst wenigen Tieren, bis zu maximal 4 Großvieheinheiten je ha, angestrebt werden.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Pflege werden Verträge nach dem zusammenfassenden Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Höxter angestrebt.

Pflege von Streuobstwiesen und Baumreihen aus Obstbäumen:

Streuobstwiesen und Obstbaumreihen besitzen einen hohen Wert als Lebensraum zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Ferner prägen sie vielerorts das Landschaftsbild der typischen Kulturlandschaft, einschließlich dorftypischer Ortsränder.

Um die Obstwiesen dauerhaft zu erhalten werden vielerorts Nachpflanzungen der inzwischen lückigen und überalterten Obstbaumbestände erforderlich. Für die Nachpflanzungen sollten alte, regionaltypische Obstsorten als Hochstämme Verwendung finden.

Neben der Nachpflanzung werden Erziehungs- und Pflegeschnitte sowie die extensive Nutzung oder Pflege des unter den Obstbäumen vorhandenen Grünlandes erforderlich.

Voraussetzung für eine dauerhafte und damit erfolgreiche Sicherung und Entwicklung dieses typischen Kulturlandschaftselementes ist eine wirtschaftliche Nutzung, das heißt die Verwendung des produzierten Obstes. Aus diesem Grund sollten die Bemühungen um eine Vermarktung des regional erzeugten Obstes und der daraus zu erzeugenden Produkte umfassend, z.B. durch den Aufbau lokaler oder regionaler Vermarktungssysteme, gefördert werden.

5.1-1 Pflege eines Obstbaumbestandes in Steilhanglage einschl. angrenzender Hecken und Säume südlich von Amelunxen

Im Rahmen der Maßnahme am südlichen Ortsrand sollten auch Nachpflanzungen von Obstbäumen vorgenommen werden.

5.1-2 Erhaltung und Pflege eines Sitzplatzes südlich von Amelunxen

Im Rahmen der Unterhaltung sind die den Blick auf Amelunxen verstellenden Gehölze zurückzuschneiden.

5.1-3 Pflege eines Obstbaumbestandes im Judengrund südlich von Amelunxen

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-4 Pflege eines Obstbaumbestandes am Osterberg südlich von Amelunxen

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßige Erziehungsschnitte, regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-5 Pflege der Grünlandflächen, Obstbäume und Gehölzstrukturen am Osterberg und am Papenbusch südlich von Amelunxen

Die (Mager-) Grünlandflächen am Westabhang des Osterberges und am Papenbusch südlich von Amelunxen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-6 Pflege des Kalkmagerrasens an der Osterberg-Hütte südlich von Amelunxen

Das Kalkmagerrasen-Relikt ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-7) und durch eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütelhaltung oder Mahd zu pflegen.

Erläuterung:

Die Durchführung der Maßnahme bietet sich im Zusammenhang mit der folgenden Pflegemaßnahme (Gld.-Nr. 5.1-7) an.

5.1-7 Pflege des Kalkmagerrasens im Naturschutzgebiet "Wiekämpe" südlich von Amelunxen

Der Kalkmagerrasen ist durch Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütelhaltung oder Mahd zu pflegen.

Erläuterung:

Die Maßnahmen sind im Einzelnen dem im Entwurf vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen. Die Durchführung der Maßnahme bietet sich im Zusammenhang mit der vorherigen Pflegemaßnahme (Gld.-Nr. 5.1-6) an.

5.1-8 Pflege eines Obstbaumbestandes vor dem Osterberg südlich von Amelunxen

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-9 Pflege der Grünlandflächen, Obstbaumbestände und Gehölzstrukturen in einem Quellbachtälchen westlich von Wehrden

Die (Mager-) Grünlandflächen in dem Quellbachtälchen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-10 Pflege eines Kalkmagerrasens im Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg" südwestlich von Amelunxen

Der Kalkmagerrasen ist durch Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütelhaltung oder Mahd zu pflegen.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. sind zu beachten.

5.1-11 Pflege von Grünlandflächen mit Kalkmagerrasen-Relikten im Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg" südwestlich von Amelunxen

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha wie bisher zu beweiden, die Gehölze in Teilbereichen zurückzudrängen.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. sind zu beachten.

5.1-12 Pflege von Grünlandflächen und Gehölzstrukturen am Bastenberg und Kahlenberg südwestlich von Amelunxen

Die (Mager-) Grünlandflächen an Bastenberg und Kahlenberg sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-13 Pflege von (Mager-) Grünlandflächen, Obstbäumen und Gehölzstrukturen am Ostabhang des Bastenberges südlich von Amelunxen

Die (Mager-) Grünlandflächen am Ostabhang des Bastenberges südlich von Amelunxen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-14 Pflege eines Obstbaumbestandes in einer Geländemulde im Langen Grund südlich von Amelunxen

Der Obstbaumbestand ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-4). Er ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbissschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-15 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen im Langen Grund zwischen Amelunxen und Drenke

Die Gewässerrandstreifen liegen im Norden auf etwa 750 m Länge zu beiden Seiten des namenlosen Baches (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m), in der Mitte und im Süden auf etwa 2.200 m Länge auf der bachabwärts gesehen rechten Seite oberhalb der Böschungskante (Gesamtbreite 5 m).

5.1-16 Pflege einer Grünlandfläche im Langen Grund nördlich von Drenke

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu beweidern, die Quellmulde und deren temporärer Bachlauf sind auszuzäunen.

5.1-17 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen und Hecken im Landschaftsschutzgebiet "Eggeberg" westlich von Drenke

Die großflächigen (Mager-) Grünlandbereiche am Eggeberg sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften und die Hecken regelmäßig zu pflegen.

5.1-18 Pflege eines Kalkmager-Reliktes im Landschaftsschutzgebiet "Eggeberg" westlich von Drenke

Das verbrachte Kalkmagerrasen-Relikt ist durch eine Mahd mit anschließender Abfuhr des Mähgutes zunächst instand zu setzen und anschließend durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha ab dem 15.06. eines jeden Jahres oder Mahd zu pflegen.

Erläuterung:

Die Fläche mit einem landesweit bedeutsamen Orchideenvorkommen ist stark verfilzt und hat einen deutlichen Pflegerückstand, der zunächst die beschriebene Instandsetzungsmaßnahme erfordert.

5.1-19 Pflege der großen Obstbaumbestände am südwestlichen Ortsrand von Drenke

Diese orts- und landschaftsbildprägenden Obstbaumbestände sind ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-21). Sie sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbeständen durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen

Erläuterung

Die Anlage bzw. Pflege der Obstbaumbestandes wurde im Rahmen des Streuobstwiesenprogrammes des Kreises Höxter gefördert.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-20 Pflege der Grünlandflächen, Obstbaumbestände und Gehölzstrukturen am südlichen Ortsrand von Drenke

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-21 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen im Sauerntal südöstlich von Drenke

Das namenlose temporäre Fließgewässer im Sauerntal ist Teil eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Gld.-Nr. 2.4-27). Die vorgesehenen Gewässerrandstreifen liegen auf etwa 800 m Länge zu beiden Seiten des namenlosen Baches (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m).

5.1-22 Pflege des (Mager-) Grünlandes auf dem Hügelgräberfeld am Twerberg nordöstlich von Drenke

Das Hügelgräberfeld ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-15). Die (Mager-) Grünlandfläche ist durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu pflegen.

Erläuterung:

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich gleichzeitig um ein Kulturdenkmal.

5.1-23 Pflege einer Grünlandfläche mit Gehölzstrukturen am Twerberg südöstlich von Drenke Die Grünlandfläche sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-24 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und Gehölzstrukturen am Ravensknapp östlich von Drenke

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-25 Pflege zweier Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen am Twerberg nordöstlich von Drenke

Der Bereich ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-16). Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-26 Pflege einer Grünlandfläche mit Obstbäumen im Weidengrund nördlich von Blankenau

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen von Obstbäumen vorgenommen werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-27 Pflege einer Grünlandfläche im Wesertal unter dem Heggeberg

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-28 Anlage bzw. Ergänzung und Pflege von Gewässerrandstreifen am westlichen Weserufer zwischen Wehrden und Beverungen

Die Gewässerrandstreifen auf insgesamt etwa 4,5 km Länge und Breiten zwischen 15 und 50 m befinden sich am westlichen Weserufer zwischen Wehrden (Eisenbahnbrücke) und Beverungen.

Erläuterung:

Die Uferstrandstreifen erfassen die typische Zonierung des Weserufers.

5.1-29 Pflege von Grünlandflächen, Obst- und Kopfbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen in einem Quellbachtälchen westlich von Blankenau

Die (Feucht-) Grünlandflächen in dem Quellbachtälchen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Kopfbaumbestände und Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-30 Pflege einer Grünlandfläche mit Obstbäumen am Krankenkamp südlich von Blankenau

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen von Obstbäumen vorgenommen werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-31 Pflege der Kopfbaumreihe am Krankenkamp südlich von Blankenau

Die Kopfbaumreihe aus Weiden ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-17). Sie ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-32 Pflege von Grünlandflächen mit Obst- und Kopfbaumbeständen am Ostabhang des Heineberges nördlich von Gut Schirmecke

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten. Die Kopfbaumbestände sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-33 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens östlich des Landschaftsschutzgebietes "Osterfeld" bei Beverungen

Der Gewässerrandstreifen mit ca. 750 m Länge und mindestens 15 m Breite (ab Böschungsoberkante) befindet sich unmittelbar östlich des Naturschutzgebietes nordöstlich von Beverungen.

Der Uferrandstreifen dient primär als Pufferzone gegenüber der angrenzenden intensiven Ackernutzung. Durch die Anlage des Uferrandstreifens soll der Eintrag insbesondere von Düngemitteln und Bioziden in die ehemaligen Abgrabungsgewässer vermieden werden. Zudem können sich im Bereich des Uferrandstreifens bei natürlicher Sukzession artenreiche Gehölz- und Saumstrukturen entwickeln.

5.1-34 Pflege einer Grünlandfläche und Anlage einer Flutmulde nordöstlich von Beverungen

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die vorhandene Flutmulde ist zu vertiefen und durch Schaffung einer unterstromigen, muldenförmigen Verbindung zur Weser zu entwickeln.

5.1-35 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen im Springbachtal westlich von Beverungen

Die Grünlandfläche sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die randlich angrenzenden Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-36 Pflege eines Obstbaumbestandes unter dem Ravensknapp westlich von Beverungen

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu pflegen.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-37 Pflege der Kalkmagerrasen, Wacholderheiden auf Kalkmagerrasen und weiteren (Mager-) Grünlandflächen mit ihren Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet "Wandelnsberg" westlich von Beverungen

Die Kalkmagerrasen und die Wacholderheiden auf Kalkmagerrasen sind durch die Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd zu pflegen; die (Mager-) Grünlandflächen durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zu beweidern, bereichsweise auch ausschließlich durch Mahd zu bewirtschaften.

Erläuterung:

Die Maßnahmen sind im Einzelnen dem vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen.

5.1-38 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens nördlich des Springbaches westlich von Beverungen

Der einseitige Gewässerrandstreifen mit ca. 500 m Länge und mindestens 5 m Breite (ab Böschungsoberkante) befindet sich unmittelbar nördlich des Springbaches westlich von Beverungen.

5.1-39 Pflege einer Obstbaumallee an der Straße "Zum Wandelsberg" westlich von Beverungen

Die Obstbaumalle ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-40 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen im Springbachtal am westlichen Ortsrand von Beverungen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-41 Pflege einer Grünlandfläche mit zwei Quellbächen und Gehölzstrukturen nördlich der Selsberge nordwestlich von Beverungen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder besser durch Mahd zu bewirtschaften. Vorher ist als Instandsetzung die Auszäunung der beiden Quellbereiche und Quellbäche (Naturdenkmal Gld.-Nr. 2.3-4) wiederherzustellen.

5.1-42 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem namenlosen Quellbach bei Gut Schirmecke

Die vorgesehenen Gewässerrandstreifen – z. T. mit kleinen Quellaustritten – liegen auf insgesamt etwa 950 m Länge zu beiden Seiten eines namenlosen Quellbaches bei Gut Schirmecke (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m), sie sind von den (Feucht-) Weideflächen auszuzäunen;

5.1-43 Pflege von Grünlandflächen mit Kopfbaubeständen in einem Quellbachtälchen bei Gut Schirmecke

Die (Feucht-) Grünlandflächen in dem Quellbachtälchen sind durch extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha oder durch Mahd zu pflegen, die Kopfbäume sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-44 Pflege der Kopfbaumreihe an einem namenlosen Bach bei Gut Schirmecke

Die Kopfbaumreihe aus Weiden ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-45 Pflege von Grünlandflächen und Obstbaumbeständen am Hangfuß der Selsberge südlich von Gut Schirmecke

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten;

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-46 Pflege eines Amphibientümpels in der Feldflur westlich des Oberholzes bei Tietelsen

Der Amphibientümpel mit seinem Umfeld ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-31). Die Grünlandfläche um den Tümpel ist regelmäßig bei Bedarf zu mähen, das Aufkommen weiterer Gehölze regelmäßig zu kontrollieren, ggf. zurückzudrängen; die Entwicklung der Amphibienvorkommen und der Vegetation sollte durch ein Monitoring der Landschaftsstation beobachtet werden.

Erläuterung:

Der Schutz und die Entwicklung des aktuellen Laubfroschvorkommens in diesem Landschaftsraum ist von hoher Priorität.

5.1-47 Pflege eines Obstbaumbestandes mit Tümpel in der Feldflur westlich des Oberholzes bei Tietelsen

Der Obstbaumbestand ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-32). Er ist durch regelmäßige Erziehungsschnitte, regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; das Grünland unter dem Obstbaumbestand durch Mahd zu pflegen. Die Entwicklung von Amphibienvorkommen sollte durch ein Monitoring der Landschaftsstation beobachtet werden, ggf. sollte der Tümpel durch geeignete Maßnahmen optimiert werden.

Erläuterung:

Der Schutz und die Entwicklung des aktuellen Laubfroschvorkommens in diesem Landschaftsraum ist von hoher Priorität.

5.1-48 Pflege eines Tümpels mit Gehölzbestand in der Feldflur südlich des Oberholzes bei Tietelsen

Der Tümpel mit seinem Umfeld ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-33). Die Grünlandfläche am Tümpel und vor dem Waldrand ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, der Tümpel ist dabei auszuzäunen. Das Aufkommen von Gehölze ist regelmäßig zu kontrollieren, ggf. zurückzudrängen; die Entwicklung von Amphibienvorkommen sollte durch ein Monitoring der Landschaftsstation beobachtet werden, ggf. sollte der Tümpel durch geeignete Maßnahmen optimiert werden.

Erläuterung:

Der Schutz und die Entwicklung des aktuellen Laubfroschvorkommens in diesem Landschaftsraum ist von hoher Priorität.

5.1-49 Anlage eines Amphibientümpels in einer Grünlandfläche östlich des Oberholzes bei Tietelsen

Auf der Grünlandfläche ist an geeigneter Stelle ein Amphibientümpel anzulegen und naturnah zu gestalten. Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, der Tümpel ist dabei auszuzäunen. Die Entwicklung von Amphibienvorkommen sollte ggf. durch ein Monitoring der Landschaftsstation beobachtet werden.

Erläuterung:

Der Schutz und die Entwicklung des aktuellen Laubfroschvorkommens in diesem Landschaftsraum ist von hoher Priorität.

5.1-50 Pflege von Obstbaumbeständen und einer Grünlandfläche westlich von Tietelsen

Die Obstbaumbestände sind ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-36). Die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-51 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen am westlichen Ortsrand von Tietelsen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen vorgenommen werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-52 Pflege eines Obstbaumbestandes in Tietelsen

Die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen vorgenommen werden und die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-53 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen in zwei Trockentälchen nördlich von Tietelsen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-54 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an zwei namenlosen temporären Fließgewässern westlich von Gut Eilsen

Die vorgesehenen Gewässerrandstreifen liegen auf insgesamt etwa 800 m Länge zu beiden Seiten zweier namenloser temporärer Fließgewässer westlich von Gut Eilsen (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m).

5.1-55 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen in einem Trockentälchen nordwestlich von Gut Eilsen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-56 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen am Eimkerberg bei Gut Eilsen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-57 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen in einem Steilhang südlich des Eimkerberges bei Gut Eilsen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-58 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem namenlosen temporären Fließgewässer südlich von Gut Eilsen

Die vorgesehenen Gewässerrandstreifen liegen auf insgesamt etwa 400 m Länge zu beiden Seiten eines namenlosen temporären Fließgewässers südlich von Gut Eilsen (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m).

5.1-59 Pflege der Grünlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen auf dem "Denzer" südöstlich von Gut Eilsen

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die randlichen Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und bei Bedarf zu ergänzen.

5.1-60 Pflege von Grünlandflächen und Obstbaumbeständen um eine Hofstelle östlich von gut Wiehorn

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten;

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-61 Pflege einer Grünlandfläche südlich von Gut Oeserborn

Die Grünlandfläche in Steilhanglage ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-62 Pflege von Kalkmagerrasen-Relikten, Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen am Steilhang nördlich vom Soestertal westlich von Beverungen

Der reich strukturierte Landschaftsraum liegt nördlich vom Hohlweg im Soestertal (geschützter Landschaftsbestandteil Gld.-Nr. 2.4-38). Die Kalkmagerrasen-Relikte und (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; die Fichtenschonungen sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

Erläuterung

In diesem Landschaftsraum steht der Erhalt des vielfältigen Nutzungsmosaiks im Vordergrund. Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-63 Pflege von Grünlandflächen mit alten Ackerterrassen und Gehölzstrukturen westlich von Beverungen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften; insbesondere die Gehölzbestände auf den Böschungen zwischen den alten Ackerterrassen im südlichen Teilbereich sind zu pflegen und die z. T. abgängigen Pappeln ersatzlos zu entfernen.

5.1-64 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen um die "Düsterwiese" westlich von Rothe

Die Grünlandflächen beidseitig der Kreisstraße 40 sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-65 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen am südwestlichen Ortsrand von Rothe

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten;

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-66 Pflege der Kalkmagerrassen, (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen im Landschaftsschutzgebiet "Grünlandtäler zwischen Rothe und Dalhausen"

Die Kalkmagerrassen sind durch die Entbuschung von großen Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd zu pflegen; die (Mager-) Grünlandflächen durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha, im Talgrund auch 4 GVE je ha zu bewirtschaften. Die Hecken sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. sind zu beachten.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-67 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen am Steilhang westlich des Urentales von Dalhausen

Die Grünlandflächen in Steilhanglage sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen.

5.1-68 Pflege der Kalkmagerrasen, (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen im Landschaftsschutzgebiet "Spechterberg" nördlich von Dalhausen

Die Kalkmagerrasen sind durch die Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütelhaltung oder Mahd zu pflegen; die (Mager-) Grünlandflächen durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zu bewirtschaften. Die Hecken sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-69 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen am Ostabhang des Spechterberges nördlich von Dalhausen

Die (Mager-) Grünlandflächen in Steilhanglage sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen.

5.1-70 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen im Tal südlich von Bustollen

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu beweiden. Die Hecken sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

5.1-71 Freistellung und Pflege der Kalkmagerrasen im Naturschutzgebiet "Schneigelberg" nördlich von Dalhausen

Die Kalkmagerrasen sind durch die Entbuschung von großen Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütelhaltung oder Mahd zu pflegen; die verbleibenden Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und ggf. zurückzudrängen.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. sind zu beachten.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. sind zu beachten. Für das Naturschutzgebiet sollte ein flächenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet werden.

5.1-72 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen und Hecken am östlichen Rand des Schnegelberg-Plateaus

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften und die Hecken sind regelmäßig zu pflegen.

5.1-73 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen am Ostabhang des Schnegelberges

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen; insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-74 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen und Gehölzstrukturen östlich von Bustollen

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen; insbesondere die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-75 Pflege von Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen westlich der Buchenwälder des Roggenthales

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften; die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-76 Pflege einer Grünlandfläche mit Gehölzstrukturen vor dem Hesseberg

Die Grünlandfläche ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen.

5.1-77 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens an der Bever nordöstlich von Dalhausen

Der Gewässerrandstreifen mit etwa 400 m Länge liegt am westlichen Ufer der Bever in Höhe der Kläranlage von Dalhausen (Gesamtbreite 15 m ab Böschungsoberkante).

5.1-78 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens an einem namenlosen Quellbach im Bevertal östlich von Roggenthal

Der Gewässerrandstreifen mit etwa 530 m Länge liegt beidseitig eines namenlosen Quellbaches unmittelbar südlich der Bundesstraße 241 in etwa auf Höhe des Forsthauses Hohenstein (Gesamtbreite mit Gewässer 20 m).

5.1-79 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Bever zwischen Roggenthal und der Mündung in die Weser

Die meist beidseitigen Gewässerrandstreifen mit insgesamt etwa 4,2 km Länge liegen zu beiden Seiten der Bever zwischen Roggenthal und der Mündung in die Weser (Gesamtbreite mit Gewässer mindestens 30 m).

Erläuterung:

Die Bever ist hier als naturnahes Fließgewässer in großen Teilabschnitten ein nach § 62 Landschaftsgesetz geschütztes Biotop.

5.1-80 Pflege des Orchideenbestandes auf einer Forstwegeparzelle südwestlich von Forsthaus Hohenstein

Das Kalkmagerrasen-Relikt ist eine flächenhaftes Naturdenkmal (Gld.-Nr. 2.3-5) und durch eine regelmäßige jährliche Mahd des Wegesaumes zu pflegen.

Die Mahd des Saumes darf erst nach dem Fruchten der Orchideen durchgeführt werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

5.1-81 Pflege von Feuchtgrünlandflächen im Bevertal

Die (Feucht-) Grünlandflächen südlich der Bever gegenüber der Fischteichanlage sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-82 Pflege einer Grünlandfläche im Bevertal

Die Grünlandfläche südlich der Bever westlich der Landesstraße 838 ist durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-83 Anlage bzw. Ergänzung und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Weser zwischen Beverungen und Bad Karlshafen (Landesgrenze)

Die Gewässerrandstreifen befinden sich teilweise einseitig, teilweise beidseitig der Weser zwischen Beverungen und Bad Karlshafen (Landesgrenze). Mit Breiten zwischen 15 und 50 m erstrecken sie sich auf insgesamt etwa 7 km Länge.

Erläuterung:

Die Uferstrandstreifen erfassen die typische Zonierung des Weserufers

5.1-84 Pflege von Grünlandflächen und Anlage von Flutmulden mit auentypischen Kleingewässern in der Weseraue beidseitig der Bevermündung südlich von Beverungen

Die Grünlandflächen sind durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, mindestens drei der vorhandenen Flutmulden sind unter Ausbildung von auentypischen Kleingewässern zu vertiefen und durch Schaffung einer unterstromigen, muldenförmigen Verbindung zur Weser zu entwickeln.

5.1-85 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen "Am Hoppenberge" südlich Carlsbrunn

Der reich strukturierte Landschaftsraum ist dem Naturschutzgebiet "Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg" nordöstlich vorgelagert. Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbaumbestände sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

In diesem Landschaftsraum steht der Erhalt des vielfältigen Nutzungsmosaiks im Vordergrund. Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-86 Pflege von Grünlandflächen im Bevertal südwestlich von Dalhausen

Die Grünlandflächen im Bereich der Brettmühle sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-87 Pflege einer Grünlandfläche mit Gehölzstrukturen südlich der Bever südlich von Dalhausen

Die Grünlandfläche in Hanglage ist durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen.

5.1-88 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen vor dem Brettbusch südlich von Dalhausen

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbaumbestände sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-89 Pflege von (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen im "Tiefen Tal" und vor dem "Krähenberg" südlich von Dalhausen

Der reich strukturierte Landschaftsraum ist dem Naturschutzgebiet "Krähenberg" nordöstlich vorgelagert. Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbaumbestände sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

In diesem Landschaftsraum steht der Erhalt des vielfältigen Nutzungsmosaiks im Vordergrund. Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-90 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen mit Kalkmagerrasen-Relikten und weiteren Gehölzstrukturen im Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet "Krähenberg" südlich von Dalhausen

Die großflächigen Magerweiden sind wie bisher durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zu bewirtschaften, in den Teilflächen mit Kalkmagerrasen-Relikten ist ggf. eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd vorzuziehen. Die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und ggf. zurückzudrängen.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e.V. sind zu beachten..

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für Obstbäume sicherzustellen.

5.1-91 Pflege der Kalkmagerrasen, (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen im nördlichen Teilbereich des Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes "Gaffental und Kiepenberg" zwischen Dalhausen und Jakobsberg

Die Kalkmagerrasen sind durch die Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd zu pflegen; die (Mager-) Grünlandflächen durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zu bewirtschaften. Die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e.V. sind zu beachten. Für das Naturschutzgebiet sollte ein flächenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet werden.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für Obstbäume sicherzustellen.

5.1-92 Pflege der Kalkmagerrasen, (Mager-) Grünlandflächen, Obstbaumbestände und weiteren Gehölzstrukturen im südlichen Teilbereich des Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes "Gaffelntal und Kiepenberg" zwischen Dalhausen und Jakobsberg

Die Kalkmagerrasen sind durch die Entbuschung von Teilflächen und eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd zu pflegen; die (Mager-) Grünlandflächen durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha, ggf. auch 4 GVE je ha zu bewirtschaften. Die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung:

Die weiteren Hinweise des vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e.V. sind zu beachten. Für das Naturschutzgebiet sollte ein flächenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet werden.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für Obstbäume sicherzustellen.

5.1-93 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen im Westerfeld nordwestlich von Jakobsberg Dalhausen

Die Grünlandflächen in Hanglage sind durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Gehölzstrukturen zu pflegen.

5.1-94 Pflege der (Mager-) Grünlandflächen mit Kalkmagerrasen-Relikten, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen an dem Talgrund nördlich von Jakobsberg

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften, in den Teilflächen mit Kalkmagerrasen-Relikten ist ggf. eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglichst in Hütehaltung oder Mahd vorzuziehen. Die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und die Obstbaumbestände durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

In diesem Landschaftsraum steht der Erhalt des vielfältigen Nutzungsmosaiks im Vordergrund. Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-95 Pflege einer Obstbaumreihe südlich eines Feldweges im Kienruss westlich der Landesstraße 838

Die Obstbaumreihe ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-45). Sie ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, die Säume sind regelmäßig durch Mahd zu pflegen.

5.1-96 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen zwischen "Langer Berg" und "Haarbrück" südlich des Steinberges

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen, insbesondere die Obstbaumbestände sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für Obstbäume sicherzustellen.

5.1-97 Pflege einer Obstbaumreihe in der Feldflur westlich von Haarbrück

Die Obstbaumreihe ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-51). Sie ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, die Säume sind regelmäßig durch Mahd zu pflegen.

5.1-98 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen im Bereich des "Bornegrundes" südlich von Haarbrück

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-99 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens an einem namenlosen Quellbach im Bornegrund südlich von Haarbrück

Der Gewässerrandstreifen mit etwa 240 m Länge liegt beidseitig eines namenlosen Quellbaches im Bornegrund (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m), er ist von den Weideflächen auszuzäunen.

5.1-100 Pflege eines Feldhecken-Komplexes mit kleinen Grünlandflächen in der Feldflur nördlich des Wortberges östlich von Jakobsberg

Die Hecken sind bei Bedarf fachgerecht zurückzuschneiden, die Säume regelmäßig durch Mahd zu pflegen und die Grünlandflächen durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-101 Pflege von Grünlandflächen und Obstbaumbeständen am östlichen Ortsrand von Haarbrück

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbaumbestände durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen vorgenommen werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-102 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen zwischen Haarbrück und dem "Wortberg"

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen.

5.1-103 Pflege einer Obstbaumreihe in der Feldflur im Gökelngrund östlich von Haarbrück

Die Obstbaumreihe ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Gld.-Nr. 2.4-54). Sie ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, die Säume sind regelmäßig durch Mahd zu pflegen.

5.1-104 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen südlich des "Vor dem Schloppe" südöstlich von Haarbrück

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen.

5.1-105 Pflege von Grünlandflächen am Kortengrund östlich des Wortberges

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

5.1-106 Pflege einer Kopfbaumreihe an einem Feldweg südlich von Haarbrück

Die Kopfbaumreihe aus Weiden ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-107 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens südlich der Mündung des Hechtgrabens am Axelsee

Der einseitige Gewässerrandstreifen mit etwa 100 m Länge liegt südlich der Mündung des Hechtgrabens (geschützter Landschaftsbestandteil Gld.-Nr. 2.4-48) nördlich des Axelsees (Breite 10 m), er ist von dem Freizeit- und Erholungsgelände abzugrenzen.

5.1-108 Pflege von (Feucht-) Grünland-Relikten und Gehölzstrukturen am Hechtgraben zwischen Würgassen und dem Axelsee

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, insbesondere die Kopfbäume sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-109 Pflege von Grünlandflächen und Anlage einer Flutmulde westlich vom ehem. KKW Würgassen

Die Grünlandfläche sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die vorhandene Flutmulde ist zu vertiefen und durch Schaffung einer unterstromigen, muldenförmigen Verbindung zur Weser zu entwickeln.

5.1-110 Anlage und Pflege eines Gewässerrandstreifens südlich des Hechtgrabens im Bereich Voßwinkel westlich von Würgassen

Der einseitige Gewässerrandstreifen mit etwa 200 m Länge liegt südlich des Hechtgrabens im Bereich Voßwinkel (Breite 10 m).

5.1-111 Pflege von Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen im Randsenkenbereich nördlich von Würgassen

Die Grünlandflächen sind durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, insbesondere die Kopfbäume sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 5-8 Jahre zu pflegen. Dickere Äste können dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1-112 Pflege eines Obstbaumbestandes in Würgassen

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland ist durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-113 Pflege der Magerweide mit Gehölzstrukturen im Landschaftsschutzgebiet "Roter Berg" südwestlich von Herstelle

Die Magerweide ist durch eine extensive Beweidung mit 2 GVE je ha, ggf. bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen sind regelmäßig zu pflegen und ggf. zurückzudrängen.

5.1-114 Pflege von Grünlandflächen und Obstbaumbeständen am südwestlichen Ortsrand von Herstelle

Die Grünlandflächen sind durch Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften und die Obstbaumbestände durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten; es sollten auch Nachpflanzungen vorgenommen werden.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-115 Pflege von Grünlandflächen und Gehölzstrukturen am südlichen Ortsrand von Herstelle

Die (Mager-) Grünlandflächen um einen Hohlweg sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-116 Pflege von Grünlandflächen und Gehölzstrukturen im Bereich zweier Quellbachtälchen südlich von Herstelle

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen regelmäßig zu pflegen.

5.1-117 Pflege von Grünlandflächen, Obstbaumbeständen und weiteren Gehölzstrukturen am Westabhang des Strauchberges nordöstlich von Herstelle

Die (Mager-) Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die Gehölzstrukturen zu pflegen; die Obstbaumbestände sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-118 Pflege eines Obstbaumbestandes am Hotel Hubertus nordöstlich von Herstelle

Der Obstbaumbestand ist durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie den Ersatz abgängiger Bäume zu erhalten, das Grünland ist durch eine extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften.

Erläuterung

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen.

5.1-119 Pflege einer Grünlandfläche und Anlage einer Flutmulde mit auentypischem Kleingewässer unmittelbar östlich des Sportplatzes Herstelle

Die Grünlandfläche ist durch eine Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha oder durch Mahd zu bewirtschaften, die vorhandene Flutmulde ist unter Ausbildung mindestens eines auentypischen Kleingewässers zu vertiefen und durch Schaffung einer unterstromigen, muldenförmigen Verbindung zur Weser zu entwickeln.

5.2. Anpflanzungen

Auf der Grundlage von § 26 Nr. 1 LG werden die unter der Gliederungs-Nrn. 5.2-1 - 5.2-20 bezeichneten und in der Festsetzungskarte eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.

Erläuterung:

Durch Anpflanzungen werden

- Lebensstätten geschaffen, geschützt oder miteinander vernetzt,
- Ufer, Gewässer und der Boden geschützt,
- das Kleinklima und der Boden-Wasserhaushalt verbessert,
- das Landschaftsbild angereichert, belebt und gegliedert,
- Siedlungsränder oder störende Anlagen wie Gebäude, Verkehrswege und sonstige Anlagen in das Landschaftsbild eingebunden oder abgeschirmt.

Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschließlich Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinn gehören nicht zu den hier festgesetzten Anpflanzungen.

Für diese Anpflanzungen sollten standortheimische Gehölze aus autochthonem Material verwendet werden, die in den Pflanzenlisten im Anhang zum Landschaftsplan aufgeführt sind.

Obstbaumpflanzungen werden mit alten, gebiets-typischen hochstämmigen Kultursorten durchgeführt.

Heckenpflanzungen und Feldgehölze werden in der Regel mehrschichtig aus mehreren Pflanzreihen angelegt. Die Pflanzabstände betragen 1,0–1,2 m Reihenabstand und 1,3–1,7 m zwischen den Pflanzen in der Reihe, je nach angestrebter Dichte und örtlicher Situation. An Gewässern wird die erste Pflanzreihe auf Höhe der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand ausgeführt. Bei beengtem Platz kann von den Regelabständen abgewichen werden. Der Abstand der Bäume beträgt 20 m (Bäume 1. Ordnung) und 10 m (Bäume 2. Ordnung).

Pflanzgrößen sind in der Regel Forstpflanzen oder Jungpflanzen 2x verpflanzt, 80-100 cm.

Bäume werden in der Regel als Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb gepflanzt, 2x verpflanzt, Stammumfang 12/14.

Nach der Pflanzung werden über einen Zeitraum von 5 Jahren

- die Pflanzungen gegen Wildverbiß geschützt,
- der Krautwuchs in den Pflanzflächen mechanisch niedrig gehalten.

Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so angelegt, dass die Grenze zu Privatgrundstücken in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung nicht überwachsen werden. Die ordnungsgemäße Pflege wird auch für die Zukunft gewährleistet.

5.2-1 Anpflanzung und Pflege einer Eichenbaumreihe südlich der Kreisstraße 56 westlich von Wehrden

Die Eichenbaumreihe ist entlang der Südseite der Kreisstraße 56 im Bereich der Kreismülldeponie auf einer Länge von ca. 400 m zu pflanzen.

5.2-2 Entwicklung von Weichholzaunenwald in der Weseraue im Bereich Osterfeld

In diesem Landschaftsraum ist nach Maßgabe der Belange des Hochwasserschutzes durch die natürliche Sukzession, unterstützt von Initialpflanzungen, auf einer Fläche von bis zu 6,3 ha ein Weichholzaunenwald zu entwickeln.

5.2-3 Anlage bzw. Anpflanzung sowie Pflege von Saum- und Gehölzstreifen in der Feldflur westlich von Tietelsen

Die mindestens 5 m breiten kombinierten Saum- und Gehölzstreifen dienen der Vernetzung von verschiedenen Kleingewässern (Amphibienlebensräume) in der Feldflur westlich von Tietelsen. Sie sind auf einer Länge von insgesamt 1.350 m auf der West-, Süd- und Ostseite des Oberholzes anzulegen bzw. zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Amphibienlebensräume werden teilweise von Kammolch und Laubfrosch besiedelt; durch die Biotopverbund-Maßnahme sollen die Populationen stabilisiert und möglichst gefördert werden.

5.2-4 Ergänzung/Fortsetzung und Pflege einer Obstbaumreihe in einem Trockentälchen nördlich von Tietelsen

Die Obstbaumreihe ist entlang der Ost- bzw. Südseite eines sich gabelnden Feldweges in das Trockentälchen nördlich von Tietelsen auf einer Länge von insgesamt ca. 980 m zu pflanzen.

5.2-5 Anpflanzung und Pflege einer Lindenallee entlang des Weges zur "Alten Warte" in der Feldflur südwestlich von Rothe

Die Lindenallee ist auf einer Länge von 220 m entlang des Weges zum Kulturdenkmal "Alte Warte" in der Feldflur südwestlich von Rothe zu pflanzen;

5.2-6 Anpflanzung und Pflege einer Lindenbaumgruppe an einem Wegekreuz östlich von Rothe

Die zwei Linden sind zu beiden Seiten des dortigen Wegekreuzes zu pflanzen.

5.2-7 Anpflanzung und Pflege einer Hecke auf dem Schnegelberg nördlich von Dalhausen

Die 3-reihige Hecke ist auf der Westseite des Feldweges auf dem Schnegelberg nördlich von Dalhausen auf einer Länge von ca. 500 m zu pflanzen.

5.2-8 Ergänzung der Ufergehölze der Bever südwestlich von Dalhausen

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind vor allem auf der Westseite der Bever südwestlich von Dalhausen die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 340 m Schwarzerlen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-9 Ergänzung der Ufergehölze der Bever in Dalhausen

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind auf der Südseite der Bever in Dalhausen die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 270 m Schwarzerlen und Eschen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-10 Ergänzung der Ufergehölze der Bever östlich von Dalhausen

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind auf der Nordseite der Bever östlich von Dalhausen die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 130 m Schwarzerlen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-11 Ergänzung der Ufergehölze der Bever nordöstlich von Dalhausen

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind auf der Westseite der Bever nordöstlich von Dalhausen auf Höhe der Kläranlage die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m Schwarzerlen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-12 Ergänzung der Ufergehölze der Bever zwischen Speckborn und Armenkämpe

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind meist auf beiden Seiten der Bever zwischen Speckborn und Armenkämpe die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 1.500 m Schwarzerlen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-13 Ergänzung/Anpflanzung und Pflege einer Kopfbaumreihe entlang eines Altlaufes der Bever im "Faulen Siek" westlich der Landesstraße 838

Die Kopfbaumreihe ist in drei Abschnitten auf der Südseite des nur stellenweise als Graben mit einzelnen Kopfbäumen erhaltenen, jedoch als Geländemulde immer nachzuvollziehenden Altlaufes der Bever im "Faulen Siek" westlich der Landesstraße 838 auf einer Länge von insgesamt ca. 570 m mit Weidensetzstangen zu pflanzen.

5.2-14 Ergänzung der Ufergehölze der Bever nördlich der Straße "Hinterm Brink" südlich von Beverungen

Auf Höhe der Mittelwasserlinie des Baches sind auf der Nordseite der Bever die Ufergehölzbestände zu ergänzen und auf einer Länge von insgesamt ca. 130 m Schwarzerlen zu pflanzen.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever entnehmen.

5.2-15 Entwicklung von Weichholzaunenwald im Bereich der Bevermündung

In diesem Landschaftsraum ist nach Maßgabe der Belange des Hochwasserschutzes durch die natürliche Sukzession, unterstützt von Initialpflanzungen, auf einer Fläche von bis zu 6,5 ha ein Weichholzaunenwald zu entwickeln.

5.2-16 Anpflanzung und Pflege eines Gehölzstreifens zur Eingrünung des Campingplatzes am Weserufer südlich von Beverungen

Der Gehölzstreifen zur Eingrünung der nördlichen Seite des Campingplatzes ist mit einer Breite von mindestens 5 m auf einer Länge von ca. 70 m zu pflanzen.

5.2-17 Ergänzung und Pflege des Gehölzstreifens am Hohlweg vor dem Eichenberg unmittelbar östlich der Landesstraße 838

Der hier lückige Gehölzbestand innerhalb des Hohlweges (geschützter Landschaftsbestandteil Gld.-Nr. 2.4-46) ist im Bereich beider Böschungen auf einer Länge von ca. 350 m durch Baum- und Strauchpflanzungen zu ergänzen.

5.2-18 Entwicklung von Weich- und Hartholzaunenwald im Bereich zwischen der Weser und dem Axelsee

In diesem Landschaftsraum ist nach Maßgabe der Belange des Hochwasserschutzes durch die natürliche Sukzession, unterstützt von Initialpflanzungen, auf einer Fläche von bis zu 10 ha standortabhängig Weich- und Hartholzaunenwald zu entwickeln.

5.2-20 Anpflanzung und Pflege eines Gehölzstreifens südlich des Landschaftsschutzgebietes "Roter Berg"

Der Gehölzstreifen an der südlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Roter Berg" ist auf der Böschungsoberkante oberhalb der Magerweide mit einer Breite von mindestens 5 m und einer Länge von insgesamt ca. 300 m zu pflanzen;

5.3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen

Auf der Grundlage von § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.3-1 bis 5.3-34 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Herrichtungen von Grundstücken festgesetzt.

Erläuterung:

Mit den Festsetzungen werden Störungen und Gefahren für den Naturhaushalt behoben und Schäden im Landschaftsbild beseitigt.

5.3-1 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen in der Mittelwanne südlich von Amelunxen

5.3-2 Beseitigung der Fichtenanpflanzung unmittelbar westlich des Naturschutzgebietes "Wiekämpfe"

Erläuterung:

Die Fichten beschatten den direkt angrenzenden Kalkmagerrasen.

5.3-3 Naturnahe Wiederherstellung eines Quellbereiches mit anschließender Fischteichanlage in einem Quellbachtälchen westlich von Wehrden

Insbesondere die Quelfassung und die Sohl- und Uferbefestigungen der Teiche sind zu beseitigen; die verbleibenden Gewässer sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3-4 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung im Bereich eines Kalkmagerrasens im Landschaftsschutzgebiet "Bastenberg"

Erläuterung:

Die Fichten beschatten den direkt angrenzenden Kalkmagerrasen.

5.3-5 Naturnahe Wiederherstellung einer temporären Quellmulde auf einer Weide im "Langen Grund" nördlich von Drenke

Der Stallmist und weitere organische Abfälle sind zu beseitigen; die temporäre Quellmulde ist zur Vermeidung zukünftiger Trittschäden von der Weide abzuzäunen;

5.3-6 Beseitigung von Fichtenanpflanzungen im "Langen Grund" nördlich von Drenke

5.3-7 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen im "Langen Grund" auf Höhe des Dierkesberges nordöstlich von Drenke

5.3-8 Naturnahe Wiederherstellung einer Quellmulde im Landschaftsschutzgebiet "Eggeberg"

Der Stallmist und weitere organische Abfälle im südlichsten Zipfel des Landschaftsschutzgebietes "Eggeberg" sind zu beseitigen; die Quellmulde ist zur Vermeidung eines zukünftigen Befahrens und zukünftiger Trittschäden von der Weide abzuzäunen;

5.3-9 Beseitigung bzw. Verlegung eines Misthaufens aus dem Uferbereich eines temporären Fließgewässers im Sauerntal südöstlich von Drenke

5.3-10 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung im Weidengrund nördlich von Blankenau

Zumindest auf einer "Uferstreifenbreite" von 5 m beidseitig des Quellbaches sind die Fichten zu beseitigen;

Erläuterung:

Die Fichten stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des im Weidengrund fließenden naturnahen Quellbaches dar.

5.3-11 Naturnahe Wiederherstellung eines Quellbereiches mit anschließender Fischteichanlage in einem Quellbachtälchen westlich von Blankenau

Insbesondere die Quellfassung und die Sohl- und Uferbefestigungen der Teiche sind zu beseitigen; das verbleibende Gewässer ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3-12 Naturnahe Umgestaltung eines namenlosen Baches im Weserfeld im Bereich der Beverunger Kläranlage

Erläuterung:

Der Bach ist der Vorfluter der Beverunger Kläranlage und sollte im Hinblick auf eine Verbesserung seiner biologischen Selbstreinigungskraft auf Basis eines Gewässerentwicklungskonzeptes naturnah umgestaltet werden.

5.3-13 Beseitigung einer Teichanlage mit Hütte im Quellbereich des Springbaches nördlich vom Naturschutzgebiet "Wandelsberg"

Sämtliche baulichen Einrichtungen der Fischteichanlage einschließlich der Hütte und der Zufahrt sind schadlos zu beseitigen, das Gelände ist anschließend naturnah zu profilieren und der Sukzession zu überlassen;

Erläuterung:

Der beeinträchtigte Quellbereich des Springbaches stellt nach § 62 Landschaftsgesetz ein geschütztes Biotop dar.

5.3-14 Naturnahe Umgestaltung einer Teichanlage im Springbachtal westlich von Beverungen

Sämtliche baulichen Einrichtungen der Fischteichanlage einschließlich der Hütte sind nach Möglichkeit schadlos zu beseitigen. Das Gelände sollte anschließend naturnah profiliert und der Sukzession überlassen werden.

Zumindest sind die baulichen Einrichtungen der Fischteichanlage so umzugestalten, dass die Fischteiche immer im Nebenschluss verbleiben, und mindestens die Hälfte der Wassermenge im Bachbett verbleibt (Mindestwasserabflusses zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit).

5.3-15 Naturnahe Wiederherstellung eines Quellbereiches mit anschließender Fischteichanlage an einem Quellbach zum Springbach westlich von Beverungen

Insbesondere die Quelfassung und die Sohl- und Uferbefestigungen der Teiche sind zu beseitigen; die verbleibenden Gewässer sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3-16 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung in einem Quellbereich westlich von Gut Schirmecke

In dem Quellbereich sind sämtliche Fichten zu entfernen; anschließend ist der Quellbereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

Erläuterung:

Die Fichten stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Quellbereiches dar.

5.3-17 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen in einer Geländemulde westlich des Grundweges nördlich von Tietelsen

5.3-18 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen am Rande eines Wäldchens nördlich von Tietelsen

5.3-19 Beseitigen einer Nadelgehölzanpflanzung an einem Steilhang östlich eines temporären Fließgewässers westlich von Gut Eilsen

An dem Steilhang unmittelbar östlich des Zusammenflusses zweier namenloser, temporärer Fließgewässers sind alle Nadelgehölze unter möglichst weitgehender Schonung der verbleibenden Laubgehölze zu beseitigen;

Erläuterung:

Die Nadelgehölze stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des temporären Fließgewässers dar.

5.3-20 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen aus einem Gehölzstreifen an einer Geländekante südwestlich des Eimkerberges

5.3-21 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen auf einem Grundstück in der Feldflur zwischen Tietelsen und Rothe

5.3-22 Umwandlung einer Ackerfläche in der Beveraue unmittelbar nordöstlich von Dalhausen in Grün- oder Brachland und Offenlegung zweier unter dieser Fläche verrohrter Quellbäche

5.3-23 Beseitigung von Fichtenanpflanzungen am östlichen Ufer der Bever zwischen Dalhausen und Roggenthal

Erläuterung:

Der beeinträchtigte Bereich des Beverlaufes stellt nach § 62 Landschaftsgesetz ein geschütztes Biotop dar. Die Nadelgehölze stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des naturnahen Fließgewässers dar. Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever zu entnehmen.

5.3-24 Naturnahe Wiederherstellung eines Quellbereiches mit anschließender Fischteichanlage unmittelbar südlich der Bever östlich von Roggenthal

Insbesondere die Quelfassung, die Quellwasserableitung und sämtliche baulichen Einrichtungen der Fischteiche sind zu beseitigen; die verbleibenden Gewässer sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3-25 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung südlich der Bever im Bereich "Speckborn" und Umwandlung in Grün- oder Brachland

Erläuterung:

Zumindest auf einer "Uferstreifenbreite" von 15 m sind die Fichten unmittelbar südlich der Bever zu beseitigen;

Der beeinträchtigte Bereich des Beverlaufes stellt nach § 62 Landschaftsgesetz ein geschütztes Biotop dar. Die Nadelgehölze stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des naturnahen Fließgewässers dar. Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever zu entnehmen.

5.3-26 Umwandlung eines quelligen Teilbereiches einer Ackerfläche in der Beveraue in Grün- oder Brachland im Bereich "Speckborn"

5.3-27 Herrichtung eines Grundstückes unmittelbar südlich der Bever im Bereich "Armenkämpfe"

Erläuterung:

Sämtliche baulichen Einrichtungen im unmittelbaren Bereich des Beverufers sind zu beseitigen bzw. zu verlegen.; ferner sind alle Bauschutt- und Müllablagerungen schadlos zu beseitigen

Der beeinträchtigte Bereich des Beverlaufes stellt nach § 62 Landschaftsgesetz ein geschütztes Biotop dar. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine stark überweidete Pferdeweide. Die notdürftig erstellten baulichen Einrichtungen befinden sich unmittelbar am Ufer der Bever im Überschwemmungsgebiet. Die Maßnahme ist im Rahmen der amtlichen Gewässerschau am 10.04.2003 protokolliert worden.

5.3-28 Wiederherstellung der biologischen und sedimentologischen Durchgängigkeit der Bever im Bereich der Wehranlage von "Simons Mühle"

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever zu entnehmen.

5.3-29 Wiederherstellung der biologischen und sedimentologischen Durchgängigkeit der Bever im Bereich der Wehranlage von "Holsteins Mühle"

Erläuterung:

Die Maßnahme ist im Einzelnen dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für die Bever zu entnehmen.

5.3-30 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung am nördlichen Ufer eines Quellbaches südlich "Langer Berg" westlich von Haarbrück

Erläuterung:

Die Nadelgehölze stellen eine Beeinträchtigung des naturnahen Fließgewässers dar.

5.3-31 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung unmittelbar östlich einer landschaftsbildprägenden Obstbaumreihe in der Feldflur westlich von Haarbrück

Erläuterung:

Die Nadelgehölze stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

5.3-32 Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen im Bereich des "Gökelgrund" östlich von Haarbrück

5.3-33 Beseitigung einer Aufschüttung aus Bauschutt und Bodenaushub unmittelbar südlich des Hechtgrabens im Bereich des Freizeit- und Erholungszentrums Axelsee

Erläuterung:

Die frische Aufschüttung befindet sich im Böschungsbereich der Weserauen-Randsenke und beeinträchtigt die ursprüngliche Geländemorphologie dieses Geschützten Landschaftsbestandteils.

5.3-34 Beseitigung einer Fichtenanpflanzung in einem Quellbereich östlich der Kreisstraße 49 südlich von Herstelle

Erläuterung:

Die Fichten stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Quellbereiches dar.

In dem Quellbereich sind sämtliche Fichten unter sorgfältiger Schonung des verbleibenden großen Eichenbaumes zu beseitigen; anschließend ist der Quellbereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

5.4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

- Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan -

Erläuterung:

Alle unter den Gliederungs-Nr. 5.1 bis 5.3 aufgeführten Maßnahmen erfüllen gleichzeitig Funktionen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, so dass hier keine besonderen Festsetzungen getroffen werden.

5.5. Anlage von Wanderwegen, Ruheplätzen und sonstigen Einrichtungen zur Förderung der landschaftsgebundenen Erholung und des Naturerlebens

Auf der Grundlage von § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.4-1 bis 5.4-8 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Förderung der landschaftsgebundenen Erholung und des Naturerlebens festgesetzt.

Erläuterung:

Mit den Festsetzungen werden die Erholungseignung der Landschaft sowie die Möglichkeiten des Naturerlebens in der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste verbessert.

Damit wird gleichzeitig eine Förderung eines landschaftsgebundenen und naturschonenden Tourismus, insbesondere im Wesertal, vorgenommen.

5.5-1 Gestaltung eines Rast- und Ruheplatzes mit Sitzmöglichkeit und Informationstafel zum Landschaftsraum auf dem Aussichtspunkt im Bereich des Drenker Ehrenmales auf dem Eggeberg

Erläuterung:

Der Eggeberg als Aussichtspunkt bietet einen hervorragenden Ausblick auf den gesamten Landschaftsraum.

5.5-2 Gestaltung einer Naturbeobachtungspunktes mit Rast- und Ruheplatz, Sitzmöglichkeiten und einer Informationstafel zum Landschaftsschutzgebiet "Osterfeld" sowie zum Landschaftsraum am Weser-Rad- und Fernwanderweg im Bereich des Naturschutzgebiets "Osterfeld"

Erläuterung:

Aufgrund seiner günstigen Lage am überregional bedeutsamen Weser-Rad- und Fernwanderweg sollte auf der Grundlage eines Lenkungszeptes für das Landschaftsschutzgebiet ein attraktiver Rast- und Ruheplatz eingerichtet werden, der den zahlreichen Besuchern einen Einblick in die Natur der Weseraue, speziell des Landschaftsschutzgebietes "Osterfeld" gewährt. Zu diesem Zweck könnte beispielsweise im Böschungsbereich der Abgrabung eine Aussichtsplattform errichtet werden, von der aus die Pflanzen- und Tierwelt des Landschaftsschutzgebietes ungestört beobachtet werden kann. Eine Informationstafel könnte darüber hinaus interessante Informationen zu natur- und auenkundlichen Besonderheiten liefern.

5.5-3 Gestaltung eines Rast- und Ruheplatzes mit Baumgruppe aus Eichen und Linden, Sitzmöglichkeit und Informationstafel zum Kulturdenkmal "Alte Warte" sowie zum Landschaftsraum unmittelbar südlich des Kulturdenkmales südwestlich von Rothe

Erläuterung:

Die "Alte Warte" als Aussichtspunkt bietet einen hervorragenden Ausblick auf den gesamten Landschaftsraum.

5.5-4 Gestaltung eines Naturerlebnisbereiches am Weser-Rad- und Fernwanderweg im Bereich der Beverbrücke mit Informationstafel zur Bever sowie zum Landschaftsraum

Erläuterung:

Die Örtlichkeit bietet sich aufgrund der schon vorhandenen Rast- und Ruhemöglichkeit (Kneip-Wasserbecken) und aufgrund der an dieser Stelle sehr naturnahen Bever sehr gut zur Einrichtung eines Naturerlebnisbereiches an. So ist das Beverufer an dieser Stelle frei zu betreten und die vielfältigen naturnahen Bachlebensräume bieten viele Informationsmöglichkeiten zu naturnahen Bachläufen.

5.5-5 Gestaltung eines Rast- und Ruheplatzes mit Sitzmöglichkeit und Informationstafel zur Weser sowie zum Landschaftsraum am Weser-Rad- und Fernwanderweg im Bereich des Campingplatzes am Weserufer südlich von Beverungen

5.5-6 Wiederherstellung/Neugestaltung eines vernachlässigten Arboretums im Landschaftsschutzgebiet "Krähenberg" südlich von Dalhausen

5.5-7 Umgestaltung eines Rast- und Ruheplatzes mit Sitzmöglichkeit und Informationstafel zum Landschaftsraum nordöstlich von Jakobsberg

Erläuterung:

Der Platz nordöstlich von Jakobsberg bietet als Aussichtspunkt einen hervorragenden Ausblick auf den gesamten Landschaftsraum. Dieser ist aktuell durch eine mehr oder weniger lückenlose Gehölzpflanzung verstellt.

5.5-8 Umgestaltung und Ausstattung eines Abgrabungsgewässers östlich des Axelsees für die extensive landschaftsgebundene Erholung sowie das Naturerleben mit Sitzmöglichkeiten und Informationstafeln zum Gewässer sowie zum Landschaftsraum

Erläuterung:

Als Ergänzung zum intensiv genutzten Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Axelsee" soll das östlich angrenzende Abgrabungsgewässer für die extensive landschaftsgebundene Erholung und das Naturerleben ausgestattet werden.

5.6. Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 LG werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen festgesetzt und in die Festsetzungskarte eingetragen.

Erläuterung

Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind. Darüber hinaus sind die Erläuterungen zu 5.2 "Anpflanzungen" zu beachten.

5.6-1 Landschaftsraum "Amelunxer Feldflur"

- Anlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen als ungenutzter Gras-Staudensaum und/oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 1.000 m,
- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.000 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 2.600 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 2.400 m,
- Anpflanzung und Pflege von drei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten,
- Anlage von Ackerrandstreifen auf einer Länge von ca. 1.200 m;

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Amelunxer Feldflur" befindet sich südlich von Amelunxen zwischen Bastenberg und Osterberg. Die ackerbaulich genutzten Hanglagen südlich des Ortsrandes sind stark erosionsgefährdet. In der Vergangenheit sind beispielsweise nach Starkregenereignissen vielfach Probleme mit oberflächlich abfließenden Wasser- und Schlammmassen im Ort aufgetreten.

Vor allem in diesem Bereich können die genannten Maßnahmen dem Erosionsschutz dienen.

5.6-2 Landschaftsraum "Blankenauer Feldflur"

- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 800 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 1.300 m,
- Anpflanzung und Pflege einer Baumgruppe aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten;
-

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Blankenauer Feldflur" besteht aus vier Teilgebieten, die sich nördlich, westlich und südlich von Blankenau befinden.

5.6-3 Landschaftsraum "Drenker Hochfläche"

- Anlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen als ungenutzter Gras-Staudensaum und/oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 1.600 m,
- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 3.200 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 7.900 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 9.500 m,
- Anpflanzung und Pflege von acht Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Drenker Hochfläche" besteht aus drei Teilgebieten und beinhaltet großflächig die nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Hochplateaulagen um Drenke.

Laubbaumarten,

- Anlage von Ackerrandstreifen auf einer Länge von ca. 4.700 m;

5.6-4 Landschaftsraum "Twerberg"

- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.400 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.800 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 2.500 m,
- Anpflanzung und Pflege von zwei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten;

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Twerberg" beinhaltet die vorwiegend ackerbaulich genutzte Hochfläche zwischen den Naturschutzgebieten "Buchenwälder zwischen Wildburg und Heinerberg" und "Selsberge"

5.6-5 Landschaftsraum "Weserfeld und Osterfeld"

- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 3.400 m,
- Anlage und Pflege von Kopfbaumreihen auf einer Länge von ca. 500 m,
- Anpflanzung und Pflege von drei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten;

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Weserfeld und Osterfeld" besteht aus zwei Teilgebieten und beinhaltet die breite, ausgeräumte, nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Weseraue nordöstlich von Beverungen.

5.6-6 Landschaftsraum "Tietelser Hochfläche"

- Anlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen als ungenutzter Gras-Staudensaum und/oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 1.200 m,
- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 3.400 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 8.200 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 7.500 m,
- Anpflanzung und Pflege von fünf Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten,
- Anlage von Ackerrandstreifen auf einer Länge von ca. 3.500 m;

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Tietelser Hochfläche" besteht aus zwei Teilgebieten und beinhaltet großflächig die nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Hochplateaulagen nördlich, westlich und südlich von Tietelsen.

5.6-7 Landschaftsraum "Untere Beverae"

- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 600 m,
- Anlage und Pflege von Kopfbaumreihen auf einer Länge von ca. 600 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Untere Beverae" besteht aus zwei Teilgebieten und beinhaltet die breite, ausgeräumte, nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Beverae zwischen Beverungen und Roggenthal.

Länge von ca. 800 m;

- Anpflanzung und Pflege von vier Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten.

5.6-8 Landschaftsraum "Westerfeld"

- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 400 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.500 m,
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 1.800 m,
- Anpflanzung und Pflege einer Baumgruppe aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten;

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Westerfeld" beinhaltet die vorwiegend ackerbaulich genutzte Hochfläche unmittelbar nordwestlich von Jakobsberg.

5.6-9 Landschaftsraum "Haarbrücker Hochfläche"

- Anlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen als ungenutzter Gras-Staudensaum und/oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 1.200 m,
- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 2.600 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 8.500 m;
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 9.400 m;
- Anpflanzung und Pflege von elf Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten.
- Anlage von Ackerrandstreifen auf einer Länge von ca. 4.900 m

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Haarbrücker Hochfläche" besteht aus zwei Teilgebieten und beinhaltet großflächig die nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Hochplateaulagen westlich, nördlich und östlich von Haarbrück.

5.6-10 Landschaftsraum "Hersteller Hochfläche"

- Anlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen als ungenutzter Gras-Staudensaum und/oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 700 m,
- Anlage und Pflege von Hecken und/oder Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.000 m,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen auf einer Länge von ca. 1.400 m;
- Anlage und Pflege von Wegrandsäumen auf einer Länge von ca. 1.800 m;
- Anpflanzung und Pflege von drei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum "Hersteller Hochfläche" besteht aus zwei Teilgebieten und beinhaltet großflächig die nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Hochplateaulagen südwestlich und südöstlich von Hersteller.

C. Genehmigungsvermerke

PLANBESTANDTEILE

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden in der Satzung festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1:15.000
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt sind die gemäß § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotope.

ENTWURF

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde im Auftrage des Kreises Höxter vom UMWELT INSTITUT HÖXTER in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schutz von Landschaft und Natur des Kreises Höxter erstellt.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Der Planungsträger

Höxter, den

Der Landrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 19.03.1998 beschlossen, für das Plangebiet "Wesertal mit Beverplatten" einen Landschaftsplan gem. § 16 Landschaftsgesetz NW aufzustellen. Der Beschluss wurde am 17.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Höxter, den

Der Landrat

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes NW wurde in der Zeit vom 28.07.2003 bis 05.08.2003 im Rahmen von 4 öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der einzelnen Termine der Bürgerbeteiligung erfolgte am 21.07.2003.

Höxter, den.....

Der Landrat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 04.12.2003 den vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW beschlossen.

Der Landschaftsplan hat in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschl. 06.02.2004 zu Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes NW eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht worden.

Höxter, den

Der Landrat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 24.06.2004. den Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW als Satzung beschlossen.

Höxter, den.....

Der Landrat

GENEHMIGUNG

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 05.11.2004 Auflagen - genehmigt worden.

Az.: 51.31-00(4)/2

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 28 a Satz 1 Landschaftsgesetz NW am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Landschaftsplan zu Einsicht bereitgehalten wird. Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Höxter, den.....

Der Landrat

AUßERKRAFTTRETEN BESTEHENDER VERORDNUNGEN

1.) Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 150. Jahrg., Nr. 32 a vom 13.8.1965.
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Höxter vom 18.11.1974, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 159. Jahrg., Nr. 7 vom 17.2.1975.1. ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung bzw. Ergänzung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet des Kreises Höxter vom 08.11.1993
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiekämpe" in der Stadt Beverungen-Amelunxen, Kreis Höxter vom 23.08.1985, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Abl. Reg.Dt. 1985 S. 222/223..Verordnung über das Naturschutzgebiet "Selsberg-Hohe Lieth" in der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 14.12.1987, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Abl. Reg.Dt. 1987 S. 272/273
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wandelsberg" in der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 18.05.1960, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Abl. Reg. Dt. 1960 S. 77/78.....
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlenberg" in der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 16.10.1970, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Abl. Reg. Dt. 1970 S. 337/338.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heineberg" in der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 15.03.1994, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Abl. Reg. Dt. 1994 S. 79-81

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Höxter, den

Der Landrat

HINWEIS ZU DEN § 62-BIOTOPEN

Soweit im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes besonders geschützte Biotop im Sinne von § 62 LG liegen, bleiben die Vorschriften des § 62 LG von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

D. Anhang

DEFINITIONEN

Definition des Begriffes "Großvieheinheit" (GV):

1 GV = 500 kg Tiermasse

Rinder:

Kühe und Rinder über 2 Jahre = 1,2 GV

Weibliches Jungvieh 1 - 2 Jahre = 0,6 GV

Mastrinder 1 - 2 Jahre = 0,3 GV

Kälber und Jungvieh bis 1 Jahr = 0,3 GV

Mastkälber = 0,3 GV

Pferde:

Fohlen unter 6 Monate und Ponys = 0,5 GV

Pferde 6 Monate bis 1 Jahr = 0,7 GV

Pferde über 1 Jahr = 1,0 GV

Schafe:

Schafe über 1 Jahr = 0,1 GV

Schafe unter 1 Jahr = 0,05 GV

Bock = 0,2 GV

Definition des Begriffes "Düngemittel":

Hierunter sind Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm und sonstige organische Dünger sowie auch mineralische Dünger zu verstehen.

GEHÖLZLISTEN

Aufgrund der naturräumlichen Differenzierung und der heutigen Leistungsfähigkeit der unterschiedlichen Standorte des Plangebietes werden die Gehölzlisten A - G aufgestellt, die an die potentielle natürliche Vegetation angelehnt sind. Die Angaben sind bei der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Orientierungshilfe für die Auswahl der Gehölzarten zu berücksichtigen.

GEHÖLZLISTE A

Die Muschelkalkzone des Oberwälder Landes, ihre lössgeprägten Hangzonen sowie die Lössgeprägten Hangzonen der Buntsandsteinzone des Sollings und der Trendelburger Rötensenke sind in ebenen bis mäßig geneigten Lagen in der Bodenbildung durch Braunerden und Parabraunerden, Rendzinen und Pararendzinen gekennzeichnet. Die mittel- bis tiefgründigen Böden sind gut basenhaltig aus schluffigem bis tonigem Lehm, oft grusig und steinig. Der Waldmeister-Buchenwald (*Galio odorati-Fagetum*) (= Perlgras-Buchenwald [*Melico-Fagetum*]) kennzeichnet diese Standorte.

Bergahorn - *Acer platanoides*
 Bergulme - *Ulmus glabra*
 Buche - *Fagus sylvatica**
 Eberesche - *Sorbus aucuparia***
 Esche - *Fraxinus excelsior*
 Feldahorn - *Acer campestre*
 Hainbuche - *Carpinus betulus*
 Hartriegel - *Cornus sanguinea*
 Hasel - *Corylus avellana*
 Hundsrose - *Rosa canina*
 Salweide - *Salix caprea***
 Schlehe - *Prunus spinosa*
 Seidelbast - *Daphne mezereum****
 Sommerlinde - *Tilia platyphyllos*
 Traubeneiche - *Quercus petraea*
 Vogelkirsche - *Prunus avium***
 Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*
 Weißdorn - *Crataegus laevigata*

* Die Buche wird für Pflanzungen außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet.

** Diese Arten werden nur auf Buntsandstein-Verwitterungsböden und bei Lösseinfluss verwendet.

*** Seidelbast ist eine gefährdete Pflanzenart, von der nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften nachgepflanzt werden soll.

GEHÖLZLISTE B

Die Muschelkalkzone des Oberwälder Landes wird in steilen und schroffen Hanglagen von flachgründigen Rendzinen und Braunerde-Rendzinen gekennzeichnet, die kalkreich und steinig sind. Der Frühlingsplatterbsen-Buchenwald (*Galio odorati-Fagetum lathyretosum*) sowie Orchideen-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*, hier *Hordelymo-Fagetum*) sind die Waldgesellschaften dieser Standorte.

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*
 Buche - *Fagus sylvatica**
 Eibe - *Taxus baccata****
 Elsbeere - *Sorbus torminalis****
 Esche - *Fraxinus excelsior*
 Feldahorn - *Acer campestre*
 Hainbuche - *Carpinus betulus*
 Hartriegel - *Cornus sanguinea*
 Hasel - *Corylus avellana*
 Hundsrose - *Rosa canina*
 Heckenkirsche - *Lonicera xylosteum*
 Schlehe - *Prunus spinosa*
 Sommerlinde - *Tilia platyphyllos***
 Spitzahorn - *Acer platanoides*
 Stieleiche - *Quercus robur*
 Traubeneiche - *Quercus petraea*
 Weißdornarten - *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*
 Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*

* Die Buche wird für Pflanzungen außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet.

** Die Sommerlinde wird bevorzugt auf schattseitigen Hanglagen gepflanzt.

*** Elsbeere und Eibe sind gefährdete Pflanzenarten; bei Nachpflanzungen soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden.

GEHÖLZLISTE C

Die Buntsandsteinzone von Oberwälder Land, Solling und Trendelburger Rösenske ist auf steilen und schroffen Hanglagen durch kalkarme flachgründige Ranker und Braunerde-Ranker in der Bodenbildung gekennzeichnet. Der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum luzuletosum), nur stellenweise der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) kennzeichnet diese Standorte.

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eberesche - *Sorbus aucuparia**

Feldahorn - *Acer campestre*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hasel - *Corylus avellana**

Salweide - *Salix caprea*

Schlehe - *Prunus spinosa**

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea*

Vogelkirsche - *Prunus avium**

Weißdorn - *Crataegus laevigata**

* Die gekennzeichneten Gehölzarten werden nur untergeordnet verwendet.

GEHÖLZLISTE D

Die Keuperzone des Oberwälder Landes ist in ebenen und mäßig geneigten Lagen durch Braunerde-Pseudogleye und Pseudogleye gekennzeichnet, aus steinigem, schluffigen, stark sandigen Lehmen. Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) und teilweise typische Eichen-Buchenwälder (Fago-Quercetum typicum) kennzeichnen diese Standorte

Aspe - *Populus tremula*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eberesche - *Sorbus aucuparia*

Faulbaum - *Frangula alnus****

Hasel - *Corylus avellana*

Hundsrose - *Rosa canina*

Salweide - *Salix caprea*

Sandbirke - *Betula pendula*

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea***

* Die Buche wird außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet.

** Die Traubeneiche wird nur in sonnseitigen Hanglagen verwendet.

*** Der Faulbaum wird nur in schattseitigen Hanglagen und bei Staunässe verwendet.

GEHÖLZLISTE E

Die Talzonen von Weser und Bever sowie des Berglandes sind durch relativ nährstoffreiche stau- und grundwasserfeuchte Lehmböden (Braune Aueböden, Braunerden, Gley-Braunerden und Gleye) gekennzeichnet. Feuchte, artenreiche und artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder (Stellario-Carpinetum stachyetosum) kennzeichnen die potentiell natürlichen Waldgesellschaften dieser Standorte.

Aspe - *Populus tremula*
 Eberesche - *Sorbus aucuparia*
 Esche - *Fraxinus excelsior*
 Feldahorn - *Acer campestre*
 Hainbuche - *Carpinus betulus*
 Hartriegel - *Cornus sanguinea*
 Hasel - *Corylus avellana**
 Hundsrose - *Rosa canina**
 Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*
 Salweide - *Salix caprea*
 Sandbirke - *Betula pendula*
 Schlehe - *Prunus spinosa**
 Stieleiche - *Quercus robur*
 Traubeneiche - *Quercus petraea**
 Vogelkirsche - *Prunus avium*
 Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*
 Weißdorn - *Crataegus laevigata*

* Traubeneiche, Hasel, Hundsrose und Schlehe werden schwerpunktmäßig in den überflutungsfreien Bereichen der Talauen verwendet. In den Talzonen des Berglandes und an der Bever werden am Gewässerrand vorherrschend beigemischt:

Schwarzerle - *Alnus glutinosa*
 Bruchweide - *Salix fragilis***
 Mandelweide - *Salix triandra***

** Von Bruch- und Mandelweiden soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden.

GEHÖLZLISTE F

Die episodisch überflutete Talzone der Weser (Hartholzau) ist durch basenreiche braune Auenböden und Auenböden gekennzeichnet, die stellenweise mit Gleyböden wechseln. Eschen-Ulmen-Auewald (*Quercus-Ulmetum*) mit Übergängen zu artenreichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern (*Stellario-Carpinetum typicum*) kennzeichnen diese Standorte.

Eberesche - *Sorbus aucuparia**
 Esche - *Fraxinus excelsior*
 Feldahorn - *Acer campestre*
 Feldulme - *Ulmus minor*
 Hainbuche - *Carpinus betulus*
 Hartriegel - *Cornus sanguinea*
 Hasel - *Corylus avellana*
 Kreuzdorn - *Rhamnus cathartica**
 Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus**
 Sandbirke - *Betula pendula**
 Schlehe - *Prunus spinosa*
 Schw. Holunder - *Sambucus nigra*
 Schwarz-Erle - *Alnus glutinosa*
 Silberweide - *Salix alba***
 Spitzahorn - *Acer platanoides**
 Stieleiche - *Quercus robur*
 Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*
 Weißdornarten - *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*

* Verwendung dieser Gehölze nur in geringen Stückzahlen

** Von Weiden soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden.

GEHÖLZLISTE G

Die periodisch überflutete Talzone der Weser (Weichholzaue) ist durch junge Aueböden mittlerer Nährstoffversorgung geprägt. Der Bruchweiden-Auenwald (*Salicetum albo-fragilis*) kennzeichnet diese Standorte. Stromwärts ist das Korbweidengebüsch (*Salicetum triandro-viminalis*) vorgelagert.

Bruchweide - *Salix fragilis**

Korbweide - *Salix viminalis**

Mandelweide - *Salix triandra**

Purpurweide - *Salix purpurea**

Schwarzpappel - *Populus nigra**

Silberweide - *Salix alba**

* Die Schwarzpappel ist eine gefährdete Pflanzenart. Bei Nachpflanzungen soll wie bei allen Weiden ausschließlich autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden

E. LITERATURVERZEICHNIS

GERKEN, B., BÖTTCHER, H., BÖWINGLOH, F., DÖRFER, K., LEIFELD, D., LEUSHACKE-SCHNEIDER, C., LOHR, M. & A. ROBINSON (2001): Regeneration landschaftstypischer Auenstandorte in der Oberweserniederung – Abschlussbericht zum Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz. – unveröff. Abschlussbericht des o. g. Forschungsvorhabens: Band I "Grundlagen und wichtige Ergebnisse" und Band II "Ausführliche Darstellung der Ergebnisse", Höxter.

GERKEN, B. & DÖRFER, K.(2002): Auenregeneration an der Oberweser – ein Strom im Wandel: Bausteine zu einer lebendigen Aue – Ergebnisse des E & E-Vorhabens "Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen landschaftstypischer Auenstandorte der Oberweserniederung" des Bundesamtes für Naturschutz- Angewandte Landschaftsökologie, Heft 46, Bonn – Bad Godesberg.

LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE e. V. (2001): Die Kalk-Halbtrockenrasen von Dalhausen und Jakobsberg - Konzept zum Erhalt eines kulturhistorisch und naturschutzfachlich herausragenden Landschaftsausschnittes.- unveröff. Gutachten mit finanzieller Unterstützung der Bezirksregierung Detmold.

LANDSCHAFTSSTATION DIEMEL-WESER-EGGE e. V. (2002): Entwicklungskonzept "Magerrasen und Magergrünland um Ottbergen, Bruchhausen und Amelunxen"- unveröff. Gutachten im Auftrag des Kreises Höxter, Abt. Landschaft, Natur und Wasser.

LÖBF (2000) (Hrsg.): Biotopmanagementplan zur Pflege und Entwickelbarkeit für das Naturschutzgebiet "Wandelsberg" im Kreis Höxter.- Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsstation für den Kreis Höxter e. V. und dem Büro für Landschaftsplanung "Grüne Mühle" (unveröff. Entwurf).

LÖBF (2001) (Hrsg.): Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stockberg, Mühlenberg, Kahlenberg und Wiekämpe, Kreis Höxter.- Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. und der Landschaftsstation für den Kreis Höxter e. V..

ING.-BÜRO TURK (2003): Gewässerentwicklungskonzept für die Bever, Kartenteil, Gutachten im Auftrag der Stadt Beverungen, unveröffentl.